Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3150**
15. Wahlperiode 00. 05. 2004

Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2003

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit 7

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben 7

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses 8

1.3 Ausübung der Befugnisse 8

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung 8

1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen 8

1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene 9

1.7 Öffentlichkeitsarbeit 9

2 Einzelne Anliegen 9

2.1 Bundeskanzleramt 9
2.1.1 Fördermittel im Rahmen der deutsch-tschechischen Kulturarbeit . 9

2.2 Auswärtiges Amt 10
2.2.1 Krieg im Irak 10
2.2.2 Europäische Union 11

2.3 Bundesministerium des Innern 11
2.3.1 Aufnahme von Spätaussiedlern im Rahmen eines Härtefallverfahrens 12
2.3.2 Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) ... 13

Seite

2.3.3 Beihilfevorschriften für Behandlungen im Ausland 13
2.3.4 Zusatzversorgung für einen ausgeschiedenen Beamten 13
2.3.5 Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Beamtenversorgung 14
2.3.6 „Eingetragene Partnerschaft“ für Transsexuelle 14
2.3.7 Jubiläumszulagen für Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes 15
2.3.8 Einführung einer Altershöchstgrenze für politische Amts- und Mandatsträger 15
2.3.9 Teilzeitbeschäftigung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte 15
2.3.10 Anerkennung als politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz – Kritik an uneinheitlicher Verfahrensweise der Bundesländer 16
2.3.11 Anerkennung eines Abschiebungshindernisses bei einem türkischen Kriegsdienstverweigerer 16
2.3.12 Bleiberecht für Asylsuchende, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind 17
2.3.13 Abschiebungshindernis bei einem schwer traumatisierten Asylbewerber aus der Türkei 17
2.3.14 Asylverfahren – Bleiberecht für eine Roma aus Serbien-Montenegro mit vier minderjährigen Kindern 17

2.4 Bundesministerium der Justiz 18
2.4.1 Forderung nach einer Opferrente für Zwangsausgesiedelte 18
2.4.2 Forderung nach einer Ehrenrente für Opfer der SED-Diktatur . . . 18
2.4.3 Versorgungsausgleich 19
2.4.4 Verständlichere Abfassung von Gesetzesänderungen 19
2.4.5 Forderung nach Aufhebung von Handlungsbeschränkungen eines Betreuers 20
2.4.6 Forderung nach zeitlicher Ausweitung des Betreuungsunterhalts . 20
2.4.7 Zwangsversteigerung 20
2.4.8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Patentrecht bei versäumter Frist 21
2.4.9 Taschengeld für Untersuchungshäftlinge 21

2.5 Bundesministerium der Finanzen 21
2.5.1 Aufhebung der Zweijahresfrist bei der doppelten Haushaltsführung im Rahmen der Werbungskosten 22
2.5.2 Vereinfachung des Spendenrechts 22
2.5.3 Pauschbetrag für die Pflege eines schwerstbehinderten Kindes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegegeld 23
2.5.4 Anlageverluste bei argentinischen Staatsanleihen 23
2.5.5 Umtauschfrist ungültig gewordener Briefmarken 24
2.5.6 Offene Vermögensfragen „Steckengebliebene Entschädigungen“ 24
2.5.7 Offene Vermögensfragen Rückgabe eines vor 1945 enteigneten Gutes 24
2.5.8 Wohnungsverkauf auf Sylt 25
2.5.9 Übernahme der Vermessungskosten zur Trennung eines Grundstücks 25

Seite

2.5.10 Kündigung eines Pachtvertrages 25
2.5.11 Begrenzter Arbeitgeberanteil bei privat Krankenversicherten 25

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Wirtschaft) 26
2.6.1 Hilfe bei der Finanzierung einer Unternehmensgründung 26
2.6.2 Einrichtung eines mobilen Postservices 26
2.6.3 Abbau eines Briefkastens durch die Deutsche Post AG 27
2.6.4 Förderung einer Solarkollektoranlage 27

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsverwaltung) 27
2.7.1 Einbeziehung von Renten wegen voller Erwerbsminderung in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung 28
2.7.2 Soziale Absicherung von Leiharbeitnehmern verbessern 28
2.7.3 Forderung nach Berücksichtigung höherer Versicherungskosten bei der Arbeitslosenhilfe 29
2.7.4 Kein Verstoß gegen Grundrechte durch die Reform der Arbeitsmarktpolitik 29
2.7.5 Keine Sperrzeit wegen vertragswidrigen Verhaltens 30

2.8 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 30

2.9 Bundesministerium der Verteidigung 30
2.9.1 Auflösung eines Standortes der Bundeswehr 30
2.9.2 Soldatenversorgungsgesetz 31

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . 31
2.10.1 Kostenübernahme für einen Krankenhausaufenthalt 32
2.10.2 Eingabe eines Kinderparlaments zu Kinderrechten 32
2.10.3 Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten 32

2.11 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Gesundheit) 33
2.11.1 Zuzahlung zu einer Rehabilitationsmaßnahme 33
2.11.2 Gleichberechtigung alternativer Heilmethoden 33
2.11.3 Bessere Honorierung der Pflege durch Angehörige 34
2.11.4 Kostenübernahme für eine ambulante Schlaflaborbehandlung . . . 34
2.11.5 Sicherstellung der ärztlichen Versorgung für nach dem Standardtarif Versicherte 34
2.11.6 Kostenübernahme für Heilmittel 34
2.11.7 Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) auch bei Auslandsaufenthalt 35
2.11.8 Mehr Transparenz durch Patientenvertreter im Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen 35
2.11.9 Bewilligung eines Rollstuhles 35
2.11.10 Wegfall der Familienversicherung 36
2.11.11 Einstufung pflegebedürftiger Kinder in der Pflegeversicherung . . 36
2.11.12 Behandlungspflege während des Schulbesuchs 36
2.11.13 Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung 36

Seite

2.12 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Soziale Sicherung) 36

2.12.1 Alterssicherung der Landwirte 38

2.12.2 Zuerkennung eines Rentenanspruchs für einen im Ausland lebenden Verfolgten des Nationalsozialismus ohne Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit 38

2.12.3 Leistungen der Unfallversicherung für einen querschnittsgelähmten Angehörigen 39

2.12.4 Rückforderung überzahlter Altersrente 39

2.12.5 Gewährung einer Altersrente ohne Abschläge 39

2.12.6 Rentenbeginn 40

2.12.7 Rente wegen Erwerbsminderung 40

2.12.8 Befreiung von der Versicherungspflicht 40

2.12.9 Anerkennung von Krankheitszeiten als Anrechnungszeiten 40

2.12.10 Bewilligung einer Rehabilitationsleistung 40

2.12.11 Überprüfung einer Hinterbliebenenrente 41

2.12.12 Bewilligung einer Kinderheilbehandlung 41

2.12.13 Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung 41

2.12.14 Zuerkennung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung 41

2.12.15 Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente 41

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 42

2.13.1 Wahlberechtigung zugewiesener Beamter für die Wahlen der Aufsichts- und Betriebsräte der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) 42

2.13.2 Lärmschutz im Luftverkehr 42

2.13.3 Ausbau der Bundesautobahn A 3 bei Waldaschaff 43

2.13.4 Überdeckelung der künftigen Bundesautobahn A 1 im Bereich der Ortschaft Gremersdorf 43

2.13.5 Mautbefreiung für Fahrzeuge von Hilfsorganisationen 44

2.13.6 Emissionsschutz für eine Kleingartenanlage 44

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 45

2.14.1 Sanierung belasteter Böden 45

2.14.2 Lichtverschmutzung durch Skybeamer 45

2.14.3 Einführung des Dosenpfandes 46

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung 46

2.15.1 Ausbildungsförderung nach dem BAföG 46

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 47

Seite

Anlagen

1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2003 49

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 49

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 51

C. Aufgliederung der Petitionen 52
- a) nach Zuständigkeit 52
- b) nach Sachgebieten 53
- c) nach Personen 54
- d) nach Herkunftsländern 55

D. Art der Erledigung der Petitionen 58

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980) 59

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 60

G. Massenpetitionen 2003 61

H. Sammelpetitionen 2003 62

2 Beratung von Änderungsanträgen der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 2003 66

3 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen 67

A) Berücksichtigungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2002 und ihre Erledigung im Jahr 2003 67

B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2003 und ihre Erledigung 69

C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 2000, 2001 und 2002 und ihre Erledigung im Jahr 2003 70

D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2003 und ihre Erledigung 75

4 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 78

5 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages 79

6 Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland 80

7 Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum 83

8 Ombudsmann-Institute 89

Seite

9 Rechtsgrundlagen 90

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz 90

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) 91

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen 92

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) 93

10 Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird 99

Der Petitionsausschuss trauert um Marita Sehn

Am 18. Januar 2004 kam die Vorsitzende des Petitionsausschusses im Alter von 48 Jahren bei einem tragischen Verkehrsunfall ums Leben.

Der Petitionsausschuss gedachte seiner verstorbenen Vorsitzenden in der Ausschusssitzung am 28. Januar 2004 und würdigte ihre politische Leistung. Die Sorgen und Anliegen der Menschen machte sich Frau Marita Sehn zur Herzensangelegenheit – die Wahrnehmung des Petitionsrechtes war deshalb für sie nicht nur eine politische Herausforderung. Der Petitionsausschuss wird im Sinne der verstorbenen Vorsitzenden auch künftig seine Arbeit leisten.

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

15 534 Eingaben wurden im Jahr 2003 an den Petitionsausschuss herangetragen. Das sind 12 v. H. mehr als im Jahr 2002, in dem 13 832 Eingaben verzeichnet wurden. Im täglichen Durchschnitt wurden demnach über 60 Neueingaben in den Geschäftsgang gegeben.

Die Anzahl der Eingaben, die der Petitionsausschuss im Jahr 2003 abschließend behandelt hat, beträgt 14 451.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit über einem Drittel der Petitionen das Ressort, zu dem die bei weitem meisten Eingaben eingingen. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfielen ca. 15 v. H. der Eingaben auf das Bundesministerium der Finanzen und etwas mehr als 12 v. H. auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Sowohl die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, als auch die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen), sind im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Die in Sammel- und Massenpetitionen vorgebrachten Anliegen unterschieden sich allerdings nicht wesentlich von den in den sonstigen Petitionen angesprochenen Themen.

Die Bitten zur Gesetzgebung machten über ein Drittel (5 411), die Beschwerden ca. zwei Drittel der Neueingaben aus.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass nahezu 60 v. H. der Eingaben von Männern eingereicht wurden. Circa 28 v. H. der Eingaben stammten von Frauen. Der Rest der Eingaben kam von Organisationen und Verbänden.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt. Das Land mit den relativ meisten Eingaben im Jahr 2003 war Brandenburg mit 659, gefolgt von Berlin mit 485. Geringe Eingabezahlen gab es aus dem Saarland mit 108, Bayern mit 106 und Baden-Württemberg mit 101 Eingaben auf 1 Million Einwohner.

Eine genaue Aussage darüber, in welcher Größenordnung Petitionsverfahren eine positive Erledigung fanden, lässt sich nicht generell treffen. Viele Petitionen konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens gelöst werden, indem die Einschaltung des Petitionsausschusses bewirkte, dass ein evtl. vorhandenes Ermessen zugunsten der Petenten ausgeschöpft und die Probleme möglichst praktisch gelöst wurden. Zahlreiche Fälle konnten damit bereits in einem vergleichsweise frühen Stadium positiv abgeschlossen werden. Bei anderen Fällen waren zwar komplexe Moderationsverfahren mit Anhörung aller Beteiligten (z. B. bei Ortsbesichtigungen) notwendig, oftmals zeichneten sich aber auch in diesem Rahmen noch Lösungswege für die Beteiligten ab. Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass bei nahezu jeder zweiten Petition etwas für die Petenten erreicht werden konnte. Dies stellte zwar nicht immer die gewünschte Lösung dar, war aber oftmals ein Kompromiss, der von allen Beteiligten als akzeptabel angesehen wurde.

Insgesamt 885 Vorgänge erreichten den Petitionsausschuss ohne die Voraussetzungen für eine Petition im Sinne von Artikel 17 GG zu erfüllen. Zu dieser Kategorie von Eingaben gehören überwiegend solche, die bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen enthalten. In der überwiegenden Mehrzahl wurden zivilrechtliche Angelegenheiten vorgetragen, Bitten um Rechtsauskünfte geäußert, und allgemeine menschliche Probleme vorgetragen. Die Eingaben dieser Rubrik boten insofern ein breites Spektrum an Themen, die die Menschen beschäftigten. Es gab kaum einen Bereich des Alltagslebens mit Bezug zur Politik, der nicht angesprochen wurde.

Die mit der Beantwortung dieser Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes legten Wert darauf, nahezu allen Zuschriften eine Antwort zukommen zu lassen. Diese Dienstleistung kommt insofern dem Service eines Bürgerbüros innerhalb der Petitionsbearbeitung durch den Petitionsausschuss sehr nahe. Es soll hier um mehr gehen, als nur den Versuch zu vermitteln, den Einsendern eine passende Antwort zu geben. Es soll ihnen vielmehr die Gewissheit gegeben werden, mit ihren Problemen und Sorgen ernst genommen zu werden. Gleiches gilt für die Beantwortung der zahlreichen telefonischen Anfragen, die den Petitionsausschuss tagtäglich erreichen.

Darüber hinaus sind die Eingaben zu erwähnen, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Es handelt sich dabei überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen.

Aufgrund der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen

zu bearbeiten, die Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Auch im Jahr 2003 war vielen Petentinnen und Petenten deshalb mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann.

Im Jahr 2003 erreichten den Petitionsausschuss darüber hinaus ca. 100 Eingaben per E-Mail. Nach der geltenden Rechtslage genießen Petitionen den Schutz des Artikels 17 Grundgesetz nur, wenn sie schriftlich eingereicht werden. Der Petitionsausschuss hat auf der Grundlage des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in seinen Verfahrensgrundsätzen festgelegt, dass die Schriftform nur bei Namensunterschrift gewahrt ist. Die Einsender von E-Mails wurden daher – sofern es sich um neue Eingaben handelte – gebeten, die Eingabe unter vollständiger Angabe ihrer Anschrift unterschrieben erneut an den Petitionsausschuss zu senden.

Es war im Berichtszeitraum allerdings festzustellen, dass die seit Dezember 2001 im Internetangebot des Deutschen Bundestages auf www.bundestag.de unter der Rubrik „Kontakt“ angebotene Hilfestellung zur Einreichung einer Petition rege genutzt wurde, um ein Formular herunterzuladen und eine Petition einzureichen. Dieses Angebot hat sich insofern bewährt, als es die Einreichung einer Petition dadurch erleichtert, dass angeregt wird, strukturierte Angaben zur Person und dem Anliegen zu machen.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2003 fanden 19 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen über 200 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden. Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 80 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch im Internet als Bundestagsdrucksachen eingestellt. Zu zwei Sammelübersichten wurden vonseiten der CDU/CSU-Fraktion Änderungsanträge gestellt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2002 (Bundestagsdrucksache 15/920) erschien am 21. Mai 2003 und wurde am selben Tag von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, Marita Sehn, FDP, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Klaus Hagemann, SPD, gemeinsam mit Vertretern der Fraktionen Bundestagspräsident Wolfgang Thierse übergeben. Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 5. Juni 2003 statt (Plenarprotokoll 15/48).

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss insgesamt vier Mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er zwei Akteneinsichtnahmen durchführte, eine Regierungsvertreterin vor den Ausschuss lud sowie eine Ortsbesichtigung vornahm.

Darüber hinaus fanden zahlreiche erweiterte außerordentliche Berichterstattergespräche mit Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Bundesbehörden statt.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 12, 7.14. f), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Jahr 2003 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 81 Petitionen zur Berücksichtigung und 18 zur Erwägung.

Eine Übersicht der Antworten der Bundesregierung auf diese Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse und noch offener aus den Vorjahren ist in Anlage 3 zu finden.

1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen

Am Sonntag, dem 14. und am Montag, dem 15. September 2003, trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente zu einer Tagung in Kiel, an der auch die Bürgerbeauftragten der Länder Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen, sowie als besondere Gäste der Europäische Bürgerbeauftragte, ein deutsches Mitglied des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments und deutschsprachige Ombudsleute aus dem europäischen Ausland teilnahmen. Zu der Tagung, die im Landtag von Schleswig-Holstein stattfand, hatte der Bundestagspräsident eingeladen. Das Zusammentreffen reiht sich ein in eine Tradition derartiger Tagungen, die in einem zweijährigen Rhythmus stattfinden. Sie dienen dem Zweck, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den ansonsten eigenständigen Einrichtungen zu fördern und die Zusammenarbeit auch im internationalen Rahmen zu festigen. Die vorangegangene derartige Tagung fand im Juni 2001 in Magdeburg statt.

In Anbetracht der Teilnahme des Europäischen Bürgerbeauftragten und eines deutschen Mitglieds des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments stand – wie bereits 2001 – die Entwicklung des Petitionsrechts auf europäischer Ebene im Mittelpunkt der Beratung.

Weitere Themen der Tagung waren: Die Erhöhung der Sicherheitsstandards in Schulbussen, die Sinnhaftigkeit

der Anschaffung von Rauchmeldern, die Öffentlichkeitsarbeit der Petitionsausschüsse, der Bürgerbeauftragten bzw. Ombudsleute sowie der Umgang mit Eingaben, die per E-Mail eingehen. Breiten Raum nahm schließlich auch die Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Rahmen und ein allgemeiner Erfahrungsaustausch über die Behandlung von Eingaben ein.

Anlässlich der Tagung fand am Montag, dem 15. September 2003, im Landtag von Schleswig-Holstein eine Pressekonferenz mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Bundestages und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtags von Schleswig-Holstein statt.

1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Auch auf internationaler Ebene informierten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses über aktuelle Fragen des Petitions- und Ombudsmannwesens. Sie führten mit verschiedenen Ansprechpartnern Gespräche und stellten die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages dar.

Im März 2003 reiste eine fünfköpfige Delegation des Petitionsausschusses nach Edinburgh/Schottland, um sich über das Petitionswesen in Schottland zu informieren. Besonderer Schwerpunkt dieser Reise war der Umgang des dortigen Petitionsausschusses mit neuen Kommunikationsmedien.

Im April 2003 nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses an einem Seminar des griechischen Ombudsmanns in Athen teil.

Im Mai 2003 nahm die Vorsitzende an einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Europäischen Ombudsmann-Instituts in Innsbruck teil, bei der die Rolle der Ombudsleute und Petitionsausschüsse in den alten und neuen europäischen Demokratien näher untersucht und diskutiert wurde.

Ende August 2003 fand in Tallinn/Estland eine Beratung der Petitionsausschüsse und Ombudsleute der Ostsee-Anrainerstaaten statt, bei der die Abgeordneten Gabriele Frechen und Günter Baumann den Petitionsausschuss vertraten und die Petitionsbearbeitung beim Deutschen Bundestag vorstellten.

Vom 29. September bis 5. Oktober 2003 reiste eine fünfköpfige Delegation des Petitionsausschusses unter Leitung der Vorsitzenden nach Mexiko und Guatemala, um sich über das Beschwerde- und Ombudsmannwesen in Lateinamerika zu informieren und für das Petitionswesen im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle zu werben.

Zu dem Themenkomplex „Menschenrechte“ veranstaltete der norwegische Ombudsmann in Zusammenarbeit mit dem Europarat Anfang November 2003 ein Seminar in Oslo/Norwegen, an dem die Vorsitzende teilnahm.

Auch im Jahr 2003 empfing der Petitionsausschuss zahlreiche Delegationen aus dem Ausland, denen er ausführlich von seiner Arbeit berichtete, das Petitionsverfahren und die Aufgaben und Arbeitsweise des Petitionsausschusses erläuterte. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang drei Gruppen aus China, zwei Delegationen der Nationalversammlung von Vietnam, eine Gruppe von Senatoren aus Thailand, der oberste Verfassungsrichter mit Delegation aus Uganda, eine Gruppe von Parlamentariern aus Mosambik, eine Abordnung des Petitionsausschusses des tschechischen Abgeordnetenhauses, eine Gruppe junger Abgeordneter aus der Ukraine, Abgeordnete und Berater aus der slowakischen Republik, eine Gruppe von Abgeordneten und Rechtsexperten der russischen Staatsduma sowie eine Delegation der luxemburgischen Abgeordnetenkammer, die Sitzungen des Petitionsausschusses beiwohnten.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im Juni 2003 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, begleitet von den Obleuten der Fraktionen, den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2002 erläuterte und Fragen dazu beantwortete.

Im Dezember 2003 nahm die Vorsitzende erstmals an einer Sprechstunde des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz teil. Sie führte dort Gespräche mit zahlreichen Petenten, die Anliegen vorbrachten, für die der Deutsche Bundestag zuständig ist. Die entsprechenden Eingaben wurden anschließend vom Bürgerbeauftragten dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Ebenfalls im Dezember 2003 wurde im Fernsehprogramm des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) ein Beitrag über die Tätigkeit und Wirkungsweise des Petitionsausschusses ausgestrahlt.

Im Übrigen wurden die im Internet über den Petitionsausschuss eingestellten Informationen überarbeitet und der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 2002 sowie die Beratung in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages in die Homepage integriert.

Schließlich stand der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundeskanzleramt

2.1.1 Fördermittel im Rahmen der deutsch-tschechischen Kulturarbeit

Eine kirchliche Gemeinschaft bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Beantragung einer institutionellen Förderung. Sie wies darauf hin, dass die Gelder für die Finanzierung der Stelle eines hauptamtlichen Kulturreferenten für ein Projekt der deutsch-tschechischen Freundschaft benötigt würden.

Die vielfältigen kulturellen Aktivitäten im Rahmen dieses Programms seien ohne eine hauptamtliche Kraft nicht mehr aufrechtzuerhalten. Aus eigener Kraft sei es dem Verein nicht möglich diese Stelle zu finanzieren. Die Petentin betonte, dass der Wegfall der bisherigen institutionellen Zuwendungen seitens der Bundesregierung die Kulturarbeit im Rahmen der deutsch-tschechischen Nachbarschaft gefährde.

Die Recherchen des Petitionsausschusses ergaben, dass die Konzeption der Bundesregierung zur Erforschung und Präsentation deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa die Förderung von fünf hauptamtlichen Kulturreferenten vorsieht.

Für den historischen Siedlungsraum der Sudetendeutschen der Tschechischen Republik ist der Regionalbeauftragte des vom Bund institutionell geförderten Adalbert-Stifter-Verein in München zuständig.

Die Aufgabe des Beauftragten erschöpft sich nicht in der Bewahrung des Kulturgutes der Vertriebenen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung.

Für die Kulturreferenten stellt die Bundesregierung als alleiniger Förderer jährlich 445 000 Euro bereit. Eine Erweiterung des Kreises der institutionellen Zuwendungsempfänger ist vom Haushaltsgeber nicht gewollt.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Engagement der Petentin. Trotzdem konnte er das Anliegen nicht unterstützen, da vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation ein möglichst effizienter Finanzmitteleinsatz geboten ist.

Die institutionelle Förderung eines weiteren hauptamtlichen Mitarbeiters käme nur in Betracht, wenn ein anderer Empfänger mit einer vergleichbaren Fördersumme ausscheide. Dies war zum gegebenen Zeitpunkt nicht der Fall.

Der Ausschuss empfahl daher den Abschluss des Petitionsverfahrens, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, fand im Petitionsausschuss keine Mehrheit. Die Antragstellerin vertrat die Ansicht, dass sich unter den sudetendeutschen Organisationen gerade die Petentin nachweislich und erfolgreich um die deutsch-tschechische Verständigung bemüht hat und eine weitere Finanzierung ihres Kulturreferenten daher sinnvoll und erforderlich sei. Ein entsprechender Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion gem. § 112 GOBT wurde am 5. Juni 2003 im Plenum des Deutschen Bundestages mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

2.2 Auswärtiges Amt

Entgegen der leicht abfallenden Entwicklungstendenz in den letzten Jahren stieg im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) auf 515 an.

Die Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung bildeten wieder einen Schwerpunkt der eingereichten Petitionen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Eingaben war die Forderung nach Freilassung einer in China inhaftierten Anhängerin von den Falun-Gong. Die Petentinnen und Petenten baten den Deutschen Bundestag, das Auswärtige Amt aufzufordern, verstärkt eine Einhaltung der Menschenrechte durch die Volksrepublik China anzumahnen.

Im Bereich der Außenpolitik beschäftigte die Situation im Irak viele Bürgerinnen und Bürger. Sie forderten diplomatisches Einwirken auf die Vereinigten Staaten von Amerika, um militärische Maßnahmen gegen den Irak zu verhindern beziehungsweise einzustellen.

Auch die anstehende Osterweiterung der Europäischen Union und deren Auswirkungen war Gegenstand zahlreicher Eingaben.

2.2.1 Krieg im Irak

„Nie wieder Krieg“, mit diesen Worten wandten sich über 14 000 Bürgerinnen und Bürger, vorwiegend in Unterschriftenlisten, an den Petitionsausschuss. Sie forderten, alle politischen und diplomatischen Möglichkeiten zu nutzen, um militärische Maßnahmen im Irak zu verhindern bzw. zu beenden. Im Einzelnen verlangten sie, dass sich die Bundesrepublik Deutschland am Krieg weder direkt durch den Einsatz der Bundeswehr noch indirekt durch logistische Unterstützung, Stationierung von Kriegsgerät im Krisengebiet, Gewährung von Überflugrechten und Bewachung von militärischen Einrichtungen der USA in Deutschland beteiligen dürfe. Denn Artikel 26 Grundgesetz gebiete, alle Handlungen, die das friedliche Zusammenleben der Völker störten, zu unterlassen.

Vereinzelt gingen im Petitionsausschuss allerdings auch Eingaben ein, mit denen militärische Maßnahmen im Irak befürwortet wurden. Zur Begründung wurde vorgetragen, Saddam Hussein habe in der Vergangenheit mehrfach gegen Resolutionen der Vereinten Nationen verstoßen und das Völkerrecht missachtet. Das Volk im Irak leide unter seinem barbarischen Regime. Die Bundesrepublik Deutschland sei aufgrund ihrer Geschichte den USA gegenüber besonders verpflichtet, sie in ihrem Kampf gegen den internationalen Terrorismus und das Regime Saddam Husseins zu unterstützen. Vor knapp 50 Jahren hätten amerikanische Truppen maßgeblich zur Befreiung Deutschlands vom Hitlerregime beigetragen. Jahrzehntelang seien US-Soldaten in Deutschland stationiert gewesen, um während des Kalten Krieges den Frieden zu bewahren.

Die Fülle der Eingaben und Unterschriften der Petentinnen und Petenten zeigte dem Petitionsausschuss das große politische Engagement der Bevölkerung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens im Nahen Osten. Die Bundesregierung lehnte stets eine Beteiligung

an militärischen Operationen gegen den Irak ab. Allerdings war sie im Rahmen der Bündnisverpflichtungen gegenüber den Stationierungsstreitkräften und den NATO-Mitgliedstaaten zur Gewährung von Überflugrechten, eines reibungslosen Transits für Truppen, der Nutzung der amerikanischen Militäranlagen und des Schutzes von Einrichtungen verpflichtet.

Durch die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Operation ENDURING FREEDOM, welcher der Deutsche Bundestag zugestimmt hatte, war es erforderlich, zur Terrorbekämpfung deutsche Soldaten sowie erforderliche militärische Ausrüstung an strategischen Stellen zu stationieren.

Nicht nur die Bundesregierung, die sich im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stets für eine friedliche Entwaffnung des Iraks eingesetzt hatte, sondern auch der Deutsche Bundestag hatte sich in Debatten und aktuellen Fragestunden um friedliche Lösungen im Irak bemüht. So hatte er die Bundesregierung aufgefordert, die 59. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu nutzen, um gemeinsam mit gleichgesinnten Partnern alle Bemühungen zu unterstützen, die geeignet sind, einen Krieg im Irak zu verhindern und zugleich die massiven Menschenrechtsverletzungen durch das Regime von Saddam Hussein zu verurteilen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hatten der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung unter Beachtung von Bündnisverpflichtungen nichts unversucht gelassen, den Krieg im Irak zu verhindern bzw. zu beenden. Im Hinblick darauf, dass im April 2003 der militärische Einsatz im Irak beendet war, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.2 Europäische Union

Ein Petent kritisierte die EU-Osterweiterung. Er beanstandete, dass es in einigen Beitrittsländern immer noch völkerrechtswidrige Gesetze gebe. In seiner Eingabe forderte er die Bundesregierung auf, sich für deren Abschaffung einzusetzen.

Der Petent wurde Ende des Zweiten Weltkrieges als 13-jähriger von den sowjetischen Streitkräften gezwungen, sechs Jahre Zwangsarbeit in den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu leisten. Durch die Vertreibung verlor er das Familiengut seiner Eltern. Er beanstandete, dass es im innerstaatlichen Recht von Polen, der Tschechischen Republik und Slowenien bis heute Gesetze gebe, die gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen. Insbesondere die Benes-Dekrete in der Tschechischen Republik, die Enteignungs- und Ausbürgerungsgesetze in Polen und die „AVNOJ-Dekrete“ in Slowenien seien mit der Werteordnung der EU nicht vereinbar.

Der Petitionsausschuss bedauerte das Leid, welches dem Petenten widerfahren war. Der Petitionsausschuss betonte, dass die Vertreibung der Deutschen und das entschädigungslose Einziehen deutschen Vermögens völkerrechtswidrig war. Diese Position war stets vom Deutschen Bundestag und den jeweiligen Bundesregierungen vertreten worden.

Der Petitionsausschuss vertrat die Ansicht, dass eine Klärung der Beibehaltung der völkerrechtswidrigen Gesetze nur im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zur EU stattfinden könne. Insofern empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Gleichzeitig betonte der Petitionsausschuss, dass die Chancen der Zukunft nicht den Problemen der Vergangenheit geopfert werden dürften. Die Aufnahme der jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas in die Europäische Union liege im deutschen Interesse. Sie fördere Frieden und Stabilität in Europa. Insbesondere die Übernahme der Grundfreiheiten des Binnenmarktes durch Polen und Tschechien werde allen EU-Bürgern und damit auch den Heimatvertriebenen und ihren Nachkommen zugute kommen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die positive Entwicklung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu der Tschechischen Republik und zu Polen. Er war der Auffassung, auf dem gemeinsamen Weg nach Europa sollte jede Chance genutzt werden, die bilateralen Beziehungen weiter auszubauen.

Eine Neubewertung der deutschen Ostpolitik vermochte der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen und empfahl insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3 Bundesministerium des Innern

Die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) betrafen, lag im Jahr 2003 bei 1 591 Eingaben. Gegenüber dem Vorjahr (1 749) ist dies ein Rückgang von rund 150 Eingaben.

Den Schwerpunkt bildeten die Eingaben aus dem öffentlichen Dienstrecht mit rund 550 Eingaben. Hier standen Fragen zur Alterssicherung und zum Beihilferecht im Vordergrund. Gegenstand der Kritik waren vermeintliche Beamtenprivilegien, Betroffene sahen sich dagegen durch Einschnitte in der Beamtenversorgung in unzulässiger Weise in ihrem Vertrauensschutz verletzt.

Besonders hervorzuheben ist der Komplex „Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)“. Beanstandet wurde vor allem die Überführung der Rentenanwartschaft zum 31. Dezember 2001 bei der VBL in das neue Betriebsrentensystem, insbesondere die Ermittlung der Startgutschrift.

Aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts waren rund 500 Eingaben zu verzeichnen, wobei die Eingaben von abgelehnten Asylbewerbern, die ein weiteres Bleiberecht erbaten, dominierten. Hauptherkunftsländer der Petenten sind die Türkei und das Kosovo sowie Serbien/Montenegro. Der Petitionsausschuss kann kein eigenes Asylverfahren durchführen, sondern ist darauf beschränkt zu prüfen, ob dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) offensichtliche gravierende Fehler im Asylverfahren unterlaufen sind. Wenn die Entscheidung des BAFl allerdings bereits rechtskräftig gerichtlich geprüft wurde, hat er auch diese Prüfungsmöglichkeit nicht. In diesen Fällen steht ihm wegen des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Richter kein

weiteres Untersuchungsrecht zu. Er kann lediglich im Rahmen der Feststellung von Abschiebungshindernissen i. S. von § 53 Abs. 6 Ausländergesetz, die noch nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren, auf ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens hinwirken. Der Petitionsausschuss hat auch nicht die Befugnis, sich aus humanitären Gründen für ein Bleiberecht der Petenten einzusetzen. Auf dieser Basis war es ihm deshalb nur in wenigen Fällen möglich, ein für die Petenten positives Ergebnis zu erzielen.

Eine Reihe von Petenten knüpfte Hoffnung an ein baldiges Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und ein sich hieraus für sie möglicherweise ergebendes Bleiberecht. In einigen Petitionen wurde der Petitionsausschuss auch gebeten, sich dafür einzusetzen, dass bestimmte im Zuwanderungsgesetz nicht vorgesehenen Regelungen, wie z. B. ein allgemeines Bleiberecht für langjährig in Deutschland geduldete Ausländer, noch Aufnahme finden.

Im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und politische Häftlinge“ gab es rund 280 Eingaben. Positive Entscheidungen für die Petenten, die die Zuerkennung der Eigenschaft als Spätaussiedler begehrten, konnten auch hier nur in wenigen Fällen herbeigeführt werden. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die fehlende Möglichkeit, in den Aufnahmebescheid eines anerkannten Angehörigen einbezogen zu werden, weil dieser die Aussiedlungsgebiete bereits vor der Antragstellung auf Einbeziehung verlassen hat, führten zu ablehnenden Bescheiden.

Zum Abschluss des Berichtsjahres mehrten sich Eingaben von Petenten, die es als diskriminierend bezeichneten, dass die vorgesehenen Änderungen zum Spätaussiedlerrecht im Zuwanderungsgesetz geregelt sind. Der Status des Spätaussiedlers würde dadurch dem Status des Ausländers gleichgestellt.

Im Zusammenhang mit dem in der 15. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates „über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet“ gab es eine Reihe von Petitionen zu diesem Thema. Dieser Gesetzentwurf wurde im Oktober 2003 mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen vom Deutschen Bundestag abgelehnt.

Auch vielfältige Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes (GG) werden dem Petitionsausschuss immer wieder vorgetragen. Sie reichen von dem Wunsch auf Veränderung der Präambel über konkrete Formulierungsvorschläge, z. B. den Religionsunterricht in Artikel 7 GG durch einen Ethikunterricht zu ersetzen, bis hin zu einer Verankerung weitergehender Rechte im GG, z. B. einer „Generationenschutzklausel“.

Zum Bereich Parteien und Wahlen gingen im Jahr 2003 70 Petitionen ein. Dabei standen wiederum – wie schon in den Vorjahren – Eingaben zur Einführung von Volksabstimmungen bzw. Volksentscheiden im Vordergrund. Daneben gab es etliche Eingaben, die Änderungen betreffend das Wahlverfahren und die Einführung eines Wahlrechts für Kinder bzw. die Herabsetzung des Wahlalters zum Gegenstand hatten.

2.3.1 Aufnahme von Spätaussiedlern im Rahmen eines Härtefallverfahrens

Unverändert erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben von Menschen, die um eine Aufnahme als Spätaussiedler baten. Positive Entscheidungen konnten nur in wenigen Fällen herbeigeführt werden. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die fehlende Möglichkeit, in den Aufnahmebescheid eines anerkannten Angehörigen einbezogen zu werden, weil dieser die Aussiedlungsgebiete bereits vor der Antragstellung verlassen hatte, waren dabei die überwiegenden Ablehnungsgründe.

Dennoch konnte in den folgenden beiden Fällen im Petitionsverfahren Abhilfe geschaffen werden.

Im ersten Fall wurde der Antrag des Sohnes eines anerkannten Spätaussiedlers auf Aufnahme abgelehnt, da der Eintrag der russischen Nationalität in seinem Reisepass die deutsche Volkszugehörigkeit ausschloss. Eine Einbeziehungsmöglichkeit in den Aufnahmebescheid des Vaters wurde ebenfalls nicht gesehen, da dieser zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Sohnes das Aussiedlungsgebiet bereits verlassen hatte.

Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass eine verfahrensbedingte Härte vorlag. Der Antrag des Petenten war unmittelbar nach dem positiv abgeschlossenen Verfahren des Vaters, rund drei Monate vor dessen Ausreise, beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingegangen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist in Fällen, in denen der Antrag der einzubeziehenden Person mindestens drei Monate vor Ausreise der Bezugsperson beim BVA eingegangen ist, die Bezugsperson aktenkundig darauf hinzuweisen, dass im Fall der Ausreise eine Einbeziehung nicht mehr möglich ist. Da ein solcher Hinweis dem Vater des Petenten nicht gegeben worden war, stellte das BVA beim zuständigen Bundesland den Antrag auf Zustimmung zur Erteilung eines Härtefalleinbeziehungsbescheides, dem entsprochen wurde.

Im zweiten Fall verhinderten unzureichende Deutschkenntnisse die Aufnahme des Sohnes einer Spätaussiedlerin aus eigenem Recht. Als Ehemann einer anerkannten Spätaussiedlerin konnte er jedoch in deren Aufnahmebescheid einbezogen werden. Nach der Einreise ins Bundesgebiet stellte sich heraus, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hatte, sodass die zuständige Landesbehörde die notwendige Bescheinigung über den Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft verweigerte.

Die im Petitionsverfahren eingeleiteten Prüfungen ergaben, dass das Aufnahmeverfahren des Petenten zeitgleich mit dem seiner Mutter beim Bundesverwaltungsamt anhängig war. Er hätte somit in den Aufnahmebescheid seiner Mutter einbezogen werden können. Dieses Versäumnis wurde als besondere Härte bewertet. Dem Antrag an das zuständige Bundesland, einen Einbeziehungsbescheid im Härtefallverfahren zu erteilen, wurde stattgegeben.

2.3.2 Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Eine 74-jährige Petentin bat um Unterstützung ihres Antrages auf Akteneinsicht bei der Außenstelle Frankfurt/Oder der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Die zuständige Bearbeiterin in der Außenstelle hatte die vom katholischen Pfarramt beglaubigte Kopie des Reisepasses der Petentin nicht als Identitätsnachweis akzeptiert. Sie forderte die Petentin auf, eine vom zuständigen Einwohnermeldeamt beglaubigte Kopie beizubringen. Anderenfalls gehe sie davon aus, dass die Petentin keine weitere Bearbeitung wünsche.

Die Petentin fühlte sich durch diese Vorgehensweise gedemütigt und schikaniert. Aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität und der Entfernung ihrer Wohnung zu dem zuständigen Einwohnermeldeamt könne sie der Forderung der Bearbeiterin kaum nachkommen. Sie sah sich damit in der Ausübung ihres Rechts auf Akteneinsicht behindert.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass das Vorgehen der Bearbeiterin der BStU-Außenstelle Frankfurt/Oder rechtlich nicht zu beanstanden war. Die Beglaubigung durch ein katholisches Pfarramt ist keine amtliche Beglaubigung im Sinne der Vorschriften des Stasiunterlagen-Gesetzes, da es sich bei einem Pfarramt nicht um eine öffentliche Stelle handelt.

Jedoch wurde dem Petitionsausschuss vom Leiter der Außenstelle Frankfurt/Oder zugesichert, dass angesichts der besonderen Umstände im Falle der Petentin die Beglaubigung durch das Pfarramt als ausreichend anerkannt würde. Außerdem erbot sich der Leiter der Außenstelle, die Petentin in ihrer Angelegenheit persönlich zu beraten. Eine zügige Bearbeitung ihres Antrages wurde ihr zugesichert.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.3.3 Beihilfevorschriften für Behandlungen im Ausland

Der Petent, der seinen Ruhestand in Frankreich verbringt, forderte die Änderung der Beihilfevorschriften bei Behandlungen im Ausland. Bei im Ausland entstandenen Arzt- und Krankenhausrechnungen werden häufig keine den deutschen Beihilfevorschriften entsprechende Rechnungen und Leistungsbeschreibungen erstellt. Die Differenziertheit der Gebührenordnung für Ärzte mit ihren Varianten ist ausländischen Ärzten und Krankenhäusern weder geläufig noch nachvollziehbar. Deshalb wird in der Praxis der Beihilfeanspruch pauschal gekürzt. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist es den deutschen Beihilfestellen aufgrund der Vielzahl der Verfahren nicht möglich, Vergleichsberechnungen vorzunehmen. Deshalb muss in der Regel eine pauschalierende Handhabung hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass die Beihilfestellen im Einzelfall zu „unbürokratischen und pragmatischen Lösungen“ kommen. Aufgrund der unterschiedlichen Feststellung der Beihilfen in den einzelnen Fällen sind Ungerechtigkeiten und Härten nicht ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss überwies der Bundesregierung die Petition zur Erwägung, da es vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses und der Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger gerade auch in grenznahen Regionen keinen Sinn mache, Vorschriften an nationalen Grenzen auszurichten.

Das Bundesministerium des Innern führte in seiner Antwort auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses aus, dass auch die Bundesregierung eine EU-weite Angleichung der Krankenversorgung befürworte. Aufgrund der Vielzahl der damit zusammenhängenden Regelungen könne es aber keine kurzfristige Lösung geben. Die Bundesregierung sicherte jedoch bei der konkreten Frage der Erstattung von im Ausland entstandenen Behandlungskosten nach Beihilfevorschriften eine Prüfung der Frage zu, ob bis zur endgültigen europäischen Lösung dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden könne.

Durch die Intervention des Petitionsausschusses konnte so zumindest eine Abhilfe im Einzelfall in Aussicht gestellt werden.

2.3.4 Zusatzversorgung für einen ausgeschiedenen Beamten

Ein Beamter im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), war von seiner Dienststelle für eine entwicklungspolitische Tätigkeit in Sri Lanka beurlaubt worden. Dort hatte er beim Auf- und Ausbau der Sarvodaya Shramadana-Bewegung, deren Ziel es ist, die Lebensbedingungen der armen Bevölkerungsgruppen zu verbessern, mitgewirkt.

Als seine Zeit im Ausland beendet war und von seiner Dienststelle weder einer Beurlaubung noch einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestimmt wurde, schied der Petent auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis aus, um seiner Tätigkeit in Sri Lanka weiter nachgehen zu können. Diese brachte ihm große Anerkennung, u. a. das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Auszeichnung der Regierung Sri Lanka, ein. Er vertraute auf eine entsprechende Nachversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder, da ihm bei seinem Ausscheiden gesagt worden war, seine Altersversorgung sei aufgrund der Nachversicherung gesichert. Tatsächlich wurde der Petent zwar für die Zeit seiner Verbeamtung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, eine Nachversicherung bei der VBL unterblieb allerdings.

Das BMI und das BMZ als Dienstbehörde des Petenten hielten unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Nachversicherung eines ausgeschiedenen Beamten bei der VBL für nicht möglich.

Entsprechende rechtliche Kenntnisse könnten nach Ansicht des BMZ bei Beamten in der Position des Petenten vorausgesetzt werden. Im Übrigen sei es Sache des Beamten selbst, sich hinreichend über die für seine Altersversorgung zu beachtenden Regelungen zu informieren.

Dieser Argumentation konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Angesichts des langjährigen Auslandsaufenthaltes konnte nach Meinung des Ausschusses nicht angenommen werden, dass dem Petenten die entsprechenden versorgungsrechtlichen Kenntnisse geläufig waren. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hätte ein Hinweis erfolgen müssen, dass eine Nachversicherung bei der VBL für den Petenten nicht infrage komme.

Darüber hinaus war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die gegenwärtige Rechtslage, wonach vorzeitig ausscheidende Beamte keine Nachversicherung in der Zusatzversorgung der VBL erhalten, sowohl im Verhältnis zu den verbleibenden Beamten, wie auch zu den Angestellten des öffentlichen Dienstes und den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft zu einer Ungleichbehandlung führe. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Die Antworten der Bundesregierung machen deutlich, dass eine Abhilfe im Einzelfall nicht möglich ist. Gleichwohl hat das BMI die grundsätzliche Frage, wie Versorgungslücken bei ausscheidenden Beamten geschlossen werden könnten, im Zusammenhang mit der Modernisierung des Dienstrechts aufgegriffen, wobei ein grundsätzlicher Klärungsbedarf festgestellt wurde. Daraufhin hat der Petitionsausschuss beschlossen, in etwa einem Jahr eine erneute Stellungnahme der Bundesregierung zu dem genannten Themenkomplex einzuholen.

2.3.5 Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Beamtenversorgung

Die Petentin forderte mit ihrer Petition Änderungen bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs in solchen Fällen, in denen beide Ehegatten Beamte sind.

Sie machte damit aufmerksam auf eine der Bundesregierung zwar bereits bekannte, aber noch nicht aufgearbeitete Gesetzeslücke.

Zum Zeitpunkt der Ehescheidung waren beide Ehegatten – die Petentin und ihr Ehemann – bereits im Ruhestand. Nach den geltenden Regelungen des Versorgungsausgleichs wurde zugunsten der ausgleichsberechtigten Petentin eine Rentenanwartschaft bei einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensionierte Petentin erhält jedoch den Versorgungsausgleich erst dann, wenn sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, also erst ab dem 65. Lebensjahr.

Wäre sie dagegen vor ihrer Dienstunfähigkeit als Angestellte beschäftigt gewesen, hätte sie ab dem Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente erhalten. Die Rentenanwartschaft aus dem Versorgungsausgleich hätte sich ebenfalls ab diesem Zeitpunkt rentenerhöhend ausgewirkt.

Die Petentin sieht darin eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Angestellten, denen bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sofort die im Versorgungsausgleich zugesprochene Rentenanwartschaft zugute kommt.

Bereits im Jahre 1992 hatte eine nahezu identische Eingabe den Petitionsausschuss veranlasst, der Bundesregierung zur Erwägung zu geben, die soziale Absicherung Ausgleichsberechtigter im Beamtenverhältnis stehender früherer Ehegatten zu verbessern. Da die Bundesregierung dem Petitionsausschuss damals nicht gefolgt war, nahm der Petitionsausschuss diese Eingabe erneut zum Anlass, auf den Missstand hinzuweisen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) – zur Erwägung zu überweisen.

Das Bundesministerium des Innern, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Finanzen auf den Erwägungsbeschluss antwortete, trug der Beschlussempfehlung Rechnung, indem es eine Modernisierung des Beamtenversorgungsrechts vorschlug. Der Versorgungsausgleich soll demzufolge in Fällen, in denen beide Ehegatten verbeamtet sind, im Wege der Realteilung im System der Beamtenversorgung durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss wird diese für die Petentin positive Entwicklung weiterverfolgen und in absehbarer Zeit eine ergänzende Stellungnahme zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens einholen.

2.3.6 „Eingetragene Partnerschaft“ für Transsexuelle

Die Petentin sah bei der Möglichkeit für eine „eingetragene Partnerschaft“ die Transsexuellen benachteiligt.

Im Transsexuellengesetz wird unterschieden zwischen einer so genannten kleinen Lösung (Änderung des Vornamens in einen Namen des Empfindungsgeschlechts) und der so genannten großen Lösung (zusätzliche Voraussetzungen wie geschlechtsangleichende Operationen, Ehelosigkeit), wobei erst Letztere zur Umwandlung des rechtlichen Status in das empfundene Geschlecht führt. Die Petentin sah darin ein faktisches Eheverbot für diejenigen, die eine „kleine Lösung“ erreicht haben, bei denen die „große Lösung“ jedoch aus welchen Gründen auch immer nicht infrage kam.

Um es an zwei Beispielen deutlich zu machen:

Eine transsexuelle Frau, d. h. eine als Mann geborene Person, die sich als Frau fühlt und entsprechend der „kleinen Lösung“ ihren Vornamen geändert hat, kann zu Männern eine eingetragene Partnerschaft eingehen, da sie rechtlich noch ein Mann ist. Sie kann keine rechtlich anerkannte Form der Beziehung zu einer Frau eingehen. Zudem muss sie bei einer eingetragenen Partnerschaft mit einem Mann ihren ursprünglichen Vornamen führen, der nicht ihrem empfundenen Geschlecht entspricht.

Ein weiteres Problem tritt bei bereits Verheirateten auf, wenn einer der Partner sein Geschlecht entsprechend der „großen Lösung“ ändern, sich aber nicht von seinem Partner trennen will. Er ist zunächst gezwungen, sich kostenaufwendig scheiden zu lassen, um nach der Geschlechtsumwandlung mit dem früheren Ehepartner eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.

Die Petentin schlug zur Abmilderung der für Transsexuelle bestehenden Probleme vor, die eingetragene Partnerschaft nicht ausdrücklich auf gleichgeschlechtliche Partner zu beschränken und das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die „große Lösung“ für den Fall zu streichen, dass beide Partner einer Umwandlung der Ehe in eine eingetragene Partnerschaft zustimmen.

Wegen der Schwierigkeiten der Transsexuellen zur Eingehung einer Partnerschaft mit Partnern sowohl des eigenen wie auch des anderen Geschlechts und der zusätzlichen Erschwernis durch die Voraussetzung der Ehelosigkeit hat der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMJ und dem BMI – zur Erwägung überwiesen.

In der Antwort des BMJ, die im Einvernehmen mit dem BMI erging, hat die Bundesregierung zwar auf verfassungsrechtliche Bedenken einer Öffnung des Lebenspartnerschaftsrechts für Paare verschiedenen Geschlechts aufmerksam gemacht, jedoch versichert, die spezifischen in der Petition angesprochenen Probleme bei der Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Erwägung zu ziehen. Der Petitionsausschuss wird das weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam verfolgen.

2.3.7 Jubiläumszulagen für Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes

Eine Petentin beanstandete, dass ihr eine Jubiläumszuwendung ihres Arbeitgebers einen erheblichen Einkommensverlust beschert hatte. Die Prämie, die sie anlässlich ihres 25-jährigen Dienstjubiläums als Angestellte im öffentlichen Dienst erhielt, war nicht nur steuer- und sozialversicherungspflichtig, sondern wurde darüber hinaus auch auf die Versorgungsbezüge angerechnet. So wurde der Petentin im Monat der Jubiläumszahlung ein Teil des ihr zustehenden Witwengeldes nicht ausgezahlt.

Zu dieser Problematik lagen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben gleichen Inhalts vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

In seiner Stellungnahme räumte das Bundesministerium des Innern ein, dass die geltenden Regelungen in manchen Fällen zu einem Einkommensverlust führen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jubiläumszuwendung zu höheren Abzügen beim Erwerbseinkommen führt und als Bruttobetrag zusätzlich auf die Witwenversorgung angerechnet wird.

Der Petitionsausschuss empfand diesen Sachverhalt als ungerecht. Der mit der Jubiläumszuwendung verfolgte Zweck der Anerkennung für langjährige treue Dienste könne nicht mehr erfüllt werden, wenn dem Empfänger der Zuwendung ein finanzieller Nachteil entstehe.

Der Petitionsausschuss hielt deshalb eine Veränderung dieser Situation für dringend erforderlich. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – zur Erwägung zu überweisen.

2.3.8 Einführung einer Altershöchstgrenze für politische Amts- und Mandatsträger

Ein Petent regte die Schaffung einer Altershöchstgrenze für politische Amts- und Mandatsträger an. Er begründete sein Anliegen damit, dass die gesetzlich versichert Erwerbstätigen keine Möglichkeit der Weiterbeschäftigung hätten und insofern benachteiligt seien.

Der Petitionsausschuss hielt die Einführung einer solchen Altersgrenze nicht für geboten. Die Eignung der politischen Amtsträger (Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung, parlamentarische Staatssekretäre), wozu auch die altersmäßige gehört, unterliegt einer hinreichenden individuellen Prüfung durch die dazu berufenen obersten Verfassungsorgane. Die Amtsträger erhalten unabhängig davon, ob sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Versorgung, deren Gewährung und Höhe der Bedeutung des Amtes und der Amtsdauer entspricht.

Die Einführung einer Altersgrenze für politische Mandatsträger wäre mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Ein politisches Mandat stellt keine Berufstätigkeit i. S. des Artikel 12 GG dar, sondern es sind die Bestimmungen des Artikel 38 Abs. 2 GG anzuwenden. Eine Altershöchstgrenze für das passive Wahlrecht ist danach nicht vorgesehen. Dies wird damit begründet, dass für die verantwortungsvolle Tätigkeit als Parlamentarier, insbesondere für die gesetzgeberische Arbeit, ein langjähriger Erfahrungsschatz von großem Vorteil ist. Im Übrigen wird der Abgeordnete vom Wähler mit einem Mandat für die gesamte Wahlperiode ausgestattet. Es steht ihm frei, dieses Mandat aus Altersgründen vorzeitig niederzulegen. Entzogen werden kann es ihm nur unter den engen Voraussetzungen des § 46 Bundeswahlgesetz, wo eine Altersgrenze nicht vorgesehen ist.

2.3.9 Teilzeitbeschäftigung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Der Petent beanstandete die fehlende Möglichkeit einer so genannten unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Nach der derzeit geltenden Regelung des § 72a Abs. 5 Bundesbeamtengesetz (BBG) kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur genehmigt werden, wenn der Beamte ein minderjähriges Kind betreut oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen pflegt. Der Petent sah darin eine Benachteiligung Schwerbehinderter, da diese aufgrund ihrer eigenen Pflegebedürftigkeit regelmäßig nicht in der Lage seien, in den Genuss einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung zu kommen. So wurden seine Anträge auf Reduzierung

seiner wöchentlichen Arbeitszeit von 50 v. H. auf 35 bis 40 v. H. aus gesundheitlichen Gründen bisher in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage abgelehnt.

In seinen Stellungnahmen lehnte das BMI die Ausweitung der Möglichkeit unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung auf Schwerbehinderte mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken ab. Durch den Verzicht auf die Vollalimentation bestünde bei unterhälftiger Beschäftigung zum einen die Gefahr, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes und die gebotene wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beamten beeinträchtigt werde. Zum anderen seien Interessens- und Loyalitätskonflikte zu befürchten, da es den unterhälftig Beschäftigten in der übrigen Zeit möglich sei und unter Umständen auch geboten sein könnte, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Petitionsausschuss konnte dagegen keinen Grund erkennen, warum die bereits bestehende Ausnahmeregelung des § 72a Abs. 5 BBG für erwerbstätige Frauen und Männer nicht auch im Rahmen des sozialstaatlichen Förderungs- und Integrationsauftrages des Gesetzgebers auf diese Gruppe ausgeweitet werden könnte. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung, anderen Initiativen oder Untersuchungen in die Erwägungen einbezogen wird. Dieser Empfehlung folgte das Plenum des Deutschen Bundestages.

2.3.10 Anerkennung als politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz – Kritik an uneinheitlicher Verfahrensweise der Bundesländer

Eine Petentin beschwerte sich über die Entscheidung der zuständigen Behörde des Landes Bremen, sie nicht als ehemalige politische Inhaftierte im Sinne des Häftlingshilfegesetz (HHG) anzuerkennen. Aufgrund der Ablehnung erhalte sie keine Unterstützung von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge mit Sitz in Bonn. Dies obwohl sie nach dem Ende des zweiten Weltkrieges mit 16 Jahren von sowjetischen Truppen verschleppt worden und von 1945 bis 1948 in einem russischen Lager interniert gewesen sei. Sie beanstandete, dass Personen mit dem gleichen Schicksal in anderen Bundesländern anerkannt würden.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass das Bundesland Bremen die Rechtsauffassung vertritt, Personen nicht als politische Häftlinge i. S. von § 1 Abs. 1 HHG anzuerkennen, die in Gewahrsam genommen wurden, um Zwangsarbeit durchzusetzen. Diese Rechtsauffassung stützt sich auf einen Bearbeitungshinweis des BMI zur Ausstellung von Bescheinigungen nach dem HHG aus dem Jahr 2001.

Bremen leistet damit einem in der Sache ergangenen ergänzenden Hinweis des BMI aus dem Jahr 2002 keine Folge. In diesem wird empfohlen, bei Zivildeportierten aus den ehemaligen Reichsgebieten jenseits von Oder und Neiße grundsätzlich von einer politischer Verfolgung auszugehen.

Nach Feststellung des Petitionsausschusses hätte das BMI das Land Bremen anweisen können, den ergänzenden Hinweis zu befolgen. Davon war Abstand genommen worden um zu verhindern, dass das Land Bremen im Einzelfall gegen seine Rechtsauffassung entscheiden muss, in anderen Fällen aber bei seiner Rechtsauffassung bleibt. Um für die Petentin dennoch eine befriedigende Lösung zu erzielen, schlug das BMI vor, die Bearbeitungshinweise zu aktualisieren und die Länder im Rahmen einer Bund/Länder-Besprechung anzuhalten, einheitlich zu verfahren.

Eine zeitnahe Umsetzung dieses Vorschlags führte schließlich zu einer Anerkennung der Petentin als politischer Häftling im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.

2.3.11 Anerkennung eines Abschiebungshindernisses bei einem türkischen Kriegsdienstverweigerer

Nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens wandte sich eine türkische Familie kurdischer Volkszugehörigkeit an den Petitionsausschuss. Ihrer Ansicht nach hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) die Kriegsdienstverweigerung des Ehemannes sowie die damit zusammenhängenden exilpolitischen Tätigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Die Petenten vertraten deshalb die Auffassung, dass ihr Asylfolgeantrag zu Unrecht abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass sich das BAFl tatsächlich nur ungenügend mit den exilpolitischen Aktivitäten des Petenten und den hieraus drohenden Gefahren bei Rückkehr in die Türkei auseinander gesetzt hatte. Nach Auffassung des Ausschusses hatte der Petent nicht versucht, ein Bleiberecht in Deutschland über veröffentlichte Presseartikel und Bilder sowie durch Eintrag in Unterschriftslisten zu erhalten. Umfang und Ausmaß seiner Aktivitäten machten es glaubhaft, dass es ihm mit seinem Engagement für die Kriegsdienstverweigerung durchaus ernst ist. In der türkischen Öffentlichkeit war er durch mehrfache Zeitungsberichte als Mitorganisator und Teilnehmer im Rahmen von Aktionen der Gruppe der türkischen Kriegsdienstverweigerer in Deutschland bekannt geworden. In einem Artikel der türkischen Zeitung Hürrieyet wurde er als mutmaßlicher Sympathisant der PKK bezeichnet. Diesem Verdacht war er bereits vor seiner Flucht aus der Türkei ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände war der Petitionsausschuss sehr besorgt über das Schicksal des Petenten im Falle einer Rückkehr in die Türkei. Bestätigt sah sich der Petitionsausschuss darin durch einen ähnlich gelagerten Fall. In diesem wurde der Betroffene in die Türkei abgeschoben und dort zur Ableistung des Militärdienstes gezwungen. Die während dieser Zeit und im Anschluss erlittenen Folterungen hatten das BAFl veranlasst, diesem Asylbewerber nach einer erneuten Flucht das so genannte kleine Asyl nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) zu gewähren.

Die Gefahr, dass es auch im Fall des Petenten zu Misshandlungen und Folter durch die türkischen Behörden

kommen könnte, konnte der Petitionsausschuss nicht ausschließen. Er überwies die Petition deshalb der Bundesregierung zur Erwägung mit der Bitte, diese noch einmal im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses zu prüfen.

Die Antwort der Bundesregierung steht noch aus.

2.3.12 Bleiberecht für Asyl Suchende, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind

Einer Vereinigung, die vom islamischen Glauben zum christlichen Glauben übergetretene Moslems vertritt, forderte eine besondere Regelung für Asyl suchende konvertierte Moslems. Danach sollte allen Asyl suchenden Konvertiten, insbesondere solchen aus der Türkei, ein pauschales Bleiberecht in Deutschland eingeräumt werden. Bei Rückkehr in ihr Heimatland seien diese mit dem Tode bedroht. Die Gefahr gehe vorrangig von der eigenen Familie und vom gesellschaftlichen Umfeld aus und führe nicht selten in soziale und wirtschaftliche Isolation. Innerstaatliche Fluchtalternativen bestünden ebenso wenig wie Schutz durch staatliche Organe.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass Berichte von Übergriffen gegen Konvertiten dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht bekannt geworden sind. Auch die Länderberichte des Auswärtigen Amtes ließen keine entsprechenden Rückschlüsse zu. Eine extreme und für den Konvertiten gefährliche Interpretation der Vorschriften des Koran und der Sunna ist insbesondere in der Türkei eher die Ausnahme. Auch die laizistische Ausrichtung der türkischen Republik seit Kemal Atatürk macht eine Gefährdung der Konvertiten eher unwahrscheinlich. Nicht ausgeschlossen werden konnte die gesellschaftliche Diskriminierung von Konvertiten, insbesondere bei einer Ansiedlung im ländlichen Bereich. Hier obliegt es aber dem Betroffenen selbst, wie er sich in religiösen Fragen gegenüber der islamischen Umwelt einlässt. Das Risiko einer gesellschaftlichen Diskriminierung begründet ebenso wenig wie eine daraus resultierende mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigung ein Recht auf Asyl oder Abschiebungsschutz.

Für die vom Petenten gewünschte pauschale Anerkennung eines Bleiberechts für Konvertiten sah der Petitionsausschuss insofern keinen Raum. Eine solche Entscheidung könnte ausschließlich im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Falles getroffen werden.

2.3.13 Abschiebungshindernis bei einem schwer traumatisierten Asylbewerber aus der Türkei

Eine türkische Familie kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich im so genannten Kirchenasyl befindet, bat den Petitionsausschuss im Rahmen ihres Asylfolgeverfahrens um Prüfung der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl). Das BAFl habe sich nicht in dem erforderlichen Umfang mit der durch mehrere Gutachten eines Zentrums für Folteropfer belegten psychischen Erkrankung des Familienvaters in Form einer so genannten posttraumatischen Belastungsstörung auseinander gesetzt. Zu Unrecht sei es zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Erkrankung in der Türkei in dem notwendigen Umfang behandelt werden könnte.

Der Petitionsausschuss hat zur Klärung dieses Falles im Rahmen eines Berichterstattergespräches Vertreter der Bundesregierung, des BMI und des AA angehört. Im Ergebnis ist er zu der Überzeugung gelangt, dass der Familienvater in den 90er-Jahren Opfer staatlicher Folter in der Türkei war. Hierdurch leidet er unter einer schweren Traumatisierung mit Suizidgefahr, die sich bereits in einem Selbstmordversuch realisiert hatte. Bei einer Abschiebung des Petenten in die Türkei und der Konfrontation mit dem Ort des Geschehens konnte es der Petitionsausschuss nicht ausschließen, dass er erneut versuchen würde, seinem Leben ein Ende zu setzen. Hinzu kam, was letztlich für den Ausschuss entscheidend war, dass der Petent der Fortsetzung der laufenden ärztlichen Behandlung bedarf und er diese in der Türkei nicht in dem für seinen speziellen Fall notwendigen Umfang erhalten kann. Posttraumatische Belastungsstörungen sind in der Türkei zwar grundsätzlich im Rahmen des Krankenversicherungsschutzes medikamentös zu behandeln, die speziell für den Petenten erforderliche therapeutische Behandlung sah der Petitionsausschuss jedoch nicht als gesichert an. Er hat deshalb dem Bundestag empfohlen, die Petition der Bundesregierung zur „Erwägung“ zu überweisen mit dem Ziel, das Anliegen noch einmal im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Ausländergesetz zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Antwort der Bundesregierung steht noch aus.

2.3.14 Asylverfahren – Bleiberecht für eine Roma aus Serbien-Montenegro mit vier minderjährigen Kindern

Eine abgelehnte Asylbewerberin aus Serbien-Montenegro, die der Minderheit der Roma angehört und die seit 1991 in Deutschland lebt, wurde über Jahre vom Ehemann, ebenfalls einem Roma, aufs Schwerste misshandelt. Erst durch Flucht in ein Frauenhaus verbesserte sich die Lebenssituation der Frau und ihrer vier minderjährigen Kinder. In ihrer Petition trug sie vor, es bestehe bei einer Abschiebung in die Heimat aufgrund der patriarchalen Strukturen der Roma-Gesellschaft die Gefahr, dass sie durch ihren mittlerweile dorthin abgeschobenen Ehemann oder dessen Familie einer konkreten Lebensgefahr ausgesetzt werde. Entsprechende Drohungen seien bereits ausgesprochen. Sie befinde sich in regelmäßiger nervenärztlicher und psychotherapeuthischer Behandlung und sei latent suizidgefährdet. Die Kinder seien durch die Misshandlungen des Vaters ebenfalls traumatisiert. Bei einer Rückkehr nach Serbien-Montenegro sieht die Petentin keine Chance, für sich und die Kinder eine Lebensgrundlage zu schaffen. Der Petitionsausschuss unterstützte den Wiederaufgreifensantrag, den die Petentin beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gestellt hatte. Sie wurde dort durch eine

Sonderbeauftragte für frauenspezifische Verfolgung angehört. Im Ergebnis konnte ihrem und dem Wiederaufgreifensantrag ihrer Kinder stattgegeben und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt werden.

2.4 Bundesministerium der Justiz

Im Berichtsjahr ging die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz mit 1 517 erneut zurück.

Deutlich verringerten sich die Eingaben zu den offenen Vermögensfragen in den neuen Bundesländern.

Einen Schwerpunkt jedoch bildeten zahlreiche Beschwerden über das geltende Unterhaltsrecht. Überwiegend Männer beklagten sich über die Zahlung von Unterhalt an getrennt lebende oder geschiedene Ehefrauen. Unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers, dass der wirtschaftlich schwächere Ehegatte im Falle der Trennung oder Scheidung zumindest für eine gewisse Zeit vor nachteiligen Veränderungen der Lebensverhältnisse geschützt werden soll, empfahl der Petitionsausschuss jeweils, das Petitionsverfahren abzuschließen.

In einer Massenpetition wandten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die auf dem Gebiet des Telefonmarketings tätig sind, gegen eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welche die Telefonwerbung erschweren und die Verbraucher stärker vor unerbetenen Werbeanrufen schützen soll. Die Petentinnen und Petenten befürchteten, dass die vorgesehene Gesetzesnovelle ihre Arbeitsplätze gefährde. Die Petition konnte im Berichtsjahr nicht abschließend behandelt werden.

Ebenso offen blieb die Behandlung von zahlreichen Petitionen, mit denen Großeltern gesetzliche Maßnahmen zur Schaffung eines Umgangsrechts mit ihren Enkelkindern forderten.

2.4.1 Forderung nach einer Opferrente für Zwangsausgesiedelte

Eine Petentin, die 1952 als 16-Jährige mit ihrer Familie aus dem Grenzgebiet der DDR umgesiedelt worden war, forderte Ausgleichsleistungen oder eine Opferrente wegen erlittener Vermögensverluste und wegen beruflicher Einbußen. Ihr sei zwar das Familiengrundstück rückübereignet worden, das sich jedoch in einem derart desolaten Zustand befunden habe, dass sie es mit Eigenmitteln nicht habe herrichten können. Trotz ihrer Rehabilitierung seien ihr bisher Ausgleichsleistungen versagt geblieben. Der Gesetzgeber müsse das Thema „Zwangsaussiedlung“ erneut aufgreifen.

Der Petitionsausschuss hielt nach Prüfung der Eingabe Ausnahmeregelungen von den SED-Unrechtsbereinigungs- und Rehabilitierungsgesetzen für Zwangsausgesiedelte für nicht sachgerecht. Dies würde zu einer Besserstellung dieser Opfergruppe im Rahmen der Unrechtsbereinigung und Rehabilitierung führen, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Angesichts des enormen Mittelbedarfs für den Aufbau in den neuen Bundesländern hatte der Gesetzgeber bei den Rehabilitierungsgesetzen nach sozialen Gesichtspunkten bemessene Ausgleichsleistungen vorgesehen und sich nicht für eine pauschale Leistung in Form einer Rente entschieden. Dabei war sich der Gesetzgeber bewusst, dass nicht alle unter der SED-Diktatur erlittenen Verfolgungsschäden wieder gutgemacht werden können.

Mit den bestehenden Rehabilitierungsregelungen sollten nur die Folgen persönlich erlittener Diskriminierung gemildert werden.

In diesem Bewusstsein hatte der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft eine Ehrenerklärung abgegeben. Der Petitionsausschuss konnte aus diesen Erwägungen das Anliegen der Petentin nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.2 Forderung nach einer Ehrenrente für Opfer der SED-Diktatur

Ehemalige Schüler, die 1952 vom Staatssicherheitsdienst verhaftet und zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, baten um die Einführung einer Ehrenrente wie sie Verfolgten des NS-Regimes gewährt werde. Gegenüber dieser Opfergruppe fühlten sich die Petenten benachteiligt, weil sie nur eine Haftentschädigung erhalten hatten.

Der Petitionsausschuss konnte nach Prüfung des Anliegens eine Benachteiligung der SED-Opfer gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Regimes nicht feststellen. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die neuen Bundesländer sind Gesamtrechtsnachfolger der DDR. Sie haben daher nicht für die von der DDR verursachten Schäden aufzukommen. Allerdings ist der Gesetzgeber aus dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip verpflichtet, für die aus rechts- oder verfassungswidrigen Maßnahmen der DDR erwachsenen Schäden einen Ausgleich vorzusehen. Dabei besteht ein weiter Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber bei der Schaffung der Rehabilitierungsgesetze berücksichtigt hat.

Nach diesen hat der Gesetzgeber nach sozialen Gesichtspunkten bemessene Ausgleichsleistungen vorgesehen. Mit deren Hilfe sollen insbesondere fortwirkende Folgen der rechtsstaatswidrigen DDR-Maßnahmen gemildert werden. Hierzu gehört u. a. die Kapitalentschädigung für Haftzeiten, die nach der Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung bemessen wird. Ehemalige Häftlinge in schwierigen wirtschaftlichen Situationen erhalten Unterstützungsleistungen. Außerdem kann der mit der Haft verbundene Eingriff in den Beruf bzw. die Berufsausbildung bei der Berechnung der Rentenansprüche berücksichtigt werden.

Die geforderte Pauschalentschädigung würde den Grundsätzen der geltenden Rehabilitierungsgesetzen widersprechen.

Für weitergehende Entschädigungsleistungen ist angesichts des hohen Mittelbedarfs für den Aufbau in den

neuen Bundesländern kein Raum. Aus diesen Erwägungen konnte der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.3 Versorgungsausgleich

Für einen Petenten war es nicht nachvollziehbar, dass nach dem Tode seiner geschiedenen ersten Ehefrau im Jahre 2000 die Kürzung seiner Rentenbezüge um den Versorgungsausgleich nicht wegfiel. Die Verstorbene hatte bereits seit 1996 Rentenleistungen aus dem Versorgungsausgleich von monatlich rund 450 Euro bezogen und gleichzeitig von dem Petenten einen monatlichen Unterhalt in Höhe von rund 400 Euro erhalten.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) sieht einen Wegfall der Kürzung der Versorgung nur dann vor, wenn der Ausgleichsberechtigte nicht mehr als zwei Jahre lang eine Rente aus dem Versorgungsausgleich bezogen hat. Da diese zeitliche Grenze bei der geschiedenen Ehefrau des Petenten überschritten war, fand die Härteregelung bei dem Petenten keine Anwendung.

Der Petent fühlte sich dadurch übervorteilt und sah darin eine Bereicherung des Rentenversicherungsträgers. Er schlug deshalb eine gesetzliche Änderung dahin gehend vor, dass nur für die Zeit, für die Leistungen aus dem Versorgungsausgleich gezahlt werden, die Versorgungsbezüge gekürzt werden dürften.

Die Sach- und Rechtslage stellte sich für den Petitionsausschuss wie folgt dar: Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs bestehen zwei selbstständige Versicherungsverhältnisse. Ein späterer Wegfall der Versorgung bei einem der Ehegatten wirkt sich deshalb nicht für den anderen Ehegatten aus.

Das dem Versorgungsausgleich ferner zugrunde liegende Versicherungsprinzip führt dazu, dass nicht jeder Versicherte eine Leistung erhält, sondern nur derjenige, bei dem der Versicherungsfall eintritt. Kommt es in einem Falle zu keiner oder nur zu einer geringeren Leistung, wird dies in einem anderen Fall ausgeglichen, in dem überdurchschnittlich lang Leistungen zu erbringen sind. Dem Rentenversicherungsträger erwächst somit aus der Einbehaltung von Versorgungsbezügen kein unberechtigter Vorteil.

Auch wenn der Petitionsausschuss prinzipiell Verständnis für die Irritation des Petenten hatte, konnte er seinen Vorschlag nicht unterstützen. Die Kürzung der Rentenansprüche auf die Zeit des in Anspruch genommenen Versorgungsausgleichs hätte zu einer Durchbrechung des Versicherungsprinzips geführt. Gegenüber der Versichertengemeinschaft würde sich das Risiko überdurchschnittlich langer Leistungen deutlich erhöhen und die Mehrkosten müssten von den Beitragszahlern oder anderen Versorgungsempfängern getragen werden.

Die Grenzziehung von zwei Jahresbeträgen für den Wegfall der Kürzung der Versorgung im Härtefall wurde vom Gesetzgeber nicht willkürlich gesetzt. Er orientierte sich dabei an der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer in der gesetzlichen Rentenversicherung von zehn bis zwölf Jahren. Im Hinblick darauf hat er Leistungen bis zur Höhe eines Zweijahresbetrages als geringfügig angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung auch für verfassungsgemäß erachtet.

Der Petitionsausschuss sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Verständlichere Abfassung von Gesetzesänderungen

Ein Rechtsanwalt beklagte, dass Änderungen von Gesetzen oftmals nur schwer verständlich seien. Er beanstandete, dass nur der geänderte Gesetzestext und nicht die gesamte Vorschrift veröffentlicht werde. Ferner würden zu viele unterschiedliche Gesetze ohne Sinnzusammenhang in einem so genannten Artikelgesetz geändert. Gesetzesänderungen seien deshalb in verständlicher Form aufzuführen, Artikelgesetze in mehrere Gesetze aufzuteilen und treffend zu benennen.

Die Prüfung des Petitionsausschuss ergab, dass die bisherige Verfahrensweise den Vorteil hat, dass der Gesetzgeber ausschließlich über die Veränderungen der geltenden Rechtslage beschließen kann. Das Ausmaß der Änderungen wird dadurch transparent und es wird deutlich, welche Rechtsverhältnisse von Veränderungen betroffen sind.

Die Bundesregierung ist bereits aufgrund der Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sowie der Empfehlungen des BMJ verpflichtet, die Qualität der Rechtsvorschriften und die Bezeichnung von Artikelgesetzen klar zu strukturieren und in getrennten Entwürfen zu formulieren.

Der Petitionsausschuss stellte jedoch fest, dass häufig im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Vorschriften geändert werden, ohne dass die Bezeichnung der Artikelgesetze entsprechend angepasst wird. Dies hängt häufig davon ab, ob und welche Rechtsänderungen in einem Rechtsetzungsakt zusammengefasst werden.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Rechtsänderungen achten sollten. Im diesem Sinne empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Allerdings erschien dem Petitionsausschuss die Festschreibung einer bestimmten Form kein geeignetes Instrument für eine Verbesserung der Änderungsgesetzgebung zu sein. Die Auswahl der gesetzgebungstechnischen Möglichkeiten und die formale Gestaltung der Rechtsvorschriften müssten im Vorfeld der Gesetzesbeschlüsse durch organisatorische Vorkehrungen und von allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten sichergestellt werden.

Insoweit empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Forderung nach Aufhebung von Handlungsbeschränkungen eines Betreuers

Ein Betreuer beklagte, dass Abhebungen vom Girokonto des Betreuten ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht möglich seien, wenn das Guthaben den Betrag von 3 000 Euro übersteige (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Wegen einer Erkrankung der zuständigen Rechtspflegerin beim Vormundschaftsgericht habe er für eine benötigte Abhebung vom Girokonto des Betreuten, das eine Summe von 5 000 Euro aufgewiesen habe, keine gerichtliche Genehmigung erlangen können. Dringend notwendige Geschäfte habe er deshalb aus eigener Tasche vorfinanziert. Dies sei einem Betreuer nicht zuzumuten. Der Petent fordert deshalb, wenigstens einen Teilbetrag von 500 Euro von der gerichtlichen Genehmigungspflicht freizustellen.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass der Betreute selbst – soweit kein vormundschaftsgerichtlicher Einwilligungsvorbehalt des Betreuers angeordnet ist – jederzeit Geld von seinem Girokonto abheben kann. Für den Betreuer hingegen bestehen zum Schutze des Vermögens des Betreuten Beschränkungen. Über Forderungen des Betreuten darf er deshalb grundsätzlich nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgericht verfügen (§§ 1908 i, 1812 BGB). Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sieht § 1813 BGB vor, u. a. bei einem Guthaben von nicht mehr als 3 000 Euro. Hiermit soll dem Betreuer ein flexibles Handeln ermöglicht werden.

Selbst wenn das Girokonto einen höheren Betrag aufweist, kann der Betreuer den über 3 000 Euro hinausgehenden Betrag höher verzinslich anlegen – wozu er zudem verpflichtet ist – und jederzeit genehmigungsfreien Zugriff auf den Restbetrag zugreifen.

Die Betragsgrenze hielt der Petitionsausschuss für sachgerecht. Sie dient der Flexibilität vormundschaftlichen Handelns und schützt das Vermögen des Betreuten vor unkontrolliertem missbräuchlichem Zugriff. Der Petitionsausschuss sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.6 Forderung nach zeitlicher Ausweitung des Betreuungsunterhalts

Eine Petentin wandte sich gegen eine Begrenzung des Unterhaltsanspruches des betreuenden Elternteils auf drei Jahre bei nicht ehelichen Kindern (§ 1615 l Abs. 2 BGB).

Die Petentin trug vor, sie habe mit dem Vater ihrer beiden Kinder zehn Jahre lang in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Wegen einer schweren Erkrankung ihres jüngsten Kindes habe sie ihre Abschlussprüfung nicht mehr ablegen können. Der Vater der Kinder sei jedoch nicht bereit, bis zum Abschluss ihrer Prüfungen Betreuungsunterhalt zu zahlen. Die Petentin sieht in der gesetzlichen Regelung eine Benachteiligung der nicht ehelichen Kinder gegenüber den ehelichen Kindern. Deren Mütter können Betreuungsunterhalt verlangen, solange und soweit von ihnen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werde (§ 1570 BGB).

Der Petitionsausschuss teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken der Petentin gegen die Drei-Jahres-Frist in § 1615 l Abs. 2 BGB nicht. Die Prüfung ergab, dass erst durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 der Unterhaltsanspruch bei nicht ehelichen Kinder von einem auf drei Jahre erhöht wurde. Der Gesetzgeber wollte damit einerseits dem Vater eines nicht ehelichen Kindes eine größere Verantwortung auferlegen und andererseits Mutter und Kind durch einen entsprechenden Unterhaltsanspruch absichern. Damit erfolgte eine Annäherung der Unterhaltsansprüche von Müttern nicht ehelicher und ehelicher Kinder.

Bei großer Unbilligkeit kann die Drei-Jahres-Frist nochmals verlängert und der Vater grundsätzlich sogar zur dauernden Unterhaltsleistung an die Mutter verpflichtet werden. Das bedeutet, allein in der Person des Kindes liegende Umstände können zur Verlängerung des Unterhaltsanspruchs führen.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.7 Zwangsversteigerung

Zwei Petenten wandten sich dagegen, dass das Sonderkündigungsrecht des Erstehers eines Hausgrundstücks bei der Kündigung des Mietverhältnis eingeschränkt ist.

Sie legten dar, diese Rechtslage führe zu einer Verhinderung von Zwangsversteigerungsterminen und zu einer Verlängerung der Verfahren. Der ursprünglich vorgesehene Kündigungsschutz des so genannten Aufbaumieters in der Nachkriegszeit sei weggefallen. Der Gesetzgeber habe den Interessen der Mieter bereits mit dem geltenden Mietrecht Rechnung getragen. Die Petenten schlugen deshalb vor, die Bestimmungen (§§ 57c und 57d Zwangsversteigerungsgesetz) ersatzlos zu streichen.

Unter einem Aufbaumieter wird der Mieter verstanden, der zur Schaffung oder Instandsetzung des Miet- oder Pachtraums etwa in Form einer Mietvorauszahlung oder eines Baukostenzuschusses einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet hat. Der Gesetzgeber hatte seinerzeit diejenigen Fälle im Blick, in denen der Mieter neben dem Eigentümer maßgeblichen Anteil an der Herstellung von Wohnraum hatte. Der Mieter sollte im Falle einer Zwangsversteigerung dem Sonderkündigungsrecht des Erstehers nicht ausgesetzt sein. Diese Regelungen entsprachen den damaligen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnissen.

Das BMJ teilte dem Petitionsausschuss mit, dass es prüfen werde, ob noch Anwendungsbereiche für die genannten Vorschriften existieren.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die im Anschluss an die Überprüfung anzustellenden gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung, dem BMJ, als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Patentrecht bei versäumter Frist

Aufgrund der Beschwerde eines Petenten hatte sich der Petitionsausschuss mit Fragen des Patentrechts zu befassen.

Der Petent hatte beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sein Antrag wurde vom DPMA zurückgewiesen, weil die Jahresfrist bereits abgelaufen war. Daraufhin legte der Petent Beschwerde beim Bundespatentgericht ein, die erfolglos blieb.

Er hielt die Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für ungerecht. Das Fristversäumnis sei unverschuldet gewesen. Da ihm bei einem Wohnungseinbruch die Zahlungsaufforderung abhanden gekommen sei, habe er nichts von ihr wissen können und auch keine Möglichkeit gehabt, innerhalb der Frist zu zahlen. Vor diesem Hintergrund forderte der Petent eine Ausnahmeregelung.

Darüber hinaus bedeute die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in seinem Fall eine außergewöhnliche Härte, da sie nicht im Verhältnis zu dem Schaden stehe, der ihm bei Verlust des Patents entstehe.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des BMJ eingeholt und mit Vertretern des Ministeriums sowie des DPMA Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage zu klären und nach Möglichkeiten der Neuanmeldung des Patents zu suchen.

Grundsätzlich kann man nach § 123 Abs. 1 Patentgesetz (PatG) auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden, wenn man ohne Verschulden verhindert war, dem Patentamt oder dem Patentgericht gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Dies ist jedoch ausgeschlossen, sofern nach Ablauf der versäumten Frist bereits ein Jahr verstrichen ist (§ 123 Abs. 2 Satz 4 PatG). Das Patent erlischt automatisch mit Verstreichen dieser Frist; danach ist jedermann zur Nutzung der Erfindung berechtigt ohne einer ausdrücklichen Freigabeerklärung zu bedürfen.

Als Ergebnis seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass eine Ausnahme von der insoweit zwingenden Fristenregelung nach dem Patentgesetz nicht angezeigt ist und auch eine Härtefallregelung, wie der Petent sie forderte, dem Sinn und Zweck des Patentgesetzes, nach einem bestimmten Zeitraum Rechtssicherheit eintreten zu lassen, zuwider läuft.

Zudem würde eine Wiedererteilung des Patents an dessen fehlender Neuheit scheitern. Durch die Veröffentlichung der Erfindung im Rahmen der Patentanmeldung und -erteilung wurde die Erfindung nämlich zum Stand der Technik.

Die Einführung einer gesetzlichen Härtefallregelung konnte der Petitionsausschuss insoweit nicht befürworten und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.9 Taschengeld für Untersuchungshäftlinge

Mehrere Petenten wandten sich gegen die unterschiedliche Praxis bei der Gewährung von Taschengeld an Strafgefangene einerseits und Untersuchungshäftlinge andererseits und forderten eine einheitliche Regelung.

Während ein Strafgefangener nach § 46 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Taschengeld von der Justizverwaltung erhält, steht dem Untersuchungsgefangenen ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gegenüber dem Sozialamt zu.

Die Petenten trugen vor, diese Zweiteilung führe häufig dazu, dass Untersuchungsgefangene zunächst mittellos blieben, da das Sozialhilfeverfahren sehr langwierig und umständlich sei. Aus dieser Situation resultiere ein erhebliches Sicherheitsrisiko, da die Gefahr finanzieller Abhängigkeit von anderen Gefangenen gesteigert werde.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses wiesen die Petenten zu Recht auf die unbefriedigende Rechtslage im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs hin. Der Ausschuss teilte die Einschätzung der Petenten, dass das zeitaufwendige Sozialhilfebewilligungsverfahren die Entstehung finanzieller Abhängigkeiten begünstigt und somit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Sicherheit in Justizvollzugsanstalten darstellt.

Aus der erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz ergab sich, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode beabsichtige, den Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes einzubringen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werde die Aufnahme eines Taschengeldanspruchs von Untersuchungsgefangenen sowie eine Anpassung an § 46 StVollzG diskutiert werden.

Vor diesem Hintergrund überwies der Petitionsausschuss die Petition als Material an das BMJ und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, damit sie in die Erörterung des geplanten Gesetzesentwurfs einbezogen werden kann.

2.5 Bundesministerium der Finanzen

Im Berichtszeitraum 2003 gingen zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) 1 478 Eingaben ein gegenüber 1 393 des Vorjahres. Einer der Schwerpunkte war erneut das Steuerrecht mit ca. 450 Eingaben. Thematisiert wurden vor allem die weiteren Überlegungen zur Steuerreform, die neben den zahlreichen Steuererleichterungen für Familien, Bürgerinnen und Bürger sowie mittelständische Unternehmen auch konkrete Einschränkungen und Belastungen beinhalten.

Die Reformbemühungen fanden zunächst im Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 10. Mai 2003 und sodann zum Ende des Jahres in dem im Vermittlungsausschuss einvernehmlich beschlossenen Kompromisspaket u. a. mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2003, dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit und den Änderungen des Gewerbesteuergesetzes sowie des Tabaksteuergesetzes ihren Niederschlag. Die von den Petenten vorgetragenen Probleme sind in die Beratungen des Finanzausschusses und des Petitionsausschusses eingeflossen. Jedoch konnte der Petitionsausschuss keine am Einzelfall orientierte Änderungen des – wie ausgeführt – als Gesamtpaket beschlossenen und am finanziell Machbaren ausgerichteten Steuerkompromiss empfehlen.

Ein weiterer Schwerpunkt ergab sich im Versicherungs- und Kreditwesen (ca. 200 Eingaben). Im Zusammenhang mit den zahlreichen Eingaben, in denen das Verhalten von Banken und Sparkassen bei der Vergabe von Krediten oder der Anlage von Geldern kritisiert wurde, wurde in einigen Fällen auch beklagt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Petenten nicht ausreichend unterstütze. Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab jedoch in allen Fällen, dass weder seitens des BMF noch seitens der BaFin ein Fehlverhalten vorlag. Dabei ist anzumerken, dass die BaFin als Aufsichtsbehörde nur in den Grenzen des Gesetzes über das Kreditwesen dann tätig wird, wenn Gefährdungstatbestände nicht nur einzeln, sondern in einem solchen Umfang auftreten, dass von einem allgemeinen Missstand gesprochen werden muss. Insbesondere ist die BaFin nicht befugt, zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Kreditinstitut und seinen Kunden zu entscheiden oder dabei Rechtshilfe zu leisten. Des Weiteren kann der Petitionsausschuss wiederum nur prüfen, ob die BaFin die ihr gesetzlich zugewiesene Aufsichtspflicht erfüllt hat.

Zahlreiche Eingaben betrafen das Liegenschaftsrecht des Bundes (ca. 150). In einem herausragenden Fall führten beabsichtigte Verkäufe von Bundeswohnungen auf Sylt zu zahlreichen Eingaben besorgter Mieter. Der Petitionsausschuss hatte bei seiner Prüfung zu berücksichtigen, dass der Bundesrechnungshof die Bundesregierung aufgefordert hatte, sich von diesem Wohnungsbestand zu trennen, weil die Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum vorrangig Aufgabe der jeweiligen Kommune, nicht aber des Bundes ist. Andererseits kam es für den Petitionsausschuss darauf an, dass ein Verkauf nicht zu unvertretbaren Härten für die zum Teil langjährigen Mieter führt. Im Fall der Sylter Bundeswohnungen beschloss der Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Petitionsausschuss befürwortete einen vorrangigen Verkauf an die Gemeinden. Er konnte zunächst erreichen, dass die zuständigen Vertreter des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bereits abgebrochene Verhandlungen wieder aufgenommen haben. Der Ausschuss begleitet die andauernden Verhandlungen kritisch.

Weitere Eingaben betrafen das öffentliche Dienstrecht (ca. 100 Eingaben) sowie den Bereich Familienleistungsausgleich/Kindergeld (ca. 50 Eingaben). Gerade im letztgenannten Bereich des Familienleistungsausgleichs/Kindergeldes konnte der Petitionsausschuss in einer Reihe von Fällen helfen, in denen das Kindergeld zu Unrecht nicht gewährt oder für bestimmte Zeiträume gestrichen worden war.

2.5.1 Aufhebung der Zweijahresfrist bei der doppelten Haushaltsführung im Rahmen der Werbungskosten

Ein Petent, dem der Arbeitgeber wegen seiner Schwerbehinderung eine kostenlose Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung gestellt hatte, wandte sich dagegen, dass der damit verbundene geldwerte Vorteil nach zwei Jahren zu versteuern war. Nachdem die Arbeitsstelle des Petenten beim Bundesvermögensamt im Jahre 1998 um rund 50 km verlegt worden war, war es dem Petenten wegen seiner Schwerbehinderung nicht mehr möglich, die Strecke zwischen seiner Wohnung und dem neuen Arbeitsplatz täglich mit dem Auto zurückzulegen. Der Arbeitgeber stellte ihm deshalb eine kostenfreie Unterkunft in einer Kaserne zur Verfügung. Den damit verbundenen geldwerten Vorteil musste der Petent allerdings nach der geltenden Rechtslage nach Ablauf von zwei Jahren versteuern. Der Petent sah hierin eine Benachteiligung Schwerbehinderter und forderte eine Ausnahmeregelung.

Der Petitionsausschuss unterstützte das mit der Petition vorgetragene Anliegen. Im Hinblick auf zwei Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, in denen in zwei anderen Fällen die zeitliche Begrenzung des werbungskostenmäßigen Ansatzes der doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre als verfassungswidrig erklärt wurde, beschloss der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass sich im Hinblick auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf in dem vom Petenten vorgetragenen Fall ergeben könne.

Dem Anliegen des Petenten konnte inzwischen – jedenfalls für die Zukunft – abgeholfen werden. Im Rahmen des im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat gefundenen Kompromisses über die Steuerreform wurde auch beschlossen, die Kosten für die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht mehr der Zweijahresfrist zu unterwerfen.

2.5.2 Vereinfachung des Spendenrechts

Einige Petenten kritisierten das Verfahren der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden als zu umständlich und forderten deutliche Vereinfachungen.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Petitionsausschuss ergab, dass bereits mit Wirkung ab dem Jahr 2000 das in den §§ 48 bis 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) geregelte Spendenrecht novelliert wurde. Spenden dürfen demnach steuerlich abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung (früher: Spendenbestätigung) nachgewiesen

werden, die der Empfänger mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt hat. Hiervon gibt es Ausnahmen in Form so genannter vereinfachter Spendennachweise.

Häufig richten öffentliche Dienststellen bzw. Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach Katastrophen Spendenkonten ein, bei denen allein der Zahlungsnachweis im Sinne des Spendenrechts ausreicht. Bei Zuwendungen bis 100 Euro an juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Dienststellen genügt bereits der Zahlungsnachweis. So können Zuwendungen an Kommunen für deren freiwillige Feuerwehren oder für vergleichbar gemeinnützige Verwendungen als Spenden nachgewiesen werden. Bei Zuwendungen bis 100 Euro, die an gemeinnützig anerkannte Einrichtungen gehen, reicht ebenfalls der Zahlungsnachweis aus, sofern der Empfänger zusätzlich einen Beleg ausstellt, der Angaben über das zuständige Finanzamt und den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendungen verwendet werden, enthält.

Im Hinblick auf die Vielzahl der gemeinnützigen Einrichtungen (nach Angaben des BMF rund 400 000) sind in diesem Zusammenhang weitergehende Vereinfachungen problematisch, schon weil in diesem Bereich auch ständig gemeinnützige Einrichtungen aufgelöst und neu begründet werden.

Der Petitionsausschuss vertrat gleichwohl die Auffassung, dass in diesem Bereich nach Möglichkeiten der weiteren Vereinfachung gesucht werden sollte. Er unterstützte die weiteren Bemühungen des BMF, das zu Beginn des Jahres 2003 bei den obersten Finanzbehörden der Länder eine Überprüfung der geltenden Regelungen anregte mit dem Ziel, das Nachweisverfahren im Spendenrecht weiter zu vereinfachen. Die diesbezüglichen Überprüfungen sind nach Auskunft des BMF noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material, damit sie in die weitergehenden Überlegungen und Überprüfungen einbezogen werden kann.

2.5.3 Pauschbetrag für die Pflege eines schwerstbehinderten Kindes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegegeld

Der Vater einer inzwischen verstorbenen schwerstbehinderten Tochter unterbreitete den Vorschlag, eine Änderung im Einkommensteuergesetz hinsichtlich des Pflege-Pauschbetrags im Falle der innerfamiliären Pflege des eigenen schwerstbehinderten Kindes vorzunehmen.

Der Petent kritisierte, in einem solchen Fall dürfe die Gewährung des Pauschbetrages nicht von der Art und dem Nachweis der Verwendung des aus der Pflegeversicherung gezahlten Pflegegeldes abhängig sein. Der im Detail geforderte Nachweis über die treuhänderische Verwaltung des erhaltenen Pflegegeldes überfordere die Eltern, die ohnehin durch die Pflege des Kindes und erheblich höhere allgemeine Lebenshaltungskosten übermäßig stark belastet seien.

Die vom Petitionsausschuss um Stellungnahme ersuchten Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) vertraten zu der Problematik unterschiedliche Auffassungen.

Das BMF verwies – in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2002 – darauf, die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages werde ausgeschlossen, wenn das Pflegegeld der Pflegeperson als Einnahme zufließe und diese dem Finanzamt nicht im Detail die treuhänderische Verwaltung für den Pflegebedürftigen nachweise.

BMFSFJ und BMGS bezeichneten diese Rechtslage dagegen als unbefriedigend, die Anerkennung des Pauschbetrages müsse auch ohne detailierte Nachweise der Verwendung des Pflegegeldes möglich sein.

Der Petitionsausschuss unterstützte das vorgetragene Anliegen. Er hielt den hohen Nachweisaufwand für unangemessen. Einerseits für die ohnehin hohen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzten Eltern, aber auch für die Finanzämter, die im Einzelnen – entgegen dem Sinn der Gewährung eines Pauschbetrages – einen hohen Prüfaufwand leisten müssen. Auf die entsprechende Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss der Deutsche Bundestag am 5. Juni 2003, die Petition der Bundesregierung – dem BMF, dem BMFSFJ und dem BMGS – zur Erwägung mit dem Ersuchen zu überweisen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Die Petition wurde ferner den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie auch als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Dem Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages konnte inzwischen im vollen Umfang durch eine Änderung des § 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2003 entsprochen werden (BGBl. I, S. 2645). Demzufolge schließt ein für die Pflege des eigenen Kindes erhaltenes Pflegegeld nicht mehr die Gewährung des Pauschbetrages aus.

2.5.4 Anlageverluste bei argentinischen Staatsanleihen

Mit zwei Petitionen beklagten Anleger, die argentinische Staatsanleihen erworben haben, dass nach Einstellung von Zinszahlungen durch Argentinien nun sogar der Totalverlust ihrer Geldanlagen zu befürchten sei. Die Bundesregierung solle deshalb die Petenten unterstützen und ggf. durch Sperrung argentinischer Guthaben in der Bundesrepublik Deutschland oder Bereitstellen öffentlicher Mittel die Verluste der privaten Anleger ausgleichen.

Der Petitionsausschuss konnte diesem Wunsch nicht entsprechen. Er wies darauf hin, dass den tendenziell höheren Risiken bei Staatsanleihen von Schwellenländern ein entsprechend höherer Zins gegenüber steht. Entscheidet sich ein Anleger freiwillig für die risikoreichere Anlage, um einen höheren Zinsertrag zu erzielen, liegt die Verantwortung im Fall eines Verlustes ausschließlich bei dem

Anleger selbst. Die Bundesregierung und der internationale Währungsfonds haben weder auf die Emissionen selbst noch auf die Anlageentscheidung Einfluss. Sie haben lediglich die Möglichkeit, ausreichend Informationen zur wirtschaftlichen Lage dieser Schwellenländer bereitzustellen.

Mit Blick auf die dargestellte private Verantwortung des einzelnen Anlegers konnte der Ausschuss weder den Schadensersatz durch öffentliche Mittel bzw. die Sperrung argentinischer Guthaben befürworten noch vermochte er eine unzureichende Vertretung der Anlegerinteressen durch die Bundesregierung zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.5 Umtauschfrist ungültig gewordener Briefmarken

Mit einer Petition wurde u. a. angeregt, den Umtauschzeitraum für ungebrauchte und nach Einführung des Euro ungültig gewordene Briefmarken zu verlängern bzw. völlig auf eine Frist zu verzichten.

Nach den Vorstellungen des Petenten sollte auf das Verfahren beim Umtausch von Banknoten und Münzen von der DM in den Euro zurückgegriffen werden, wo ein zeitlich unbegrenzter Umtausch möglich ist, und das Verhalten anderer Euro-Teilnehmerstaaten berücksichtigt werden, die den Briefmarkenumtausch unbegrenzt oder aber zumindest langfristig zulassen.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen, einen Umtausch mit einer erheblich längeren Umtauschfrist zuzulassen und vertrat die Auffassung, dass die vom BMF gegen einen längeren Umtauschzeitraum angeführten betrieblichen Belange der Deutschen Post AG nicht die Interessen der Postkunden verdrängen können, die die ungültig gewordenen Postwertzeichen bereits bezahlt haben, die entsprechende Gegenleistung jedoch nach Ablauf der Umtauschfrist 30. Juni 2003 nicht mehr erhalten sollen.

Mit Blick darauf sowie auf das Verfahren anderer Euro-Länder, wie z. B. Frankreich, Italien oder Niederlande, hielt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition für berechtigt und empfahl, die Petition dem BMF insoweit als Material zu überweisen.

2.5.6 Offene Vermögensfragen „Steckengebliebene Entschädigungen“

Mit mehreren Petitionen wurde das Problem angesprochen, dass in der DDR in den angesprochenen Fällen Enteignungen zwar rechtmäßig, jedoch entschädigungslos erfolgt sind.

Ist in diesen Fällen ein Anspruch nach dem Vermögensgesetz bzw. dem Entschädigungsgesetz nicht gegeben, könnte für die Betreffenden möglicherweise aber ein Anspruch gegen den heutigen Eigentümer bestehen, soweit es sich bei diesem um einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger handelt.

Ein Regelungsvorschlag des Bundes, der die Frage dieser „Steckengebliebenen Entschädigungen“ lösen sollte, war in der 14. Legislaturperiode im Vermittlungsausschuss gescheitert. Die Bundesregierung erarbeitete daraufhin in der 15. Legislaturperiode einen neuen Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung in der DDR nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignungen“. Mit diesem Gesetz wird eine Auszahlung der Entschädigungen durch denjenigen öffentlichen Verwaltungsträger vorgeschlagen, der den enteigneten Vermögenswert erhalten hat.

Der Petitionsausschuss begrüßte die Absicht der Bundesregierung, nicht zuletzt mit Blick auf die z. T. hochbetagten ehemaligen Eigentümer, eine zeitnahe Lösung für die „Steckengebliebenen Entschädigungen“ anzustreben und empfahl deshalb, die Petition dem Bundesministerium der Finanzen als Material zu überweisen.

2.5.7 Offene Vermögensfragen Rückgabe eines vor 1945 enteigneten Gutes

Bereits in der 14. Legislaturperiode befasste sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Anliegen eines 92-jährigen Petenten, der die Rückgabe eines 300 Hektar umfassenden Gutes forderte. Sein Vater sei vor dem 8. Mai 1945 „aus sonstigen Gründen“ unrechtmäßig enteignet worden.

Der Ausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass 1947 bereits die sowjetische Militäradministration die Enteignung als unrechtmäßig bezeichnet hat und per SMAD-Befehl anordnete, dass diese rückgängig gemacht werden sollte.

Diese Anordnung ist jedoch nicht umgesetzt worden, sodass heute Teile des nunmehr zergliederten Gutes über die TLG-lmmobilien GmbH bzw. BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH im Eigentum des Bundes, andere Teile im Eigentum des Landes Brandenburg und weitere Teile in Privateigentum stehen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte nach seiner Prüfung in der 14. Wahlperiode keinen Zweifel, dass die Forderung des Petenten nach Rückgabe der in Bundeseigentum stehenden Liegenschaftsteile berechtigt ist. Er überwies die Petition deshalb dem BMF als Material und leitete sie der Landesvolksvertretung Brandenburg zu.

Das BMF berichtete in der Folge, dass es zu einer Vereinbarung mit dem Petenten gekommen sei, nach der das BMF hinsichtlich des in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Teils des Gutes bereit ist, der Forderung des Petenten zumindest teilweise nachzukommen.

Bezug nehmend auf ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Brandenburg weisen die Landesvolksvertretung Brandenburg, das Finanzministerium Brandenburg und das LARoV die vom Petenten erhobenen Ansprüche bisher zurück. In einem Gerichtsverfahren des Petenten gegen das Landesamt für offene Vermögensfragen (LaRoV) wurde ein Anspruch des Petenten gegen das Land Brandenburg verneint.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat nach einer weiteren intensiven Prüfung auch in der 15. Legislaturperiode keinen Zweifel daran, dass mit der seinerzeitigen Enteignung Unrecht geschehen ist und eine Wiedergutmachung angebracht ist. Er unterstützt deshalb die grundsätzliche Bereitschaft des BMF, im Rahmen seiner Zuständigkeit für einen Ausgleich zu sorgen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, warum der Petent den im Eigentum des Bundes befindlichen Liegenschaftsanteil nicht in vollem Umfang zurück erhalten soll. Er hat deshalb empfohlen, die Petition dem BMF zur Erwägung zu überweisen und soweit Brandenburger Behörden angesprochen werden, die Petition der Landesvolksvertretung Brandenburg zuzuleiten.

2.5.8 Wohnungsverkauf auf Sylt

Zahlreiche Sylter Mieter von Bundeswohnungen wandten sich gegen den vom BMF geplanten Verkauf ihrer Wohnungen an private Interessenten.

Zur Begründung führten die Petenten an, dass sie nach einem solchen Verkauf mit einer Kündigung ihrer Mietverhältnisse rechnen müssten. Bei dem auf der Insel ohnehin knappen Angebot an Wohnraum und dem dortigen Mietniveau bliebe letztlich vielen nur ein Wegzug. Dies bedeute, dass z. B. Alleinerziehende ihre Arbeitsplätze auf Sylt wegen langer Pendelzeiten aufgeben oder aber über 80-jährige Witwen nach jahrzehntelangem Mietverhältnis nun auf dem Festland neu beginnen müssten.

Der mögliche Ausweg, dass der Wohnungsbestand von den betreffenden Gemeinden der Insel Sylt übernommen werden könnte, sei an zu hohen Kaufpreisforderungen des Bundes gescheitert.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu bei seiner Prüfung fest, dass dem Kaufangebot der Gemeinden für die Einfamilien-, Doppel- bzw. Reihenhäuser der Mietertrag dieser Objekte zugrunde gelegt worden ist. Haushaltsrechtlich vorgesehen ist allerdings der deutlich höhere Sachwert der Immobilien. Der Bund hat deshalb das Angebot der Gemeinden als zu niedrig zurückgewiesen.

Zugleich stellte der Ausschuss aber auch fest, dass die Kaufpreisforderung des Bundes zwar zutreffend den Sachwert der oben genannten Immobilien berücksichtigte. Er beinhaltete jedoch nicht übliche Abschläge für vermietete Objekte und war somit nach Auffassung des Ausschusses zu hoch angesetzt.

Der Petitionsausschuss unterstützte den Wunsch der Petenten, bei Verkaufsverhandlungen des Bundes vorrangig die Gemeinden als mögliche Käufer zu berücksichtigen. Der Ausschuss regte deshalb an, dass das BMF die Verkaufsverhandlungen mit den Gemeinden wieder aufnehmen und dabei ein modifiziertes, die o. g. Abschläge berücksichtigendes Angebot unterbreiten sollte.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung insoweit zur Berücksichtigung zu überweisen und – soweit die Beteiligung und das Verhalten von Gemeinden der Insel Sylt angesprochen werden – der Landesvolksvertretung von Schleswig-Holstein zuzuleiten.

2.5.9 Übernahme der Vermessungskosten zur Trennung eines Grundstücks

Petenten aus Sachsen wandten sich an den Ausschuss mit der Bitte um Unterstützung ihres Anliegens gegenüber der TGG Erste Treuhand Güterbewirtschaftungsgesellschaft mbH.

Beim Kauf einer Doppelhaushälfte war im Jahr 1990 im Notarvertrag und beim Eintrag ins Grundbuch eine Verwechslung mit der anderen Doppelhaushälfte eingetreten. Das zur Stellungnahme aufgeforderte Bundesministerium der Finanzen (BMF) lehnte die für die Berichtigung erforderliche Neuvermessung der beiden Grundstücke mit der Begründung ab, Gewährleistungsansprüche seien verjährt und die Kosten für die Neuvermessung des Grundstücks im Übrigen von den Käufern zu tragen.

Der Petitionsausschuss vertrat demgegenüber die Auffassung, dass es hier nicht um verjährte Gewährleistungsansprüche gehe, sondern um einen Erfüllungsanspruch, und die erforderliche Vermessung vom Verkäufer zu tragen sei. Das BMF schloss sich dieser Rechtsauffassung zwar nicht an, die TGG hat jedoch dem Anliegen voll Rechnung getragen, indem sie sich zur Übernahme der Kosten der Trennvermessung bereit erklärte.

2.5.10 Kündigung eines Pachtvertrages

In seinem Jahresbericht 2002 informierte der Petitionsausschuss über die Eingabe zahlreicher Bürger der bayerischen Gemeinde Valley, mit der beklagt wurde, dass der auf einer vom Bund verpachteten Liegenschaft betriebene amerikanische Sender International Broadcasting Bureau (IBB) zahlreiche körperliche Beschwerden bis hin zu Krebserkrankungen auslöse.

Der Petitionsausschuss kam nach mehreren Anhörungen von Vertretern der Bundesregierung zu der Überzeugung, dass das Anliegen der Petenten berechtigt ist, und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um die Bundesregierung aufzufordern, den mit IBB geschlossenen Pachtvertrag zu kündigen.

Erfreut konnte der Petitionsausschuss nunmehr zur Kenntnis nehmen, dass nach Abschluss intensiver Bemühungen der Bundesregierung der Betreiber des Senders den Sendebetrieb zum 31. Dezember 2003 eingestellt hat. Dem Anliegen der Petenten ist somit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.5.11 Begrenzter Arbeitgeberanteil bei privat Krankenversicherten

Ein Petent beanstandete, dass der Arbeitgeberanteil für Beiträge zur privaten Krankenversicherung (PKV) kraft Gesetz z. B. im Jahr 2003 auf 7 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) begrenzt werde.

Diese Limitierung bedeute bei Beiträgen zur PKV von mehr als 14 v. H. der o. g. Bemessungsgrundlage, dass der Differenzbetrag vom Arbeitnehmer allein zu tragen

sei und der Arbeitgeberanteil unter 50 v. H. sinkt. Dies stelle nach Auffassung des Petenten eine den Gleichheitsgrundsatz verletzende Bevorteilung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dar, bei denen der Arbeitgeber grundsätzlich 50 v. H. des Beitrages trägt.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages konnte die Auffassung des Petenten, dass eine verfassungswidrige Bevorteilung von Versicherten der GKV vorliege, nicht teilen.

Mit § 257 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Beschäftigte, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichert sind, von ihrem Arbeitgeber höchstens einen Beitragszuschuss erhalten können, der dem Arbeitgeberbeitrag entspricht, der sich unter Zugrundelegung der Hälfte des durchschnittlichen Beitragssatzes für Pflichtversicherte der GKV ergibt.

Sinn dieser Begrenzung ist es, dass ein Arbeitgeber keine höheren Beitragsanteile für einen privat krankenversicherten Mitarbeiter zu leisten hat als für einen in der GKV versicherten Beschäftigten.

Der Petitionsausschuss hielt die vom Petenten gerügte Regelung mit Blick darauf, dass der Arbeitgeber keinen Einfluss auf die Wahl seines Beschäftigten hat, ob dieser – sofern keine Versicherungspflicht in der GKV vorliegt – freiwillig in der GKV versichert sein will oder sich eigenverantwortlich für eine Privatversicherung entscheidet, für sachgerecht. Der Ausschuss konnte deshalb auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erkennen, wenn Beiträge zur PKV mehr als das Doppelte des Beitragszuschusses betragen und der Differenzbetrag von dem Versicherten allein zu tragen ist.

Der Petitionsausschuss empfahl aus den genannten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Wirtschaft)

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) – hier Bereich Wirtschaft – stieg mit 424 gegenüber dem Jahr 2002 mit 281 Eingaben deutlich an. Etwa die Hälfte der Eingaben betraf den Bereich Post und Telekommunikation.

Zahlreiche Eingaben gingen zu den Neuregelungen im Handwerksrecht ein. Insbesondere wandten sich Handwerksbetriebe gegen die Einordnung der verschiedenen Handwerke in Anlage B der Handwerksordnung. Diese Einordnung regelt, dass die selbstständige Ausübung der Handwerke keinen Befähigungsnachweis voraussetzt. Weitere Schwerpunkte der Eingaben betrafen Regelungen im Schornsteinfegerrecht, die Beibehaltung der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure als Rechtsverordnung sowie eine Anhebung der Honorare nach dieser Verordnung.

Im Bereich der Post und Telekommunikation befassten sich zahlreiche Eingaben mit der Infrastruktur. Die Kritik richtete sich hierbei gegen die Demontage von Briefkästen durch die Deutsche Post AG. Ein Teil der Eingaben betraf nach wie vor die unternehmerisch-betrieblichen Bereiche der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG, die nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle durch den Deutschen Bundestag unterliegen.

2.6.1 Hilfe bei der Finanzierung einer Unternehmensgründung

Den Petitionsausschuss erreichte ein Schreiben eines Petenten aus Thüringen mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit einer Existenzgründung und dem Erhalt eines Kredites als Startkapital.

Der Petent schilderte dazu, dass er seit über 10 Jahren in einem Sanitätshaus tätig und beruflich dort sehr erfolgreich sei. Daher habe er sich entschlossen, eine eigene Existenz in diesem Bereich aufzubauen, um somit seiner Familie eine gesicherte Zukunft zu bieten und auch Arbeitsplätze zu schaffen. Bisher sei es ihm jedoch noch nicht gelungen, dafür ein Existenzgründungsdarlehen zu erhalten.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu der Eingabe um Stellungnahme. Dieses berichtete daraufhin, dass aufgrund der dortigen Kontaktaufnahme mit verschiedenen Banken des Landes Thüringen sowie der Deutschen Ausgleichsbank die Bürgschaftsbank Thüringen den Bürgschaftsantrag positiv beschieden habe und somit dem Petenten ein Kredit in Höhe von 17 500 Euro aus dem Programm GuW (Gründung und Wachstum) zugesagt werden könne.

So konnte durch Einschaltung des Petitionsausschusses und dadurch bedingt eine Überprüfung der Angelegenheit durch das zuständige Ministerium eine positive Lösung für den Petenten erreicht werden.

2.6.2 Einrichtung eines mobilen Postservices

Mit der Bitte um Hilfe wandte sich ein Ehepaar an den Petitionsausschuss und kritisierte, dass in ihrem Ortsteil keine Zweigstelle der Deutschen Post AG mehr bestehe und auch die Aufstellung eines Briefmarkenautomaten abgelehnt worden sei. Nunmehr könne in dem Ortsteil, in dem auch viele ältere Menschen lebten, nicht mal mehr eine Briefmarke gekauft werden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit um die Einholung einer Stellungnahme bei der Post und eine rechtliche Prüfung gebeten.

Die Prüfung ergab, dass nach den gesetzlichen Vorgaben in dem Ortsteil, in dem die Petenten wohnen, die Post zwar nicht verpflichtet ist, eine stationäre Agentur vorzuhalten, dass aber gleichwohl der Ortsteil durch einen mobilen Postservice versorgt werden müsse.

Die Post teilte der Regulierungsbehörde mit, dass sie diese Vorgabe unverzüglich umsetzen würde.

Damit konnte dem Anliegen durch die Einschaltung des Petitionsausschusses zumindest teilweise entsprochen werden.

2.6.3 Abbau eines Briefkastens durch die Deutsche Post AG

Den Petitionsausschuss erreichte das Schreiben eines Bürgers, in dem sich dieser gegen den Abbau eines Briefkastens vor einem Altenwohnheim wandte.

Er machte darauf aufmerksam, dass für die Bewohner des Altenwohnheimes und die Bewohner einer gegenüberliegenden Anlage für betreutes Wohnen der nächste Briefkasten sehr viel weiter entfernt und schwieriger zu erreichen sei. Er bat darum, auf die Deutsche Post AG einzuwirken, dass diese bei der Bereitstellung von Briefkästen nicht nur wirtschaftlichen Gesichtspunkten folgen, sondern auch das Umfeld und die Lage von Behinderten- und Alteneinrichtungen berücksichtigen sollte.

Bitten wie diese haben den Petitionsausschuss im vergangen Jahr in großer Zahl erreicht. Leider stehen dem Ausschuss aus rechtlichen Gründen nicht viele Möglichkeiten zur Verfügung, den betroffenen Menschen zu helfen. Nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost ist als hoheitliche Aufgabe des Bundes im Bereich des Postwesens die Sicherstellung einer flächendeckenden und angemessenen Infrastruktur verblieben.

Nach den rechtlichen Vorgaben müssen Briefkästen so ausreichend vorhanden sein, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Gebieten in der Regel nicht mehr als 1 000 Meter zurückzulegen haben. Solange diese postrechtlichen Vorgaben, wie auch im geschilderten Fall, eingehalten werden, ist es nicht möglich, die Deutsche Post AG zu verpflichten, weitere Briefkästen bereitzustellen.

Die Deutsche Post AG hat jedoch zugesagt, an bestimmten Standorten, wie z. B. Altenheimen und Krankenhäusern, auch solche Briefkästen beizubehalten, die ihrer Auslastung nach nicht rentabel und nach den rechtlichen Voraussetzungen nicht zwingend erforderlich sind. Aufgrund dieser Zusage wurde die Deutsche Post AG über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) um eine Überprüfung im vorliegenden Fall gebeten.

Die Deutschen Post AG hat sich daraufhin der Sache angenommen und sich bereit erklärt, den Briefkasten wieder aufzustellen.

Damit konnte dem Anliegen entsprochen werden. Der Ausschuss war über den Erfolg dieser Petition besonders erfreut, da es für ihn eine wichtige Aufgabe ist, gerade die Interessen derjenigen zu vertreten, die wegen ihres Alters oder ihrer Pflegebedürftigkeit der besonderen Aufmerksamkeit der Gesellschaft bedürfen.

2.6.4 Förderung einer Solarkollektoranlage

Mit der Bitte um Hilfe zur Bezuschussung einer Solarkollektoranlage wandten sich Petenten aus Schleswig-Holstein an den Petitionsausschuss.

Sie trugen dazu vor, dass sie zusammen mit anderen Familien Doppelhäuser gekauft hätten, die ökologisch saniert werden sollten. Durch eine Reihe von unglücklichen Umständen, wie z. B. Verzögerungen bei den Verhandlungen mit den Vorbesitzern oder die Abstimmung zur Sanierung der Häuser mit den einzelnen Parteien, hätten sie die Frist für die Bezuschussung der vorgesehenen Sonnenkollektoren um zwei Monate überschritten. Ohne die Bewilligung der Fördermittel könnten sie sich jedoch die Solarkollektoranlage nicht leisten. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) habe die Bitte um Verlängerung der Frist abgelehnt.

Das zuständige Ministerium teilte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung mit, dass der Zuwendungsbescheid des BAFA unter der auflösenden Bedingung gestanden hätte, die Solarkollektoranlage innerhalb von neun Monaten in Betrieb zu nehmen. Diese Bedingung sei nicht eingehalten worden und somit sei die Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Zuschusses entfallen. Die Entscheidung des BAFA sei nicht zu beanstanden. Eine Ausnahmeregelung könne nur in eng begrenzten Fällen und unter Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommen. Auch nach nochmaliger Prüfung der Umstände im vorliegenden Fall käme eine Ausnahmeregelung, auch aus Gründen der Gleichbehandlung, nicht in Betracht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Eingabe der Petenten jedoch begründet. Da es sich um ein Gemeinschaftsprojekt handelt, bestand, wie von den Petenten dargelegt, ein größerer Abstimmungsbedarf. Die Petenten konnten den Zeitrahmen hierfür nicht vorhersehen, aber glaubhaft darstellen, dass sie die Frist für die Errichtung der Solarkollektoranlage wegen der gegebenen Umstände nicht einhalten konnten.

Der Petitionsausschuss hat deshalb die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, d. h. mit dem Ersuchen zugeleitet, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsverwaltung)

Die bereits in den vergangenen Jahren zu beobachtende Zunahme der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMWA – Arbeitsverwaltung – hat sich auch in diesem Berichtsjahr fortgesetzt und mit 1 440 Eingaben einen neuen Höchststand erreicht.

Einen Schwerpunkt bildeten hierbei die Eingaben, die sich gegen die mit der Reform am Arbeitsmarkt vorgenommenen Einschnitte im Leistungsbereich, insbesondere bei der Arbeitslosenhilfe, richteten.

Die Arbeitslosenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung, die aus Steuermitteln des Bundes finanziert und nur erbracht wird, wenn der Arbeitslose bedürftig ist. Die Petenten hielten es nicht für zumutbar, einen Teil des für

ihre Alterssicherung bestimmten Vermögens zum Bestreiten des aktuellen Lebensunterhalts einsetzen zu müssen. Der Gesetzgeber hatte im Rahmen einer Abwägung der Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts die größere Bedeutung zugemessen und daher den Vermögensfreibetrag abgesenkt.

Auch die noch im Berichtszeitraum vom Deutschen Bundestag beschlossene Kürzung der Leistungsdauer von Arbeitslosengeld und die anstelle der Arbeitslosenhilfe beschlossene Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden häufig kritisiert und als persönliche Härten empfunden. Eine Möglichkeit der Abhilfe sah der Petitionsausschuss gleichwohl nicht. Der Gesetzgeber kann bei der Neuordnung eines Rechtsgebietes auf bestehende Rechtspositionen verändernd und belastend einwirken, wenn diese Eingriffe durch Gründe des öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

Ferner wurde unter Verwendung eines Musterschreibens, dem sich zahlreiche Petenten angeschlossen hatten, gefordert, die von der Zeitarbeitsbranche als belastend empfundene Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zurückzunehmen. Im Hinblick darauf, dass diese Gesetz von dem Grundsatz geprägt ist, Leiharbeitnehmer für die Dauer der Überlassung hinsichtlich der wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen wie Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens zu behandeln, sah der Petitionsausschuss hier keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

2.7.1 Einbeziehung von Renten wegen voller Erwerbsminderung in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung

Eine Petentin, die nach Auslaufen ihrer befristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Arbeitslosenhilfe beantragt hatte, beschwerte sich, weil die Arbeitsverwaltung den Antrag abgelehnt hatte. Die Behörde begründete die Ablehnung damit, dass seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe damit erloschen sei.

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer unter anderem innerhalb der Vorfrist von einem Jahr Arbeitslosengeld bezogen hat (§ 190 Abs. 1 SGB III). Diese Voraussetzung lag bei der Petentin nicht vor, sodass die ablehnende Entscheidung des Arbeitsamtes vom Petitionsausschuss nicht zu beanstanden war.

Zur Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit hielt es der Gesetzgeber nicht mehr für vertretbar, dass Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen können. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat nur noch derjenige, der in der einjährigen Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Petentin wies in ihrer Eingabe zutreffend darauf hin, dass diese gesetzliche Regelung zu teilweise sozialpolitisch unvertretbaren Härten führen kann, wenn Erwerbsgeminderte nach Auslaufen ihrer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrenten wieder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren.

Der Petitionsausschuss begrüßte es deshalb, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 – BGBl. I S. 3443) bereits insoweit eine Regelung gefunden hat, als die gesetzliche Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Erwerbsminderungsrenten Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet. Damit sind Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ab dem 1. Januar 2003 wieder in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Eine rückwirkende Regelung für Zeiten vor dem 1. Januar 2003 wäre sicherlich zu begrüßen gewesen. Der Gesetzgeber sah jedoch wegen der angespannten Haushaltslage sowohl der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der Bundesanstalt für Arbeit hiervon ab, weil er das öffentliche Interesse an der Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit sowie der gesetzlichen Rentenversicherung höher eingeschätzt hat als das Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss deshalb keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.2 Soziale Absicherung von Leiharbeitnehmern verbessern

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und bat, die soziale Absicherung von Leiharbeitnehmern zu verbessern. Ferner befürchtete er Nachteile beim Eintritt einer erneuten Arbeitslosigkeit, wenn das Arbeitsentgelt der zuletzt ausgeübten Beschäftigung geringer ist als das der vorhergehenden.

Zu der in der Petition angesprochenen gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung stellte der Petitionsausschuss fest, dass sich diese unter Aufsicht der Bundesanstalt für Arbeit in den vergangenen Jahren zu einem unverzichtbaren Bestandteil des deutschen Arbeitsmarktes entwickelt hat. Rasch und wirkungsvoll konnte auf schwankenden und unverzüglich zu befriedigenden Arbeitskräftebedarf reagiert werden. Gleichzeitig ließen sich die Beschäftigungswünsche von Arbeitnehmern erfüllen, die aus persönlichen oder sachlichen Gründen vorübergehende oder abwechselnde Beschäftigungen suchten.

Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend überarbeitet. Es gilt nunmehr der Grundsatz, dass Leiharbeitnehmer hinsichtlich der wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen wie Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens zu behandeln sind.

Da es aus Sicht des Petitionsausschuss noch einen erheblichen Erörterungs- und Diskussionsbedarf in den parlamentarischen Gremien gab, empfahl er die Petition

insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die von dem Petenten vorgetragene Befürchtung, nach Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung Nachteile beim Eintritt einer erneuten Arbeitslosigkeit zu erfahren, war nach Ansicht des Petitionsausschuss unbegründet. Arbeitslose sind in einem solchen Fall durch eine Bestandsschutzregelung geschützt. Danach bemisst sich das Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung eines neuen Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Entgelt, das für die Lohnersatzleistung zuletzt maßgeblich war.

Der Petitionsausschuss sah insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.7.3 Forderung nach Berücksichtigung höherer Versicherungskosten bei der Arbeitslosenhilfe

Ein Petent wandte sich gegen die pauschale Absetzung von Versicherungskosten in Höhe von 3 v. H. des Einkommens für Bezieher von Arbeitslosenhilfe. Er forderte statt dessen die Berücksichtigung von Versicherungsaufwendungen in nachgewiesener Höhe.

Er begründete seine Forderung damit, durch die Pauschale könne er keine Vorsorge mehr treffen, sodass Risiken nicht hinreichend abgesichert seien und er in eine „Schuldenfalle“ getrieben werde. Der Petent bezweifelte die Richtigkeit der auf Erhebungen des Bundesrechnungshofs und der Arbeitsverwaltung beruhenden Berechnungen, wonach die durchschnittlichen Vorsorgeaufwendungen eines typischen Beziehers von Arbeitslosenhilfe und seines Lebenspartners bzw. seiner Lebenspartnerin 3 v. H. des Einkommens betragen würden.

Die Arbeitslosenhilfe ist eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte staatliche Fürsorgeleistung. Dementsprechend wird sie nur dann gewährt, wenn der Arbeitslose außerstande ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Dabei werden auch die finanziellen Mittel von Familienmitgliedern und/oder seines Lebenspartners/seiner Lebenspartnerin mit berücksichtigt. Vorsorgeaufwendungen, zu denen der Arbeitslose nicht verpflichtet ist, unterliegen grundsätzlich der freien Entscheidung des Einkommensbeziehers. Nur er befindet über die Verwendung seines – nach Abzug gesetzlicher Pflichtleistungen – frei verfügbaren Nettoeinkommens.

Wie sich jedoch bei Prüfung der Eingabe durch den Petitionsausschuss herausstellte, kann die pauschale Absetzung der Versicherungskosten in Einzelfällen zu einer nicht unbeachtlichen Absenkung des Zahlbetrages der Arbeitslosenhilfe führen. Hinzu kommt, dass der Mindesteigenbeitrag für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente) von 1 v. H. im Veranlagungszeitraum 2002/2003 auf bis zu 4 v. H. ab 2008 steigt. Damit ist die geltende Regelung nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht mehr zeitgemäß, und es sollte daher der Bemessungssatz unter diesem Aspekt überdacht werden.

Das verabschiedete Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht u. a. auch vor, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenzuführen.

Der Petitionsausschuss hielt es für geboten, im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zu überlegen, inwieweit neben dem Einkommen auch die abzusetzenden Beiträge für Versicherungen bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMWA – für die insoweit noch anzustellenden Überlegungen als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.4 Kein Verstoß gegen Grundrechte durch die Reform der Arbeitsmarktpolitik

Zahlreiche Petentinnen und Petenten wandten sich gegen die Reform der Arbeitsmarktpolitik, die ihrer Auffassung nach gegen den Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 GG), die persönliche Freiheit (Artikel 2 GG) und die Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 GG) verstoße.

Diese Meinung teilte der Petitionsausschuss nicht. Die Arbeitsmarktpolitik lässt sich nicht von dem Reformprozesses in der Bundesrepublik Deutschland aussparen. Mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hatte der Gesetzgeber die Vorschläge der Kommission zur künftigen Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik aufgegriffen. Die Gesetze setzen sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu ausrichten und kundenfreundlicher gestalten.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen hat der Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit einen weiten Gestaltungsspielraum.

Das Arbeitsförderungsrecht ist in der Vergangenheit wiederholt geändert worden. Regelungsziel der Reform der Arbeitsmarktpolitik ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung. Nach Auffassung des Petitionsausschusses konnten die Bürgerinnen und Bürger auf den Fortbestand der bestehenden Rechtslage nicht vertrauen. Bei der Abwägung zwischen dem Vertrauensschaden des Einzelnen und dem Allgemeinwohl musste dem öffentlichen Interesse an der

Konsolidierung der Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit Vorrang eingeräumt werden.

Der Ausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er bei der Reform der Arbeitsmarktpolitik keinen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht feststellen konnte.

2.7.5 Keine Sperrzeit wegen vertragswidrigen Verhaltens

Ein Petent, von Beruf Diplom-Philosoph, hatte sich arbeitslos gemeldet und nach einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung im Bereich des Business Administration Managements dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt als Computer-Management-Assistent zur Verfügung gestanden. Da seine dauerhafte Integration in den Ersten Arbeitsmarkt wegen eines fehlenden qualifizierten Abschlusses im IT-Bereich nicht gelang, wurde dem Petenten eine Fortbildungsmaßnahme zum „Berater Personalwirtschaft“ bewilligt.

Nachdem der Petent sich sowohl bei dem Bildungsträger als auch bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit über die Durchführung und Qualität der Maßnahme beschwert hatte, kündigte ihm der Bildungsträger fristlos. Die Bundesagentur für Arbeit stellte daraufhin den Eintritt einer Sperrzeit wegen maßnahmewidrigen Verhaltens fest.

Die auf Veranlassung des Petitionsausschusses durchgeführte Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass der Petent den Ablauf der Maßnahme – objektiv betrachtet – weder beeinträchtigt noch den Maßnahmeerfolg gefährdet hatte. Der Verdacht des Bildungsträgers, der Petent könne bei einem Verbleib in der Maßnahme die Technik manipulieren oder gar unbrauchbar machen, war auf die sehr angespannten Beziehungen zwischen dem Träger und dem Petenten zurückzuführen und nicht beweisbar. Der Träger konnte keinen weiteren wichtigen Grund nennen, um den Petenten von der Maßnahme auszuschließen. Anlass für die fristlose Kündigung war allein die nach Auffassung des Bildungsträgers nicht gerechtfertigte Beschwerde des Petenten.

Der Petent hatte mit dem Bildungsträger einen privatrechtlichen Schulungsvertrag abgeschlossen. Nach den hier anzuwendenden allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts und des Arbeitsrechts, hätte vor einer fristlosen Kündigung eine Abmahnung erfolgen müssen, um dem Petenten die Möglichkeit zu geben, den Sachverhalt mit dem Träger zu klären. Dies war nicht geschehen.

Bei der Beurteilung, ob die Kündigung rechtmäßig war, konnte es keine Rolle spielen, dass sich der Petent mit seiner Beschwerde zuerst an das Arbeitsamt gewandt hatte. Jeder Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme hat das Recht, sich bei dem zuständigen Arbeitsamt über die Qualität einer Maßnahme zu beschweren.

Da kein maßnahmewidriges Verhalten vorlag, waren die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nicht erfüllt, sodass diese aufgehoben werden musste.

2.8 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) fallenden Neueingaben sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Den Schwerpunkt bildeten Eingaben im Bereich des Tierschutzes. Insbesondere wandten sich die Petenten gegen die Käfighaltung von Tieren, gegen lange Transportwege lebender Tiere und gegen Tierversuche. Erneut wurde auch das Verbot des Schächtens gefordert.

Im Bereich des Verbraucherschutzes betrafen die Eingaben verschiedene Probleme der Lebensmittelsicherheit (BSE, Lebensmittelkennzeichnung).

2.9 Bundesministerium der Verteidigung

Mit 339 Eingaben im Berichtsjahr gegenüber 423 Eingaben im Vorjahr war zwar ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen. Aber im Grunde liegt damit die Zahl der Petitionen wieder im langjährigen Mittel.

Bei dem Schwerpunkt „Eingaben von Soldaten und zivilen Mitarbeitern, denen es um die Lösung von Personalproblemen geht“, hat sich insoweit eine Veränderung ergeben, dass die Zahl der Eingaben von Wehrpflichtigen eine immer geringere Bedeutung hat. Grund hierfür ist sicherlich neben der fürsorglichen Arbeit der Wehrersatzbehörden bei der Einberufung auch die weiter zurückgehende Anzahl der Einberufungen.

Eine gewisse Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch Petitionen zu Stationierungsentscheidungen, die – trotz aller sozialen Abfederungsmaßnahmen – im Einzelfall nicht unerhebliche persönliche und familiäre Probleme u. a. wegen damit verbundener Versetzungen für die betroffenen Soldaten und zivilen Mitarbeitern zur Folge haben.

Aber auch darüber hinausgehende Folgen um Stationierungsentscheidungen für das zivile Umfeld sind immer wieder Gegenstand von Eingaben, da insbesondere mit Standortschließungen erhebliche wirtschaftliche Veränderungen in der betroffenen Region einhergehen.

Schließlich muss auch für dieses Berichtsjahr wieder der Themenkreis Lärm in allen seinen Ausprägungen genannt werden.

Dabei geht es vor allem um Petitionen, die sich gegen übermäßigen Fluglärm richten, aber auch um solche, die die Belastungen der Bevölkerung durch den Übungsbetrieb auf Standort- und Truppenübungsplätzen einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs zum Thema haben.

2.9.1 Auflösung eines Standortes der Bundeswehr

Eine Bürgerinitiative forderte den Erhalt des Bundeswehrstandortes Bayreuth.

Zur Begründung trug sie vor, dass die Bundeswehr mit der geplanten Auflösung des Standortes gegen das Prinzip der Präsenz der Streitkräfte in der Fläche verstoße, heimatferne Einberufungen notwendig mache und der Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet werde.

Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass bereits im Ressortkonzept zur Stationierung der Bundeswehr von 1991 bzw. dessen Fortschreibung von 1993 die Auflösung der in Bayreuth ansässigen zwei Heeresverbände vorgesehen war. Davon sind ca. 1 500 Dienstposten betroffen.

Mit der grundlegenden Reform der Bundeswehr sind weitere Veränderungen der Struktur und des Umfangs der Luftwaffe verbunden.

Im Rahmen des Stationierungskonzepts 2001 wurde entschieden, das Luftwaffenausbildungsregiment in Bayreuth aufzulösen und den Standort insgesamt aufzugeben. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass 80 km entfernt ein weiterer Ausbildungsstandort der Luftwaffe existiert.

Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung basierte nicht nur auf infrastrukturellen bzw. wirtschaftlichen Überlegungen. Damit sollte auch der Verbleib der Bundeswehr in der Region sichergestellt werden.

Der Petitionsausschuss konnte die geplante Maßnahme nicht beanstanden, da es zu keinen unzumutbaren heimatfernen Einberufungen kommt. Außerdem war die Kaserne nur unzureichend ausgelastet und konnte mit der vorhandenen Belegung nur unwirtschaftlich betrieben werden.

Der Petitionsausschuss unterstützte deshalb das Anliegen der Petentin nicht und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU, einen Ortstermin durchzuführen, fand im Ausschuss keine Mehrheit. Das Plenum des Deutschen Bundestages lehnte am 20. März 2003 den von der Fraktion der CDU/CSU gem. § 112 GOBT gestellten Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, mit Stimmenmehrheit ab.

2.9.2 Soldatenversorgungsgesetz

Ein Petent, ehemaliger Stabsoffizier der Bundeswehr, wandte sich gegen die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge. Bei der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge hatte ihm die zuständige Wehrbereichsverwaltung irrtümlich statt der so genannten „kleinen“ Fliegerzulage, die ihm wegen seiner früheren Tätigkeit als Hubschrauberpilot zugestanden hätte, die „große“ Fliegerzulage gewährt.

Aus Anlass der Erteilung einer Auskunft im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleichsverfahren stellte die Wehrbereichsverwaltung nach nahezu zehn Jahren die fehlerhafte Berechnung fest und forderte den Petenten auf, die zu viel gezahlten Versorgungsbezüge für den zurückliegenden Zeitraum in monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Der Petent machte demgegenüber geltend, er habe wegen seiner Verwendung im Bundesministerium der Verteidigung in den letzten 17 aktiven Dienstjahren keine Fliegerzulage mehr erhalten und daher die äußerst komplizierte Entwicklung der Berechnung dieser Zulage nicht mehr verfolgt. Außerdem habe er die Wehrbereichsverwaltung während seines Ruhestandes mehrfach über vorübergehende Nebentätigkeiten informiert, was jeweils zur Überprüfung seiner Versorgungsbezüge geführt habe, ohne dass der Fehler aufgefallen sei.

Der Petitionsausschuss kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Anliegen des Petenten berechtigt und Abhilfe geboten sei.

Zwar standen dem Petenten nach Auffassung des Ausschusses von dem Zeitpunkt an, als die fehlerhafte Berechnung der Versorgungsbezüge aufgefallen bzw. ihm mitgeteilt worden war, nur noch die verminderten Bezüge unter Zugrundelegung der kleinen Fliegerzulage zu, da der Begünstigte nun nicht mehr auf den Bestand der bisherigen (falschen) Festsetzung der Bezüge vertrauen konnte.

Der Petitionsausschuss zeigte kein Verständnis dafür, dass dem Petenten mit der Rückforderung vorsätzliche Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Höhe der Versorgungsbezüge unterstellt wurde. Allein die komplizierte Entwicklung, die die Fliegerzulage genommen habe, mache deutlich, dass man ein ausgesprochener Spezialist sein müsse, um zu erkennen, welche der beiden Zulagen den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war. Selbst den Besoldungsfachleuten sei der Fehler trotz mehrfacher vom Petenten veranlasster Überprüfungen der Versorgungsbezüge nicht aufgefallen.

Da der Petent von daher seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt habe und der Fehler allein aufseiten der Wehrbereichsverwaltung liege, hielt der Petitionsausschuss es für nicht angebracht, die Folgen der Überzahlung allein dem Petenten aufzubürden und ihm über einen sehr langen Zeitraum monatlich erhebliche finanzielle Belastungen aufzuerlegen. Vielmehr solle die Bundesregierung nach Möglichkeiten der Abhilfe suchen.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen.

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) blieb mit 133 gegenüber dem Vorjahr konstant. In den Anliegen wurden anteilig nahezu alle Aufgabenbereiche des Ministeriums angesprochen. Ein Schwerpunkt lag dennoch bei Kinder- und Jugendfragen.

Im Berichtsjahr hat eine Petition aus dem Jahr 2001 eine gesetzliche Neuregelung ausgelöst: Der Petitionsausschuss unterstützte seinerzeit die Eingabe eines Petenten, der es als ungerecht empfand, dass nur Kriegsdienstverweigerer, nicht jedoch Wehrpflichtige ein kostenpflichtiges Führungszeugnis vorlegen müssen. Der Ausschuss wies in seiner Beschlussempfehlung unter anderem darauf hin, dass in der Vergangenheit nur sehr wenige Anträge auf Kriegsdienstverweigerung aufgrund von Eintragungen im Führungszeugnis abgelehnt wurden und stellte infrage, ob es im Hinblick auf diesen prozentualen Anteil verhältnismäßig sei, von jedem Kriegsdienstverweigerer ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Das BMFSFJ folgte in seiner Antwort dieser Argumentation und teilte mit, dass eine Gesetzesänderung im Sinne des Anliegens des Petenten vorbereitet wird. 2003 erfolgte die Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsrechts; seit dem 1. November 2003 brauchen Kriegsdienstverweigerer kein Führungszeugnis mehr vorzulegen.

2.10.1 Kostenübernahme für einen Krankenhausaufenthalt

Ein Zivildienstleistender bat den Petitionsausschuss um Hilfe, weil das Bundesamt für den Zivildienst ihm die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt nicht erstatten wollte. Er war zum 1. August 2002 einberufen worden. Drei Tage vor diesem Termin musste er wegen eines Sportunfalles operiert werden und bis zum 7. August 2002 in der Klinik bleiben. Die Kosten für die Operation und den Krankenhausaufenthalt bis zum Einberufungstermin wurden von seiner privaten Krankenversicherung übernommen. Weil mit dieser Klinik kein Behandlungsvertrag bestand, hatte es das Bundesamt für den Zivildienst abgelehnt, die Behandlungskosten ab dem 1. August 2002 zu übernehmen. Auch der Widerspruch des Petenten war schon zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss leitete die Eingabe dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Prüfung zu. Aufgrund der Petition wurden alle Umstände in diesem Einzelfall nochmals eingehend gewürdigt. Es konnte erreicht werden, dass dem Petenten nun die Kosten für den Krankenhausaufenthalt während des Zivildienstes erstattet wurden. Außerdem erfolgt aufgrund der Eingabe eine Konkretisierung der Informationen für Zivildienstleistende.

2.10.2 Eingabe eines Kinderparlaments zu Kinderrechten

Eine Stadt in Mecklenburg-Vorpommern führte im Anschluss an das „Jahrhundert des Kindes“ verschiedene Projekte und Veranstaltungen zum Thema „Rechte der Kinder“ durch. Die Forderungen der Kinder wurden zusammengefasst, und das „Kinderparlament“ reichte eine sehr schön gestaltete und auch inhaltlich überzeugende Petition ein.

Die Kinder sprachen die unterschiedlichsten Bereiche an. Sie forderten unter anderem die Verbesserung der Rechtsstellung von behinderten und ausländischen Kindern, baten um Verbesserungen für Kinder, die sich im Asylverfahren befinden, und stellten Forderungen zu Freizeitangeboten, zur Schulsituation und Kinderbetreuung auf.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Engagement der Kinder, die zu bemerkenswerten Einschätzungen und Forderungen gekommen waren. Gerade das politische Interesse von Kindern gibt Anlass zu der Hoffnung, dass es allen Verantwortlichen gemeinsam gelingen wird, die in der Bevölkerung zum Teil vorhandene Politik- und Parteienverdrossenheit zu überwinden.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde die Eingabe dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium des Innern überwiesen, um die Bundesregierung auf die Forderungen der Kinder aufmerksam zu machen und anzuspornen, die Rechte von Kindern, insbesondere im Asylverfahren, zu achten und zu schützen. Zudem ist die Eingabe der Kinderkommission des Deutschen Bundestages und den Landtagen aller Bundesländer zugeleitet worden, nicht zuletzt da viele der Anliegen Bundesländer und Gemeinden betrafen.

2.10.3 Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil er für ehrenamtliche Tätigkeiten eine hervorgehobene gesellschaftliche Anerkennung und einen eigenen Rentenanspruch erreichen wollte.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass vom Deutschen Bundestag in der 14. Wahlperiode die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ eingesetzt wurde. Diese gab dem Deutschen Bundestag politische Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Einführung eines Rentenanspruchs lehnte sie ab. Der Petitionsausschuss schloss sich den Argumenten der Enquete-Kommission an und sprach sich gegen die Einführung einer Ehrenrente aus.

Die Forderung nach einer hervorgehobenen gesellschaftlichen Anerkennung für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde hingegen vom Petitionsausschuss unterstützt. Er wies darauf hin, dass der Staat ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger zusätzliche Aufgaben übernehmen müsse, die über seine Leistungsfähigkeit hinausgingen. Die gesellschaftliche Anerkennung für eine solche Tätigkeit könne nicht hoch genug sein. Es müsse verstärkt darüber nachgedacht werden, wie das ehrenamtliche Engagement weiter gefördert und anerkannt werden könne. Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zu überweisen sowie dem Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kenntnis zu geben.

2.11 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Gesundheit)

Im Gesundheitsbereich sind die Eingaben im Vergleich zum Vorjahr erheblich angestiegen.

Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Gesundheitsreform zurückzuführen. Bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes nahmen die Bürger Stellung zu einzelnen in den Medien verbreiteten Themen wie Bürgerversicherung und Kopfpauschalen. Nachdem der Kompromiss Ende September 2003 im Parlament beschlossen worden war, konkretisierten sich die Eingaben verstärkt auf bestimmte Änderungen. Schwerpunkte waren einerseits die Leistungskürzungen – insbesondere beispielsweise der Wegfall des Sterbegeldes – sowie andererseits die Erhöhung der Beiträge und der Zuzahlungen.

Daneben war ein häufig geäußertes Anliegen die Schaffung eines Krankenversicherungsschutzes. Es gibt immer wieder Situationen, in denen Menschen weder in die gesetzliche noch in die private Krankenversicherung aufgenommen werden können. Zwar besteht in diesen Fällen die Möglichkeit einer Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese wird von den Betroffenen jedoch nicht als adäquater Schutz angesehen, da hierfür Bedürftigkeit vorliegen muss und es den Betroffenen um Krankenversicherungsschutz ohne sozialen Abstieg geht. In einem besonders gelagerten Einzelfall konnte der Ausschuss dem Petenten zur Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse verhelfen. Darüber hinaus unterstützte der Ausschuss das Anliegen einer sozialen Absicherung außerhalb der Sozialhilfe mit der Empfehlung einer Überweisung an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie der Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Auch die Krankenversicherung der Rentner war weiterhin ein wichtiges Thema. Die Anliegen waren jedoch auf unterschiedliche Ziele gerichtet. So ging es einerseits einem Großteil der Petenten um die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner, während sich andererseits auch einige Rentner durch diese Mitgliedschaft beschwert fühlten. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben kann der Ausschuss hier regelmäßig nicht weiterhelfen. In einem besonderen Härtefall empfahl der Petitionsausschuss jedoch, die Petition eines schwerbehinderten Petenten als Material für künftige Gesetzesvorhaben an die Bundesregierung – dem BMGS – zu überweisen.

Zahlreiche Eingaben betrafen die freiwillige Mitgliedschaft von Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein Beamter, der gesetzlich versichert bleibt, hat sich zur Gänze gesetzlich zu versichern, da die gesetzliche Krankenversicherung keine gestaffelte Kostenerstattung bei entsprechend ermäßigten Beiträgen vorsieht. Der Beamte hat hierfür den vollen Beitrag alleine zu tragen. Die Beihilfe kann er nicht oder nur geringfügig in Anspruch nehmen, da ein Beihilfeanspruch nicht gegeben ist, wenn für die beanspruchten Leistungen ein Sach- und Leistungsanspruch gegen eine Krankenkasse besteht. Diese Beitragsbelastungen aufgrund der systemfremden Versicherung von Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung wirken sich auch in der Krankenversicherung der Rentner aus. Hier setzte sich der Petitionsausschuss mit der Empfehlung einer Materialüberweisung an die beteiligten Ressorts sowie der Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages für das Anliegen der Petenten ein.

2.11.1 Zuzahlung zu einer Rehabilitationsmaßnahme

Ein Petent trug dem Petitionsausschuss vor, seine Fachärztin habe ihm zur optimalen Einstellung seiner Diabeteserkrankung eine besonders gut geeignete Klinik vorgeschlagen. Seine Krankenkasse hingegen habe ihm andere Kliniken empfohlen, die er jedoch nicht für so geeignet gehalten habe. Im Hinblick auf einen vermeintlich höheren Tagessatz für die von der Fachärztin vorgeschlagene Tagesklinik habe ihn seine Krankenkasse auf eine Zuzahlungspflicht hingewiesen. Bei dem Klinikaufenthalt habe sich herausgestellt, dass er der einzige Patient gewesen sei, der eine Zuzahlung habe leisten müssen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde festgestellt, dass der Tagessatz dieser Klinik unter dem Tagessatz der teuersten von der Krankenkasse vorgeschlagenen Klinik lag. Für den Petitionsausschuss war es insofern nicht nachvollziehbar, warum die Kosten der Rehabilitationsmaßnahme nicht in voller Höhe übernommen wurden und der Petent zu einer Zuzahlung verpflichtet wurde.

Der Petitionsausschuss befürwortete daher das Anliegen des Petenten und führte einen einstimmigen Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages herbei, mit dem die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – mit dem Ersuchen zugeleitet wurde, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.11.2 Gleichberechtigung alternativer Heilmethoden

Ein Petent setzte sich für die Gleichberechtigung alternativer Heilmethoden mit denen der Schulmedizin ein. Nach seiner Vorstellung sollte die gesetzliche Krankenversicherung lediglich eine schulmedizinische Basisversorgung mit Notfallmedizin, Chirurgie und gewissen Diagnosemethoden sichern. Hinsichtlich weiterer Therapien sollte der Patient jedoch wählen und sich dementsprechend versichern können.

Das BMGS wies in seiner vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme darauf hin, dass homöopathische Leistungen bereits zum Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenkassen gehörten. Behandlungsmethoden sowie Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen seien nicht grundsätzlich von den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Allerdings bleibe es Aufgabe der medizinischen Fachwelt, die im Rahmen der unkonventionell-medizinischen Richtungen angewandten medizinischen Verfahren oder Methoden zu bewerten. Dementsprechend

sei für die Aufnahme eines Verfahrens in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse ein positives Votum des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen erforderlich, das wissenschaftlich nachvollziehbare Unterlagen voraussetze.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die gesetzliche Krankenversicherung den Patienten mehr Wahlmöglichkeiten in den Therapien bieten solle. Daher wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – überwiesen, damit sie in die Überlegungen zur anstehenden Reform des Gesundheitswesens mit einfließen kann.

2.11.3 Bessere Honorierung der Pflege durch Angehörige

Die Petentin, Mutter eines mehrfach behinderten Kindes, forderte eine bessere Honorierung für Pflegende. Die Pflege durch die Familie werde von der Pflegeversicherung nicht genügend anerkannt. Gewerbliche Dienste erhielten höhere Leistungen, obwohl für die behinderten Kinder die Pflege in der Familie besser sei.

Die parlamentarische Überprüfung ergab, dass das bei der Pflegetätigkeit durch Angehörige gezahlte Pflegegeld wesentlich niedriger ist als die Vergütung der Pflegedienste. Zur Begründung verwies das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung darauf, dass in den Pflegeeinrichtungen andere Kosten anfielen als bei der Angehörigenpflege zu Hause. Außerdem stelle das Pflegegeld keine Bezahlung dar, sondern eine materielle Anerkennung für die unentgeltliche Pflege. Die gewünschte Leistungserweiterung stelle sich vor dem finanziellen Hintergrund der Pflegeversicherung als schwierig dar.

Der Ausschuss war der Auffassung, dass zwar keine generelle Leistungsausweitung in Betracht komme, aber in Härtefällen wie diesem die Erhöhung des Pflegegeldes möglich sein müsse. Sofern Bedürftigkeit festgestellt wurde, solle der Gesetzgeber einen Weg eröffnen, den Pflegeeinsatz finanziell abzusichern. Ein pflegebedürftiges Familienmitglied dürfe die pflegenden Angehörigen nicht in finanzielle Not bringen.

Daher unterstützte der Ausschuss das Anliegen der Petentin und hat die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material überwiesen sowie den Fraktionen des Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zur Kenntnis zugeleitet.

2.11.4 Kostenübernahme für eine ambulante Schlaflaborbehandlung

Ein Petent, der an Schlafapnoe (Schnarchen) leidet, bat den Ausschuss, sich bei seiner Krankenkasse für die Kostenübernahme einer ambulanten Schlaflaborbehandlung einzusetzen. Diese sei nur zur Kostenübernahme für eine stationäre Einweisung in ein Krankenhaus für ca. drei Tage bereit. Da dies sehr viel teurer komme, sei das Verhalten der Krankenkasse völlig unverständlich.

Aus Sicht des Ausschusses erfasst die Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Diagnostik und Therapie der Schlafapnoe auch die ambulante Erbringung der Schlaflaborbehandlung, da lediglich die Erbringung in einer „apparativ entsprechend ausgerüsteten Einrichtung“ gefordert wird. Dies setzt jedoch keine stationäre Durchführung voraus.

Nach Einschaltung des Bundesversicherungsamtes, das einen entsprechenden Verpflichtungsbescheid erließ, war die Krankenkasse bereit, die Kosten für die ambulante Behandlung der Schlafapnoe zu übernehmen.

2.11.5 Sicherstellung der ärztlichen Versorgung für nach dem Standardtarif Versicherte

Ein Petent forderte, die Behandlung durch niedergelassene Zahnärzte solle zu den Bedingungen des beihilfekonformen Standardtarifes der privaten Krankenversicherung erfolgen. Diese verlangten von Standardtarifversicherten zwingend den Abschluss einer einzelvertraglichen Regelung auf der Grundlage des 2,3fachen Gebührensatzes.

Das BMGS hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es im privat(zahn)ärztlichen Bereich – mit Ausnahme von Notfall- oder Schmerzbehandlung – keine Sicherstellung der Versorgung gebe. Eine solche Verpflichtung könne im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch nicht geschaffen werden. Im Hinblick auf die offenbar in einigen Regionen bestehende Schwierigkeit, behandlungswillige Zahnärzte für Standardtarifversicherte zu finden, beabsichtige das BMGS, die Gebührenbegrenzung für Standardtarifversicherte im Rahmen einer demnächst anstehenden Novelle der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) neu zu gestalten.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann die vom Petenten geschilderte Situation nicht hingenommen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder nach dem Standardtarif Versicherte die vom Gesetz vorgesehene Leistung erhält.

Daher wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material für die beabsichtigte Novellierung der GOZ überwiesen.

2.11.6 Kostenübernahme für Heilmittel

Eine Petentin wandte sich dagegen, dass die aufgrund ihrer Hirnembolie erforderlichen Heilmittel – Elektrotherapie, Bindegewebs- und Colonmassage – im Hinblick auf die am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Heilmittelrichtlinien nur noch auf Privatrezept verordnet werden und begehrte die – weitere – Kostenübernahme durch ihre Krankenkasse.

Sowohl die Behandlerin der Petentin als auch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung sind der Auffassung, diese Heilmittelrichtlinie fände hier keine Anwendung. Dem steht jedoch die Ansicht des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände (MDS) entgegen, wonach eine Regelung, die sowohl den diagnostischen Besonderheiten dieses Einzelfalles als auch den Leistungsmöglichkeiten

der Kasse gerecht werde, ggf. unter Erweiterung des Heilmittelkataloges, grundsätzlich zu erzielen sei. Danach könnten bei Ausschöpfung der Optionen der Heilmittelrichtlinien durchaus die gewünschten Heilmittel richtlinienkonform auf Kassenrezept verordnet werden. Dabei ist der MDS von einer künftigen Anpassung des Indikationskataloges ausgegangen. Obwohl diese Entscheidung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen noch nicht ergangen ist, geht der MDS weiterhin von einer Anpassung des Indikationskataloges aus.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat sich die für die Petentin zuständige Krankenkasse im Hinblick auf die Gesamtkonstellation dieses Falles bereit erklärt, ihre bisher privat bezahlten Therapeutenrechnungen in Höhe der Vertragssätze nach Vorlage der Originalrechnungen zu erstatten.

2.11.7 Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) auch bei Auslandsaufenthalt

Ein in Kanada wohnender Petent, der eine deutsche Rente erhält, bat den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Antrages auf Aufnahme in die KVdR. Diese war wegen fehlender Vorversicherungszeiten abgelehnt worden.

Der Petent war 1957 einer gesetzlichen Krankenkasse beigetreten. Mit Beginn seines berufsbedingten Auslandsaufenthaltes in Kanada beendete er im Januar 1996 seine freiwillige Mitgliedschaft. Nach seiner Rückkehr gehörte der Petent seit Ende 2000 der Krankenkasse wieder als freiwilliges Mitglied an; während erneuter Auslandsaufenthalte schloss der Petent eine Anwartschaftsversicherung ab. Im September 2000 hat der Petent einen Rentenantrag gestellt. Da die von ihm in Kanada verbrachten Zeiten, für die er keine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen hatte, bei der Vorversicherungszeit für die Erfüllung der Voraussetzungen für die KVdR nicht angerechnet werden können, konnte der Petent nicht in die KVdR aufgenommen werden.

Im Rahmen der Recherchen des Petitionsausschusses konnte nicht geklärt werden, ob der Petent zu Beginn seines berufsbedingten Auslandsaufenthaltes über die Möglichkeit einer so genannten Anwartschaftsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung informiert worden war. Da der Petent ab Februar 1996 von der Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung und während seiner erneuten Auslandsaufenthalte auch von der Anwartschaftsversicherung Gebrauch gemacht hat, ging die Krankenkasse jedoch von einer seinerzeit unvollständigen Beratung aus.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens war die Krankenkasse daher bereit, beim Petenten für den Auslandsaufenthalt von 1996 bis 2000 aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches eine Anwartschaftsversicherung nachzuholen. Damit erfüllte der Petent die für den Eintritt in die KVdR erforderliche Vorversicherungszeit. Dem Anliegen konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.11.8 Mehr Transparenz durch Patientenvertreter im Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen

Anlässlich einer Petition, in der es um die Kostenübernahme für eine bisher nicht durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen anerkannte Behandlungsmethode einer Makuladegeneration ging, setzte sich der Petitionsausschuss mit dem Vorwurf festgefahrener Strukturen in diesem Gremium auseinander. Da es im Bundesausschuss keine Patientenvertreter gebe und die Ärzte ausschließlich die Schulmedizin verträten, bestünde für alternative Heilmethoden kaum Handlungsspielraum.

Diesen pauschalen Vorwurf des Petenten hat der Petitionsausschuss zurückgewiesen und hierbei beispielhaft auf einen Beschluss verwiesen, wonach Akupunktur bei bestimmten Erkrankungen im Rahmen von Modellvorhaben bezuschusst wird. Auch hat der Petitionsausschuss deutlich gemacht, dass grundsätzlich nicht auf die geforderten wissenschaftlichen Studien verzichtet werden könne, da andernfalls die Gefahr der Anerkennung unwirtschaftlicher oder auch Schäden hervorrufender Verfahren zulasten der Solidargemeinschaft bestehe.

Im Übrigen unterstützte der Petitionsausschuss den in der Stellungnahme des BMGS hervorgehobenen Grundsatz der Transparenz, dass nämlich durch die Einbindung von Patienten und Drittbetroffenen in die Entscheidungsfindung das Bewertungsverfahren transparenter zu gestalten und die Entscheidungen auf eine breitere Basis zu stützen seien. Nur durch Transparenz und eine breite Entscheidungsgrundlage könne bei den Versicherten eine größere Akzeptanz auch für ablehende Entscheidungen erreicht werden.

Zwar konnte dem Petenten im Einzelfall nicht weitergeholfen werden, die Petition wurde jedoch der Bundesregierung – dem BMGS – als Material für die anzustellenden Überlegungen zur Einbindung von Patienten und Drittbetroffenen in die Entscheidungsfindung des Bundesausschusses überwiesen. Diese Materialüberweisung soll als Ansporn dienen, diese Überlegungen schnellstmöglich umzusetzen.

2.11.9 Bewilligung eines Rollstuhles

In einer Petition ging es um die Unterstützung einer 85-Jährigen, die in einem Altersheim gepflegt wird. Die Bewilligung eines Rollstuhles wurde von der Krankenkasse mit der Begründung abgelehnt, bei vollstationärer Pflege habe der Heimträger für die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebes erforderlichen Hilfsmittel zu sorgen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens stellte der Krankenversicherungsträger fest, dass die Petentin doch einen Anspruch auf Versorgung mit dem Rollstuhl hat. Grundsätzlich sind Krankenkassen zur Versorgung eines Versicherten mit Hilfsmitteln unabhängig davon verpflichtet, ob er in einer eigenen Wohnung oder in einem Heim lebt. Bei vollstationärer Pflege hat allerdings der Träger des Heims für die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebes notwendigen Hilfsmittel zu sorgen. Wird dieser Rahmen jedoch verlassen, z. B. wenn der Rollstuhl über

die Heimsphäre hinaus zur Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses (Mobilität und gesellschaftlicher Kontakt) benötigt wird, so verbleibt es bei der Versorgungspflicht der Krankenkasse.

Mit dem von der Krankenkasse nunmehr bewilligten Rollstuhl kann die alte Dame wieder Ausfahrten unternehmen und so am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

2.11.10 Wegfall der Familienversicherung

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Beseitigung einer Ungerechtigkeit bei der Familienversicherung. Aufgrund einer dienstlichen Beförderung überschritt er die Einkommensgrenze in der Familienversicherung, sodass er für seine Frau und seine Kinder Krankenversicherungsbeiträge zahlte, die weit über den Beträgen eines entsprechend verdienenden Angestellten lagen.

Der Petitionsausschuss hielt zwar die Einkommenshöhe für ein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal für das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Familienversicherung. Die geltenden gesetzlichen Regelungen führen jedoch nach seinem Dafürhalten zu einer Ungleichbehandlung von Beamten gegenüber den Arbeitnehmern in der gesetzlichen Krankenversicherung, die über dasselbe Einkommen verfügen und deren Familien dennoch in der Familienversicherung mitversichert werden können.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI, BMFSFJ und BMGS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Beseitigung der Ungleichbehandlung soll in die Überlegungen zur Reform der Finanzstruktur in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einbezogen werden.

2.11.11 Einstufung pflegebedürftiger Kinder in der Pflegeversicherung

Petenten wiesen auf Ungerechtigkeiten bei der Einstufung von pflegebedürftigen Kindern durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) hin. Es sei eine willkürliche Auslegung von Grund- und Behandlungspflege festzustellen, da eine Definition fehle.

Der Petitionsausschuss stimmte mit den Petenten darin überein, dass Eltern von schwerkranken Kindern (z. B. Diabetikern) leistungsrechtlich schlechter gestellt sind als Eltern von schwerstbehinderten Kindern. Denn für Eltern von schwerstbehinderten Kindern mit einem hohen Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung gibt es eine Rechtsgrundlage für unterstützende Leistungen. Für Eltern von schwerkranken Kindern mit einem hohen Bedarf an Behandlungspflege existiert jedoch keine Rechtsgrundlage, da die Behandlungspflege nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt wird. Auch die Krankenversicherung muss nicht leisten, wenn die Behandlungspflege von Familienangehörigen im selben Haushalt geleistet werden kann.

Der Ausschuss empfahl daher, diese Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material zu überweisen und den Fraktionen sowie der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Dort soll über die Schaffung von Leistungsansprüchen zugunsten der Pflege schwerkranker Kinder nachgedacht werden.

2.11.12 Behandlungspflege während des Schulbesuchs

Zu einem endgültig positiven Abschluss gebracht werden konnte die Eingabe eines Vaters einer mehrfach behinderten Tochter, über die bereits im Jahresbericht 2002 (2.12.8) berichtet wurde. Die Tochter muss aufgrund eines Blasenleidens ein- bis zweimal täglich während des Schulalltags medizinisch versorgt werden. Die Kosten für den mobilen Pflegedienst waren in der Vergangenheit im Rahmen der häuslichen Krankenpflege übernommen worden. Die nunmehrige Ablehnung entsprach der Gesetzeslage und konnte daher vom Ausschuss nicht beanstandet werden. Da er diese Rechtslage jedoch für höchst unbefriedigend hielt, hat er die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – mit der Aufforderung überwiesen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In Beantwortung dieses Erwägungsbeschlusses teilte die Bundesregierung mit, dass das Bundessozialgericht zwischenzeitlich entschieden habe, dass häusliche Krankenpflege auch außerhalb der Wohnung bzw. der Familie – z. B. in Schulen – erbracht werden könne. Die Tochter erhält nunmehr wieder die Katheterisierung in der Schule auf Kosten der Krankenkasse.

2.11.13 Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung

Ein Erwerbsunfähigkeitsrentner bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Krankenversicherungsschutz.

Der Petent war nach mehreren Jahren in der privaten Versicherung zunächst als Arbeitsloser versicherungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllte er wegen fehlender Vorversicherungszeiten nicht. Mit Anerkennung der Rente war der Petent ohne Versicherungsschutz, denn die private Versicherung war nicht mehr zum Vertragsabschluss bereit.

Der Ausschuss bat die Aufsichtsbehörde um Überprüfung, ob hier ein Beratungsfehler vorliege, denn die Krankenkasse hatte den Petenten zwar auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung hingewiesen – die für den Petenten gar nicht infrage kam –, nicht jedoch auf die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des privaten Versicherungsvertrages diesen weiterführen zu können.

Diese Überprüfung führte dazu, dass der Petent im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches als freiwilliges Mitglied in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen wurde.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Soziale Sicherung)

Wie in den Vorjahren entfielen die meisten Eingaben zur Sozialversicherung auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu erreichten den Petitionsausschuss rund 3 130 Eingaben.

Auch im Berichtsjahr war der Petitionsausschuss wiederum Adressat zahlreicher Eingaben aus den neuen Bundesländern, mit denen eine schnellere Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts (West) gefordert wurde. Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen nach Abwägung der einschlägigen Gesichtspunkte ebensowenig wie in der 14. Wahlperiode. Dabei stand im Vordergrund, eine Angleichung der Rentenwerte nicht losgelöst von der Angleichung der Einkommen der aktiv Beschäftigten vorzunehmen.

Zu unterschiedlichen Ergebnissen ist der Petitionsausschuss bei den verstärkt aufgetretenen Eingaben gekommen, in denen von ehemaligen Angehörigen der verschiedenen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der früheren DDR Kritik an der Umsetzung der grundlegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 geübt wurde. Insbesondere wurde das Weiterbestehen rentenrechtlicher Begrenzungsregelungen nach Verabschiedung des 2. AAÜG-Änderungsgesetz (2. AAÜG-ÄndG) beanstandet. Während den ehemaligen Mitarbeitern des MfS/AfNS eine Regelung, die über die Mindestvorgabe des Bundesverfassungsgerichts – 1 Entgeltpunkt pro Jahr – hinausgeht, nicht in Aussicht gestellt werden konnte, hat der Petitionsausschuss bei Angehörigen bestimmter Funktionsebenen, die ein besonders hohes Arbeitseinkommen erzielt haben (Gehaltsstufe E 3), empfohlen, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, soweit die Entgeltbegrenzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG angesprochen werden. Hierbei hat sich der Ausschuss von Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts leiten lassen, das es für „nicht überzeugend“ hielt, bei diesem Personenkreis pauschal eine Entgeltkürzung auf weniger als 1,4 Entgeltpunkte vorzunehmen. Dabei verkannte der Ausschuss nicht, dass eine etwaige Novellierung der Begrenzungsregelungen die Belange der Opfer von politischer Verfolgung durch das SED-Regime angemessen berücksichtigen muss.

Bei den Eingaben aus den neuen Bundesländern bildeten weiterhin diejenigen Eingaben einen wesentlichen Schwerpunkt, mit denen insbesondere für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der ehemaligen DDR bzw. in Betrieben mit so genannter spezieller Produktion die Anerkennung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 v. H. für Fälle mit Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996 gefordert wurde. Da dieses Anliegen den Antrag der Fraktion der FDP „Für eine gerechte Versorgungsregelung für das ehemalige mittlere medizinische Personal in den neuen Ländern“ (Bundestagsdrucksache 15/842) betraf, der dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen wurde, bat der Petitionsausschuss diesen Ausschuss um Stellungnahme.

Zahlreiche ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der früheren DDR beschwerten sich auch im Berichtsjahr über die Modalitäten der Überführung ihrer Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung und forderten eine rückwirkende Anerkennung dieser Ansprüche, insbesondere auch des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 v. H.. Zu einer abschließenden Beratung dieser Eingaben ist es im Berichtszeitraum nicht mehr gekommen.

Dagegen konnten die Eingaben abgeschlossen werden, mit denen Versicherte, die in Berlin (West) wohnten, die rentenrechtliche Bewertung ihrer bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegten Beschäftigungszeiten kritisierten. Der Petitionsausschuss kam hier nach eingehender Überprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei der von den Petenten kritisierten gesetzlichen Regelung um eine sozialpolitisch ausgewogene und angemessene Kompromisslösung handelt, die daher auch keiner Änderung bedarf.

Mehrere Petenten aus den neuen Bundesländern kritisierten die Überführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung in die gesetzliche Rentenversicherung, forderten eine zusätzliche Leistung aus diesen Beiträgen und wandten sich insoweit gegen eine Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze. Auch hier sah der Petitionsausschuss – nicht zuletzt aufgrund der eindeutigen und gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu diesem Themenkomplex – keine Möglichkeit, sich für Rechtsänderungen im Sinne der Petitionen einzusetzen.

Nach wie vor beschwerten sich Petenten über die Anhebung der Altersgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten und die damit verbundenen Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme. Der Petitionsausschuss befasste sich eingehend mit diesem Anliegen und kam schließlich – ebenso wie in der 14. Wahlperiode – zu dem Ergebnis, dass Rechtsänderungen im Sinne des vorgetragenen Anliegens nicht angezeigt erscheinen.

Zahlreiche Petenten aus den neuen Bundesländern forderten, weitere Berufe und Betriebe in das Zusatzversorgungssystem der so genannten technischen Intelligenz einzubeziehen und die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu präzisieren. Mit anderen Petitionen wurde eine Ungleichbehandlung der Akademiker in den neuen Bundesländern hinsichtlich ihrer Altersversorgung kritisiert. Die Anliegen dieser beiden Personengruppen wurden vom Petitionsausschuss umfassend geprüft, konnten allerdings im Berichtsjahr nicht mehr abschließend beraten werden.

Eine Vielzahl von Eingaben erreichte den Petitionsausschuss zum Thema Rentenanpassung 2003. Die Petenten beanstandeten insbesondere die Einbeziehung eines abstrakten Altersvorsorgeanteils in die Anpassungsformel, der dazu führte, dass die Erhöhung der Renten zum 1. Juli 2003 um 0,5 Prozentpunkte niedriger ausfiel. Eine abschließende Behandlung dieser Eingaben war im Berichtsjahr nicht mehr möglich.

Nach Bekanntwerden der Vorschläge der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (so genannte Rürup-Kommission) im Herbst 2003 und der sich daran anschließenden Überlegungen der Bundesregierung wandten sich vermehrt Petenten an den Petitionsausschuss, um einige der beabsichtigten Maßnahmen zur Konsolidierung der Rentenfinanzen zu kritisieren. Es ging vor allem um die „Nullrunde“ für Rentner im Jahre 2004, die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors in der Anpassungsformel und die volle Beitragszahlung der Rentner für die Pflegeversicherung.

118 Eingaben gingen zur gesetzlichen Unfallversicherung ein; davon bezogen sich 65 Eingaben auf Einzelfallentscheidungen von Berufsgenossenschaften.

2.12.1 Alterssicherung der Landwirte

Eine Petentin aus Baden-Württemberg wandte sich an den Petitionsausschuss und beanstandete die Berechnung ihrer Witwenrente. Ihre nach dem Tod ihres Ehemannes zur Alterssicherung der Landwirte entrichteten Beiträge seien bei der Berechnung ihrer Witwenrente nicht berücksichtigt worden.

Sie trug vor, sich zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes entschlossen zu haben, obwohl sie bei Abgabe des Betriebes einen Anspruch auf Witwenrente gehabt hätte. Die Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Alterssicherung der Landwirte im Jahre 1995 habe letztlich dazu geführt, dass ihre Witwenrente viel geringer ausfalle als nach dem vorher geltenden Recht.

Nach eingehender Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die Petentin durch die Neuregelung des Agrarsozialreformgesetzes (ASRG) 1995 unangemessen benachteiligt wurde. In Einzelfällen – wie dem der Petentin – sei über das eigentliche Ziel der Gesetzesänderung, ungerechtfertigte Vergünstigungen im Bereich der Altersversorgung der Landwirte abzubauen, hinausgeschossen worden. Dadurch seien Versorgungsverluste eingetreten, die die Grenzen des Zumutbaren überschritten.

Das im Rahmen des Petitionsverfahrens eingeschaltete Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erkannte diesen Handlungsbedarf und schlug deshalb Änderungen der maßgeblichen Vorschriften im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vor.

Der Bundestag hat im Juni 2003 eine Gesetzesänderung beschlossen, durch die die Lücke in den Vertrauensschutzregelungen für diejenigen Landwirtsehegatten geschlossen wird, die – wie die Petentin – nach dem Tod des Ehegatten das landwirtschaftliche Unternehmen für längere Zeit weiter bewirtschaftet und Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben. Zudem hat der Gesetzgeber beschlossen, diese Regelung auf Antrag auch bei Bestandsrenten für die Zukunft anzuwenden.

Damit ist dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen worden.

2.12.2 Zuerkennung eines Rentenanspruchs für einen im Ausland lebenden Verfolgten des Nationalsozialismus ohne Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit

Ein in England lebender Petent, der im Jahre 1939 wegen der Verfolgung durch den Nationalsozialismus nach England geflohen war und im Jahre 1947 die englische Staatsangehörigkeit angenommen hatte, begehrte eine Rentenleistung aus der deutschen Rentenversicherung aufgrund von Verfolgungsersatzzeiten.

Im Einzelnen trug der Petent vor, der für ihn zuständige deutsche Rentenversicherungsträger habe ihm mitgeteilt, dass bei Antragstellern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die erstmalige freiwillige Versicherung nur möglich sei, wenn diese neben anderen Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen. Zur Erlangung von Rentenleistungen durch freiwillige Beitragsentrichtung sei es deshalb erforderlich, zunächst einen Antrag auf Wiedereinbürgerung zu stellen. Eine Wiedereinbürgerung lehnte der Petent jedoch unter Hinweis auf sein Schicksal strikt ab; er empfinde diese Voraussetzung für eine Beitragszahlung als erniedrigend und beleidigend.

Das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erklärte in seinen Stellungnahmen, dass der Petent zwar Verfolgungsersatzzeiten in der deutschen Rentenversicherung aufweise, dass er aber aus diesen Zeiten nur dann eine Rente erhalten könne, wenn er für mindestens ein Jahr freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahle. Dies wiederum setze sowohl nach dem deutschen Rentenversicherungsrecht als auch nach den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft voraus, dass der Petent wieder die deutsche Staatsangehörigkeit annehme; die englische Staatsangehörigkeit bleibe ihm dabei erhalten.

In seiner Beschlussempfehlung wies der Petitionsausschuss demgegenüber auf die besondere Verantwortung des deutschen Staates gegenüber denjenigen ehemaligen deutschen Staatsangehörigen hin, die gezwungen waren, Deutschland wegen der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu verlassen und im Zuge ihrer Emigration eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben und im Gegenzug die deutsche verloren haben. Den betroffenen Personen sei die Wiederannahme der ehemaligen Staatsbürgerschaft aufgrund des von ihnen erlittenen Schicksals kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund sprach sich der Ausschuss dafür aus, Ausnahmeregelungen zugunsten der Betroffenen zu schaffen, die ihrem Schicksal Rechnung tragen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird. Außerdem empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet erscheine. Der Deutsche Bundestag ist diesen Empfehlungen gefolgt.

Noch vor Ablauf der sechsmonatigen Berichtsfrist des BMA setzten sich die Obleute des Petitionsausschusses in einem weiteren Gespräch mit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMA verstärkt dafür ein, dass von dort nach Möglichkeiten gesucht werde, um trotz der schwierigen Sach- und Rechtslage eine Lösung des Einzelfalles herbeizuführen. Nach Abschluss seiner Ermittlungen teilte das BMA mit, dass der zuständige Rentenversicherungsträger die in Deutschland von April bis November 1938 zurückgelegte Lehrzeit des Petenten als glaubhaft gemachte Beitragszeit anerkannt habe, wodurch auch die grundsätzliche Anrechnung der Ersatzzeiten und

die Festsetzung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung möglich werde.

Im Anschluss daran teilte das zwischenzeitlich zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit, dass der zuständige Rentenversicherungsträger dem Petenten am 16. Januar 2003 einen Bewilligungsbescheid über eine Regelaltersrente mit Rentenbeginn 1. Januar 1995 erteilt habe.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen.

2.12.3 Leistungen der Unfallversicherung für einen querschnittsgelähmten Angehörigen

Ein Petent bat den Petitionsausschuss, seinem Vater zu helfen, der vor vielen Jahren einen schweren Arbeitsunfall hatte. Die Kosten für die vielen Behandlungen seien bisher von der Berufsgenossenschaft (BG) übernommen worden und sein Vater erhalte auch eine Unfallrente. Bei der letzten Operation im Juni 2002 habe es Komplikationen gegeben und sein Vater sei jetzt querschnittsgelähmt. Nun habe die BG weitere Leistungen abgelehnt und er habe Angst, dass sein Vater Ende des Jahres völlig hilflos aus dem Krankenhaus entlassen werde.

Um der Familie zu helfen, schaltete der Petitionsausschuss das Bundesversicherungsamt (BVA) ein. Kurze Zeit später teilte der Petent mit, dass die BG seinem Vater nun eine Begutachtung angeboten habe. Alle drei zur Auswahl gestellten Gutachter seien allerdings sehr weit weg. Sein Vater könne daher frühestens nach der Entlassung aus dem Krankenhaus einen Termin bei einem dieser Gutachter wahrnehmen. Unter Einschaltung des BVA wurde erreicht, dass die Begutachtung nach Aktenlage erfolgte. Auch erklärte sich die BG bereit, vorerst alle Kosten zu tragen.

Nachdem das Gutachten vorlag, erkannte die BG die Querschnittslähmung als mittelbare Folge des Unfalles an. Von der BG wurden nun alle gesetzlichen Leistungen erbracht. Dem Vater des Petenten standen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus die erforderlichen Hilfen zur Verfügung.

Der Petent teilte mit, dass sich die BG jetzt vorbildlich um die Belange seines Vaters kümmere. Der Familie würde sehr gut geholfen und es sei sogar ein Weg gefunden worden, dass sein Vater, obwohl er jetzt ständige Betreuung brauche, weiterhin im eigenen Haus bleiben könne und nicht ins Heim müsse.

2.12.4 Rückforderung überzahlter Altersrente

Ein Petent aus Berlin beanstandete, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) seine Altersrente seit dem 1. November 2002 nur noch als Teilrente in Höhe von $^{2}/_{3}$ der Vollrente zahlt und überzahlte Beträge für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Oktober 2002 zurückfordert.

Der Versicherungsträger hatte dies damit begründet, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen die maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen des § 34 SGB VI für die Zeit ab 1. September 2001 überschritten wurden und damit aus der Nebenbeschäftigung rentenschädliche Einkünfte erzielt werden.

Der Petent trug in seiner Eingabe vor, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass seine Einkünfte aus dem Nebenjob höher als der Grenzbetrag von monatlich 325,00 Euro gewesen seien. Die Kürzung der Rente stelle für ihn eine soziale Härte dar.

Die vom Petitionsausschuss veranlasste Prüfung durch das Bundesversicherungsamt (BVA) ergab, dass der Petent gegen die Entscheidung der BfA Widerspruch eingelegt und darauf hingewiesen hat, dass sein Nebenverdienst für die Zeit ab 1. Oktober 2002 unterhalb des Grenzbetrages liegt. Entsprechende Nachweise wurden vom Petenten erstmals im Oktober 2002 vorgelegt.

Daraufhin hat die BfA zunächst im Dezember 2002 die Altersrente für die Zeit ab 1. Oktober 2002 erneut als Vollrente berechnet.

Anschließend hat der Versicherungsträger die Rückforderung der entstandenen Überzahlung geprüft. Unter Beachtung der von dem Petenten vorgebrachten Einwände und des Umstandes, dass die Hinzuverdienstgrenze nur geringfügig überschritten wurde, hat der Versicherungsträger im Rahmen des Ermessens mit Bescheid vom 13. Februar 2003 festgestellt, dass von dem Petenten für die Zeit vom 1. September 2001 bis 30. September 2002 nur noch ein geringer Betrag überzahlt und zu erstatten ist.

Mit der Anweisung der Rente als Vollrente und der erheblichen Verringerung der Überzahlung konnte dem Anliegen des Petenten im Wesentlichen entsprochen werden.

2.12.5 Gewährung einer Altersrente ohne Abschläge

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss, weil BfA ihm seine Altersrente nur mit Abschlägen gewährt hatte. Er trug vor, dass er sich im Dezember 2000 bei der BfA habe beraten lassen. Dort sei ihm zugesichert worden, dass er Vertrauensschutz genieße und keine Abschläge bei der vorgezogenen Altersrente zu befürchten habe. Erst nach dieser Zusage habe er mit seinem Chef Altersteilzeit vereinbart.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde um eine Stellungnahme. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die dem Petenten erteilte Auskunft als Verwaltungsakt zu behandeln ist, der nicht mehr zurückgenommen werden kann. Damit gilt für den Petenten die Vertrauensschutzregelung.

So konnte im Petitionsverfahren erreicht werden, dass der Petent seine Altersrente zukünftig ohne Abschläge erhält und für die Vergangenheit eine Nachzahlung erfolgte. Dem Anliegen des Petenten wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.12.6 Rentenbeginn

Ein Petent aus Niedersachsen beanstandete, dass die BfA beabsichtige, seine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines geänderten Rentenantragsdatums neu festzustellen. Hierdurch würde sich eine erhebliche Minderung des Zahlbetrages ergeben und trotz eines früheren Rentenbeginns sogar eine Überzahlung eintreten.

Das aufgrund der Eingabe eingeschaltete BVA hat festgestellt, dass die BfA nach interner Prüfung den am 5. Oktober 2001 gestellten Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation nach § 116 Abs. 2 SGB VI als maßgebliches Antragsdatum bestimmt hat. Ursprünglich war von einer Antragstellung am 15. März 2002 ausgegangen worden. Mit Bescheid vom 10. Oktober 2002 war dem Petenten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. April 2002 bewilligt worden. Die Änderung des Antragsdatums auf den 5. Oktober 2001 und die damit einhergehende Anwendung des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Rechts hätte indes eine massive Kürzung des bisherigen Rentenzahlbetrages zur Folge gehabt und zudem wäre eine Überzahlung entstanden.

Auf Veranlassung des BVA hat die BfA die Angelegenheit noch einmal überprüft und festgestellt, dass es bei dem ursprünglichen Antragsdatum (15. März 2002) und der bisherigen Rentenhöhe verbleibt.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.7 Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Petentin aus Schleswig-Holstein beanstandete, dass die BfA den Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt habe. Die Petentin war bereits seit mehr als 1 ½ Jahren arbeitsunfähig und erhielt von der Krankenkasse kein Krankengeld mehr. Sie kritisierte, dass die BfA bei ihrer Entscheidung nicht sämtliche Leiden berücksichtigt habe.

Die vom Petitionsausschuss veranlasste Prüfung der Angelegenheit durch das BVA ergab zunächst, dass nach den Feststellungen der BfA das von der Petentin in ihrer Eingabe genannte Hauptleiden – chronische Polyarthritis – in den bisher vorliegenden Befunden nicht bestätigt worden war. Der Versicherungsträger holte daraufhin noch ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten ein. Die abschließenden medizinischen Abklärungen ergaben, dass bei der Petentin nunmehr seit dem 30. April 2001 eine teilweise Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit und eine volle Erwerbsminderung auf Zeit bis zum 30. April 2004 vorliegt. Die entsprechenden Rentenbescheide wurden im April und im Mai 2003 erteilt.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

2.12.8 Befreiung von der Versicherungspflicht

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Hilfe. Die BfA fordere von ihr für die Zeit von Januar bis Mai 1999 Sozialversicherungsbeiträge nach.

Sie sei als selbstständige Handelsvertreterin tätig gewesen. Im Jahr 1998 habe sie einen Autounfall erlitten. Seitdem habe sie nur noch stundenweise arbeiten können und schließlich im Mai 1999 aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf ganz aufgeben müssen. Wenn sie gewusst hätte, dass die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen auf sie zukomme, hätte sie die Tätigkeit schon früher beendet.

Bei der Prüfung der Petition wurde festgestellt, dass die Entscheidung der BfA hauptsächlich darauf beruhte, dass die Petentin einen ihr übersandten Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgeschickt hatte und damit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen war.

Aufgrund der Einschaltung des Bundesversicherungsamtes durch den Petitionsausschuss erklärte sich die BfA bereit, den Fall zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass die Petentin ihre Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausgeübt hatte und somit versicherungsfrei zu stellen war. Die BfA hob folglich alle bisherigen Bescheide auf und verzichtete darauf, Beiträge und Säumniszuschläge einzufordern. Damit wurde dem Anliegen der Petentin vollständig entsprochen.

2.12.9 Anerkennung von Krankheitszeiten als Anrechnungszeiten

Eine Petentin aus Hamburg war nicht damit einverstanden, dass die BfA es ablehnte, bestimmte Krankheitszeiten bei der Rentenberechnung anzuerkennen, weil sie diese nicht mehr nachweisen könne. Das zuständige Gesundheitsamt habe die Unterlagen bereits vernichtet und der damalige behandelnde Arzt sei inzwischen verstorben.

Der Petitionsausschuss bat das zuständige BVA zu dem Anliegen der Petentin um Stellungnahme. Die Aufsichtsbehörde teilte dem Petitionsausschuss zunächst mit, dass die BfA das Anliegen der Petentin ablehne, weil die Angaben der Petentin als Nachweis für eine Krankheitszeit nicht ausreichten. Auch seien die Ermittlungen des Versicherungsträgers ergebnislos verlaufen. Im Rahmen der vom Petitionsausschuss veranlassten Prüfung übersandte die Petentin der BfA auf Anregung des BVA ein aktuelles Attest ihres behandelnden Arztes. Aufgrund dieses Attests konnte die geltend gemachte Anrechnungszeit schließlich anerkannt werden.

Hierdurch ergab sich monatlich ein höherer Nettozahlbetrag der Altersrente der Petentin. Ihrem Anliegen konnte somit entsprochen werden.

2.12.10 Bewilligung einer Rehabilitationsleistung

Ein Petent aus Schleswig-Holstein bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil die BfA seinen Antrag auf Krebsnachsorgeleistungen abgelehnt hatte. Er trug vor, dass er gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch erhoben habe, dieser aber zwischenzeitlich abgelehnt worden sei.

Das vom Petitionsausschuss eingeschaltete BVA teilte mit, dass die BfA aufgrund der Eingabe die Angelegenheit nochmals überprüft habe. Dabei habe sie festgestellt, dass der Petent die Voraussetzungen für eine Rehabilitationsmaßnahme erfülle. Hierfür wäre zwar nicht die BfA, sondern der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig gewesen. Die BfA habe es jedoch versäumt, den Antrag des Petenten fristgerecht an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten. Daher sei sie nunmehr verpflichtet, die Leistung zu erbringen.

Die BfA akzeptierte schließlich diesen Rechtsstandpunkt und bewilligte dem Petenten eine onkologische Nachsorgeleistung in der gewünschten Klinik für die Dauer von drei Wochen. Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

2.12.11 Überprüfung einer Hinterbliebenenrente

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung ihres Antrages auf Überprüfung der Hinterbliebenenrente.

Die vom Petitionsausschuss veranlasste Prüfung durch das Bundesversicherungsamt ergab, dass die BfA als Rentenversicherungsträger in einem früheren Bescheid fälschlicherweise Einkommen neben dem Bezug von Invalidenrente berücksichtigt hatte.

Mit einem neuen Bescheid hat die BfA nun rückwirkend eine höhere Witwenrente für die Petentin festgestellt. Daraus hat sich auch ein Nachzahlungsbetrag ergeben.

Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.12.12 Bewilligung einer Kinderheilbehandlung

Im August 2003 wandten sich Eltern dreier Kinder an den Petitionsausschuss und baten um Unterstützung bei ihren Bemühungen, eine Rehabilitationsmaßnahme für ihre Kinder zu erhalten.

Sie schilderten ihre schwierige familiäre Situation, die durch Gesundheitsstörungen der drei Kinder und der Ehefrau noch erschwert sei.

Die bei der BfA gestellten Anträge auf Genehmigung einer Kinderrehabilitation seien abgelehnt und auch die Widersprüche dagegen zurückgewiesen worden mit der Begründung, eine fach- bzw. kinderärztliche Behandlung am Wohnort sei als ausreichend anzusehen.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt teilte nach Überprüfung der Entscheidung der BfA mit, dass der beratungsärztliche Dienst der BfA nunmehr nach erneuter Prüfung der medizinischen Befunde und Rücksprache mit dem behandelnden Hausarzt die Notwendigkeit eines Rehabilitationsbedarfs bei allen drei Kindern festgestellt und für jedes Kind eine Kinderheilbehandlung bewilligt habe.

Damit wurde dem Anliegen der Petenten in vollem Umfang entsprochen.

2.12.13 Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Petent aus Bayern beanstandete, dass die BfA seine Tätigkeit als selbstständiger Pfleger als rentenversicherungspflichtig einstufe und Beiträge für mehrere Jahre in beträchtlicher Höhe nachfordere. Er wies in diesem Zusammenhang u. a. darauf hin, dass er seit 1997 eine private Altersvorsorge getroffen habe.

Das vom Petitionsausschuss aufgrund der Eingabe eingeschaltete BVA prüfte die Verwaltungsvorgänge des Versicherungsträgers und regte an, im Hinblick auf die vom Petenten betriebene anderweitige Altersvorsorge seine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu erwägen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Petenten und der Anregung des BVA hat die BfA den Petenten schließlich von der Versicherungspflicht für Selbstständige in der Rentenversicherung befreit.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen besteht für den Petenten damit nicht mehr. Der entsprechende Bescheid über die Beitragsforderung wurde vom Versicherungsträger aufgehoben.

Dem Anliegen des Petenten konnte insofern in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.14 Zuerkennung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen, die an Multipler Sklerose leidet, beanstandete, dass ihr von der BfA nur eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt wurde. Damit könne sie nicht in den Genuss von Grundsicherungsleistungen kommen.

Das vom Petitionsausschuss eingeschaltete BVA teilte zunächst mit, dass die Anspruchsvoraussetzungen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht erfüllt seien, da bei der Petentin keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliege. Zur Prüfung des aktuellen Leistungsvermögens habe die BfA jedoch medizinische Ermittlungen eingeleitet. Im Rahmen dieser wurde bei der Petentin rückwirkend mit Wirkung von Juli 2002 ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer festgestellt und ein entsprechender Rentenbescheid erteilt.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen und eine Rentennachzahlung bewirkt werden.

2.12.15 Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente

Eine Petentin aus Berlin wandte sich an den Petitionsausschuss, weil ihre bereits seit Jahren bezogene Witwenrente aufgrund einer Einkommensanrechnung weggefallen war. Sie trug vor, der Zahlbetrag ihrer Witwenrente habe sich nach Aufnahme der Altersteilzeit zunächst erhöht. Die BfA sei jedoch später zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Rentenberechnung zu niedrige Aufstockungsbeträge aus der Altersteilzeit berücksichtigt

worden seien und die vom Arbeitgeber bescheinigten Entgelte zum Ruhen der Witwenrente führten.

Die vom Petitionsausschuss veranlasste Prüfung durch das BMGS, das zudem die zuständige Aufsichtsbehörde einschaltete, ergab, dass die BfA bei der durchgeführten Einkommensanrechnung von falschen Beträgen ausgegangen war. Durch das vom Arbeitgeber zu hoch gemeldete Arbeitsentgelt hatte sich ein Ruhensbetrag der Witwenrente ergeben, der den Zahlbetrag der Witwenrente überstieg.

Der Rentenversicherungsträger hat zwischenzeitlich das Einkommen überprüft, die Witwenrente neu berechnet und eine Nachzahlung an die Petentin veranlasst.

Dem Anliegen der Petentin konnte schließlich in vollem Umfang entsprochen werden.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Im Vergleich zum Vorjahr stieg im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben von 676 auf 994. Die meisten Eingaben (811) betrafen den Verkehrsbereich.

Innerhalb des Verkehrsbereichs hatte ein großer Teil der Eingaben – wie auch schon im letzten Jahr – Straßenbauvorhaben des Bundes zum Gegenstand. Dies hing damit zusammen, dass die im Jahr 2002 begonnene Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 1992 im Jahr 2003 noch andauerte.

Nachdem im Herbst das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in den Bundestag eingebracht wurde, dessen Grundlage der Teil Bundesfernstraßen des neuen Bundesverkehrswegeplanes ist, war der Petitionsausschuss gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gehalten, eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einzuholen, da sich dieser im Rahmen der Gesetzesberatungen auch mit der Einstufung der einzelnen Baumaßnahmen im neuen BVWP befasst. Die Stellungnahme des Fachausschusses fließt dann ein in die abschließende Entscheidung des Petitionsausschusses.

Zahlreiche Eingaben hatten ebenso wie im letzten Jahr das Thema Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen sowie im Luftverkehr zum Gegenstand.

Im Bereich Straßenverkehrswesen sind Eingaben hervorzuheben, die sich mit der vom Bundestag verabschiedeten Einführung der streckenabhängigen Autobahnbenutzungsgebühr für LKW (so genannte LKW-Maut) und den diesbezüglichen Umsetzungsschwierigkeiten beschäftigten.

Im Bereich des Luftverkehrs gab es eine Reihe von Eingaben zur Änderung des § 28 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes. Die Petenten waren der Meinung, es handele sich bei der vom Land Hamburg im Bundesrat eingebrachten Änderung um ein Sondergesetz für die Ermöglichung der Enteignung von Grundstücken zugunsten einer privaten Firma. Der Petitionsausschuss konnte die Bedenken der Petenten insoweit jedoch nicht teilen.

Im Bereich des Eisenbahnwesens betrafen die Eingaben schwerpunktmäßig – wie auch im letzten Jahr – die Deutsche Bahn AG (DB AG). Das Zugangebot sowie das Tarif- und Preissystem wurden angesprochen. Mangels Zuständigkeit musste der Petitionsausschuss die Petenten allerdings unmittelbar an die DB AG verweisen.

2.13.1 Wahlberechtigung zugewiesener Beamter für die Wahlen der Aufsichts- und Betriebsräte der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

Der Petent, ein der DFS zugewiesener Beamter des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA), forderte ein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen der Aufsichts- und Betriebsräte der DFS für alle zugewiesenen Beamten des LBA.

Er hatte festgestellt, dass die zugewiesenen Beamten im Gegensatz zu den Dienst überlassenen Angestellten und Lohnempfängern nicht in den Wählerlisten für die Wahlen der Aufsichtsräte der DFS im Mai 2003 aufgeführt waren.

Sein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerlisten hatte keinen Erfolg.

Die DFS berief sich auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, im dem dieses einem privatrechtlichen Unternehmen zugewiesenen Beamten das Wahlrecht zu den Vertretungsgremien des Unternehmens absprach. Das Gericht wies darauf hin, dass für eine andere Regelung eine entsprechende gesetzliche Grundlage erforderlich wäre.

Eine solche forderte der Petent mit seiner Petition ein.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBW bestätigte den vom Petenten geltend gemachten Regelungsbedarf. Das Ministerium sicherte zu, diesen im Hinblick auf die angekündigte Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes beim Bundesministerium des Innern anzumelden.

Die Petition konnte insoweit positiv abgeschlossen werden.

2.13.2 Lärmschutz im Luftverkehr

In einer Eingabe beklagte sich eine Bürgerinitiative über den vom Flughafen Düsseldorf ausgehenden Fluglärm.

Die Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm forderte die Einführung einer neuen Abflugroute vom Flughafen Düsseldorf, die im Gegensatz zur bestehenden Route die Bevölkerung des Ortes Meerbusch nicht über Gebühr belaste.

Die Petenten kritisierten außerdem, das die für den Flughafen Düsseldorf zuständige Fluglärmkommission aufgrund ihrer hohen Mitgliederzahl nicht mehr arbeitsfähig sei. Sie bemängelten grundsätzlich die im Luftverkehrsgesetz (Luft-VG) festgelegte personelle Zusammensetzung der Fluglärmkommission. Besonders beanstandeten sie, dass keine fachlich qualifizierten Vertreter vorgesehen seien.

Die Petenten kritisierten auch den geplanten weiteren Ausbau des Düsseldorfer Flughafens. Dieser führe zu weiteren, unzumutbaren Lärmbelästigungen der Bevölkerung in der Region.

Sie forderten eine umgehende Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Hinblick auf einen besseren Schutz der Bevölkerung. Sie bemängelten insbesondere die bisherige getrennte Bewertung von Straßenlärm einerseits und Fluglärm andererseits.

Die Forderung nach einer neuen Abflugroute konnte der Petitionsausschuss im Ergebnis nicht unterstützen.

Die Ausgestaltung der An- und Abflugrouten erfolgt durch die Deutsche Flugsicherungs-GmbH (DFS) in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Flughafen sowie der jeweils zuständigen Fluglärmkommission. Die dabei neu festgelegten oder abgeänderten Flugrouten werden von der DFS dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zur Überprüfung und Veröffentlichung vorgelegt. Das BMVBW kann als Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang lediglich die Einhaltung des vorgeschriebenen Abwägungsprozesses überprüfen. Eine Entscheidung über die Fluglärmbelastung einzelner Kommunen steht ihm dagegen nicht zu. Genau dies hätte jedoch angestanden, wenn der Petitionsausschuss die Forderung der Petenten nach einer alternativen Abflugroute vom Flughafen Düsseldorf unterstützt hätte. Diese Route hätte zwar den Standort Meerbusch entlastet, jedoch andere Orte belastet.

Insoweit war daher das Petitionsverfahren abzuschließen.

Soweit die Petenten die Zusammensetzung der Düsseldorfer Fluglärmkommission sowie den weiteren Ausbau des Düsseldorfer Flughafens kritisierten, empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe dem Landtag Nordrhein-Westfalen zuzuleiten. Eine Bundeszuständigkeit konnte hier nicht festgestellt werden.

Die Vorschläge der Petenten hinsichtlich einer Änderung der personellen Zusammensetzung der Fluglärmkommissionen gemäß Luft-VG, einer Erweiterung ihrer Kompetenzen sowie einer Verbesserung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – für die eine Bundeszuständigkeit gegeben ist – konnte der Petitionsausschuss unterstützen. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Flugverkehrs und damit verbunden einer immer größer werdenden Zahl vom Fluglärm Betroffener hielt er es für wichtig, dass über einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor dem gesundheitsgefährdenden Fluglärm sowie eine angemessene Beteiligung der Bevölkerung bei der Festlegung neuer Flugrouten ernsthaft nachgedacht wird.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BMVBW – als Material zu überweisen.

2.13.3 Ausbau der Bundesautobahn A 3 bei Waldaschaff

Eine Bürgerinitiative bat den Petitionsausschuss angesichts des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 3 um Unterstützung. Um die Beeinträchtigung für die Bürgerinnen und Bürger möglichst gering zu halten, forderte die Bürgerinitiative einen um mehrere hundert Meter vom Ort abgerückten, rund 6 km langen Neubau anstelle des von der bayerischen Straßenbauverwaltung vorgesehenen Ausbaus der bestehenden, unmittelbar am Ort vorbei führenden Trasse.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBW teilte mit, dass die von der Petentin favorisierte alternative Streckenführung geprüft worden sei. Aufgrund der festgestellten gravierenden Abweichungen der angenommenen von den tatsächlichen Höhenverhältnissen und den damit zu erwartenden höheren Baukosten habe diese Trasse aber nicht weiterverfolgt werden können.

Dennoch wurde auf die Forderung der Petentin nach Entlastung der Einwohner von Waldaschaff von Lärm und Abgasen eingegangen. Gemeinsam mit dem BMVBW überarbeitete die bayerische Straßenbauverwaltung ihr Ausbaukonzept. Der gefundene Lösungsvorschlag sieht für einen bestimmten Bereich eine deutliche Umgehung von Waldaschaff vor. Weitere Verbesserungen sollen durch besondere Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes erreicht werden.

Das Petitionsverfahren konnte insoweit positiv abgeschlossen werden.

2.13.4 Überdeckelung der künftigen Bundesautobahn A 1 im Bereich der Ortschaft Gremersdorf

Petenten aus Schleswig-Holstein baten den Petitionsausschuss um Unterstützung ihres Anliegens, die in einem Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Überdeckelung der künftigen Bundesautobahn A 1 – Teilstück zwischen Oldenburg i. Holstein und Heiligenhafen/Süd – zum Zwecke zusätzlichen Lärmschutzes und zur Dorfgestaltung von 32 auf 70 m zu erweitern. Sie beriefen sich insbesondere auf eine angeblich gegenüber der Gemeinde Gremersdorf abgegebene mündliche Zusage für eine 70 m lange Überdeckelung. Diese Zusage habe die Gemeinde davon abgehalten, gegen den Planfeststellungsbeschlusses zu klagen, denn grundsätzlich befürworte man den Ausbau der bestehenden Bundesstraße B 207 zur Autobahn. Unabdingbar sei jedoch eine angemessene Überdeckelung der Autobahn in diesem Bereich, um der Zerschneidung des Ortes entgegenzuwirken und die Bürger vor dem Lärm der Autobahn zu schützen. Die vorgesehenen 32 m reichten insoweit nicht aus.

Die Petenten hatten sich mit ihrem Anliegen zunächst nur an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags gewandt.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBW erläuterte ausführlich, weshalb aus der Sicht des Bundes keine über die im Planfeststellungsbeschluss für den Bereich Gremersdorf vorgesehenen Baumaßnahmen hinausgehende – wie die von den Petenten geforderte Verlängerung der Überdeckelung – in Betracht kommen.

Im Zuge der weiteren parlamentarischen Prüfung führte der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags einen Ortstermin durch, um sich selbst ein Bild von der Situation und den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Gemeinde Gremersdorf, insbesondere die dort lebenden Bewohner zu machen. An diesem Termin nahm u. a. auch ein Vertreter des BMVBW teil.

Im Ergebnis musste der Petitionsausschuss feststellen, dass die im Planfeststellungsbeschluss für den zweibahnigen Ausbau der B 207 zur A 1 zwischen Oldenburg i. Holstein und Heiligenhafen/Süd im Bereich Gremersdorf vorgesehenen Baumaßnahmen – Ausbau auf vorhandener Trasse in Troglage, mit einer Abdeckelung auf 32 m und einer offenen Troglage auf 250 m sowie zusätzliche umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen – für die Gemeinde Gremersdorf eine erhebliche Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation bedeuten und sowohl den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutzverordnung als auch der Forderung nach einer angemessenen Verkehrsverbindung der durch die künftige Autobahn getrennten Ortsteile Rechnung trägt.

Weiter gehende Ansprüche konnte der Ausschuss unter keinem der vorgetragenen Gesichtspunkte feststellen. Insbesondere ergab sich kein Anspruch aus der von den Petenten vorgetragenen mündlichen Zusage für eine Überdeckelung von 70 m. Unabhängig davon, dass nicht geklärt werden konnte, wer diese abgegeben hatte, fehlte es für die insoweit allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz an der Schriftform der Zusage.

Der Petitionsausschuss sah daher keine andere Möglichkeit, als das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.5 Mautbefreiung für Fahrzeuge von Hilfsorganisationen

Ein gemeinnütziger Verein für die Durchführung von Hilfsgütertransporten, hatte sich zunächst an das BMVBW gewandt und für seine Fahrzeuge die Befreiung von der Autobahnbenutzungsgebühr gefordert. Dies wurde von dem Ministerium mit Hinweis auf die geltende Rechtslage abgelehnt. Fahrzeuge von privaten Organisationen, die Hilfsgütertransporte durchführen, fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Absatz 2 Autobahnmautgesetz (ABMG).

Insoweit konnte der Petitionsausschuss, an den sich der Petent nach dieser negativen Antwort gewandt hatte, dem Ministerium nur beipflichten und musste daher die Petition im Einzelfall abschließen.

Er sah sich jedoch durch die konkrete Bitte veranlasst, für die Zukunft eine Erweiterung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Absatz 2 ABMG anzuregen. Danach sollen auch Fahrzeuge von gemeinnützigen Vereinen, deren Zweck es ist, Hilfsgütertransporte durchzuführen, von der Autobahnmaut befreit werden, soweit sie ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt werden.

Der Ausschuss stellte dabei insbesondere auf die sich in den Hilfsgütertransporten manifestierende humanitäre Hilfe ab, die vom Staat nicht abgedeckt werden könne. Private Organisationen, die ehrenamtlich Hilfstransporte durchführen und die finanziellen Mittel für ihre Arbeit ausschließlich aus Spenden und Beiträgen gewinnen, sollten diese auch ungeschmälert für ihre Arbeit verwenden können und sie nicht – wenn auch nur zu einem kleinen Teil – für staatliche Abgaben verwenden müssen.

Angesichts der Tatsache, dass Fahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ABMG von der Mautgebühr befreit sind, hielt der Petitionsausschuss eine Befreiung für Fahrzeuge von Hilfsorganisationen, die ausschließlich zum Zwecke von Hilfsgütertransporten eingesetzt werden, erst recht für angemessen.

Er empfahl insofern, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung zu überweisen. Weiterhin empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.13.6 Emissionsschutz für eine Kleingartenanlage

Mitglieder eines Kleingartenvereins baten den Petitionsausschuss um Unterstützung, im Zuge des Baus der Ortsumgehung Lohmar einen verbesserten Lärmschutz zu erhalten. Die Petenten teilten mit, für die Ortsumgehung Kleingartengelände zur Verfügung gestellt zu haben. Das ihnen bereitgestellte Ersatzgelände grenze nun unmittelbar an die Ortsumgehung, insbesondere an eine Brücke, die der Überführung einer Bundesstraße über die Bundesautobahn A 3 diene. Für diese Brücke sei eine Spritzwand vorgesehen. Die Petenten forderten zur Vervollständigung des Emissionsschutzes eine zusätzliche Schutzwand von angemessener Höhe an der nördlichen Zufahrtsrampe, um die angrenzenden Gärten und einen nahegelegenen Kinderspielplatz gegen die Emissionen (Schwermetalle, Ruß, Gas und Lärm) abzuschirmen.

Das im Rahmen der parlamentarischen Prüfung eingeschaltete BMVBW sah für den Bau der geforderten Schutzwand keine gesetzliche Grundlage. Der Petitionsausschuss hingegen kam zu dem Ergebnis, dass das Anliegen der Petentin berechtigt und Abhilfe notwendig sei. Ausschlaggebend war für ihn insbesondere, im Jahr 2002 verschärfte Grenzwerte bei Luftschadstoffen mit einzubeziehen, was in dem drei Jahre zuvor abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren noch nicht möglich war. Außerdem sollte man dem kooperativen Verhalten der Petenten bei der Verwirklichung der Ortsumgehung insofern Rechnung tragen, als eine erhebliche Verschlechterung der Erholungssituation in der Kleingartenanlage vermieden werden sollte.

Schließlich war auch nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Kosten für die geforderte zusätzliche Schutzwand mit ca. 100 000 Euro in einem vertretbaren Rahmen hielten.

Der Petitionsausschuss hielt es daher für angebracht zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zu Erwägung zu überweisen.

Der Deutsche Bundestag folgte dieser Empfehlung.

Im Bericht der Bundesregierung zum Beschluss des Deutschen Bundestages wurde der Bau der Schutzwand für Anfang 2004 zugesagt.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) war im Berichtszeitraum ein leichter Anstieg auf 171 Eingaben zu verzeichnen.

Einige Eingaben befassten sich mit der Förderung des Einbaus von Solaranlagen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAW). So wurde in den angesprochenen Fällen z. B. beklagt, dass in Aussicht gestellte Fördermittel nicht ausgezahlt worden seien.

Dabei hatten die Petenten jedoch übersehen, dass nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien z. B. mit dem Vorhaben nicht bereits vor Antragstellung begonnen werden darf oder aber der Einbau innerhalb eines vorgegebenen Bewilligungszeitraumes abgeschlossen sein muss.

Da diese Voraussetzungen in den entsprechenden Fällen von den Petenten nicht erfüllt worden waren, hatte der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die Anliegen zu unterstützen.

Neben diesem Themenkreis spielten erneut Fragen zur Kernenergie einschließlich der Zwischen- und Endlagerung, der Sicherheit von Atomkraftwerken sowie auch die Verträglichkeit von Mobilfunkanlagen eine Rolle.

Die zu diesen Themen durchgeführten Prüfungen sind parlamentarisch jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass eine eingehendere Darstellung des Ergebnisses einem späteren Tätigkeitsbericht vorbehalten bleiben muss.

2.14.1 Sanierung belasteter Böden

Ein Petent beklagt, dass er für die Sanierung seines 1988 erworbenen, mit Schwermetallen belasteten Grundstücks aufkommen soll. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sei die Schadstoffbelastung für ihn nicht erkennbar gewesen, zumal in einem Altlastenkataster aus den 70er-Jahren der Hauptproduktionsstandort einer bis 1930 existierenden großen Farbenfabrik vergessen worden sei. Beim Kauf seines Hauses habe er von der Existenz dieser Fabrik auf diesem Areal ebenso wenig Kenntnis gehabt, wie von der Bodenbelastung, die ihm erst im Jahr 2000 mitgeteilt worden sei, nachdem 1999 ein ihn zur Sanierung verpflichtendes Gesetz in Kraft getreten ist.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), mit dem Böden nachhaltig vor Schadstoffen geschützt und bestehende Beeinträchtigungen behoben werden sollen. Auf der Grundlage des BBodSchG regelt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Näheres zur Verwirklichung dieser Ziele. Dabei kommt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer eine besondere Verpflichtung zu, Maßnahmen zur Abwehr der von seinem Grundstück drohenden, schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang regelt die BBodSchV auch, dass bei durch Altlasten bereits eingetretenen Bodenschäden der Boden vom Verursacher sowie ggf. dessen Gesamtrechtsnachfolger und dem Grundstückseigentümer zu sanieren ist.

Die Durchführung des BBodSchG bzw. der BBodSchV, d. h. die Festlegung des Sanierungsbedarfes und die Entscheidung über die Kostentragung, obliegt dem jeweiligen Bundesland, d. h. im Fall des Petenten der zuständigen bayerischen Landesbehörde.

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist es aus Verfassungsgründen verwehrt, entsprechende Entscheidungen dieser Landesbehörde parlamentarisch zu prüfen. Hierfür ist insoweit ausschließlich die Zuständigkeit der bayerischen Volksvertretung gegeben.

Unabhängig davon hatte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bei dem dargestellten Sachverhalt jedoch Verständnis für das Anliegen des Petenten, von einer Kostentragung freigestellt zu werden, da dieser die Immobilie gutgläubig als vermeintlich unbelastet erworben hatte

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hielt die Petition deshalb für geeignet, sie der Landesvolksvertretung von Bayern zuzuleiten, damit dort zuständigkeitshalber geprüft werden kann, inwieweit mit Blick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles des Petenten auf eine Inanspruchnahme des Petenten bei der Beteiligung an den Sanierungskosten verzichtet werden könnte.

Eine vom Petenten geforderte gesetzliche Neuregelung, die Eigentümer von belasteten Grundstücken zulasten der öffentlichen Hand grundsätzlich von Sanierungskosten freistellen würde, konnte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit Blick auf die Zielsetzung des BBodSchG dagegen nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.14.2 Lichtverschmutzung durch Skybeamer

Ein Petent regte an, den Einsatz von Skybeamern von März bis Mai sowie September bis November eines Jahres zu untersagen, um zu verhindern, dass Zugvögel und die Himmelsbeobachtung von Sternwarten beeinträchtigt werden.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmission im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) bereits geregelt ist. Nach Auskunft des BMU gebe es aber zurzeit noch keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung immissionsschutzrechtlicher Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen. Der Länderausschuss für Imissionsschutz habe für die zuständigen Landesimmissionsschutzbehörden bisher lediglich eine Licht-Leitlinie „Messung und Beurteilung von Lichtimmission“ erarbeitet. Diese enthalte aber noch

keine Vorgaben hinsichtlich weitreichender Lichtabstrahlungen, die zur Aufhellung des Nachthimmels führen. Die zuständigen Behörden der Länder hätten jedoch rechtlich die Möglichkeit, die Leitlinie entsprechend zu erweitern.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hielt eine einheitliche Anwendung der Licht-Leitlinie auf weitreichende Lichtabstrahlung insbesondere auch mit Blick auf das Verhalten von Zugvögeln für wünschenswert und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – insoweit als Material zu überweisen. Des Weiteren beschloss er, die Eingabe den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit geprüft werde, inwieweit einheitliche Maßstäbe zu erarbeiten seien, um gefährdete Tierarten besser zu schützen.

2.14.3 Einführung des Dosenpfandes

Mehrere Petenten kritisierten die Einführung des so genannten Dosenpfandes und führten zur Begründung an, dass ein Pflichtpfand auf Einwegflaschen zu Umsatzrückgängen und in der Folge zu Arbeitsplatzverlusten führen würde. Darüber hinaus sei der ökologische Nutzen der Bepfandung von Einwegsystemen zweifelhaft.

Der Petitionsausschuss konnte nach eingehender Prüfung diese Kritik nicht teilen.

Seit Anfang der 90er-Jahre hat sich in Deutschland aufgrund ständig wachsender Abfallmengen sowie schwindender Deponiekapazitäten ein Wandel in der Abfallwirtschaftspolitk vollzogen. Auf der Basis der Verpackungsverordnung (VerpackV) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sollten fortan nicht mehr die bloße Abfallbeseitigung, sondern möglichst die Vermeidung von Abfall, die Verwertung entstandener Abfälle sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle im Mittelpunkt stehen. Für den Bereich der Getränkeverpackungen wurde in der VerpackV als besonderes Ziel der Schutz ökologisch vorteilhafter Mehrweg-Getränkeverpackungen aufgenommen, da diese im Gegensatz zu Einweg-Getränkeverpackungen zur Abfallvermeidung und Einsparung wertvoller Rohstoffe sowie Energien beitragen.

Hersteller und Betreiber der genannten Getränkebereiche waren bis Ende 2002 bei Beteiligung an einem dualen Entsorgungssystem von der Pflicht zu Erhebung eines Pfandes auf Einweg-Getränkeverpackungen befreit, was dazu führte, dass die mit der oben genannten Verordnung vorgegebene Mehrweg-Schutzquote von 72 v. H. seit 1997 wiederholt nicht erreicht wurde. Die VerpackV gibt bei Unterschreiten dieser Quoten verbindlich die Einführung der Pfandpflicht vor.

Ziel der seit 1. Januar 2003 daraufhin eingeführten Pfandpflicht ohne Befreiungsmöglichkeiten in den Bereichen Bier, Mineralwasser und kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke ist somit nicht in erster Linie die Erhöhung der Verwertung, sondern vor allem die Lenkungswirkung zum Schutz der Mehrweg-Getränkesysteme. Die Marktchancen der ökologisch vorteilhaften und freiwillig bepfandeten Mehrweg-Getränkeverpackungen werden mit der Pflichtbepfandung der bisher unbepfandeten und ökologisch nachteiligen Einweg-Getränkeverpackungen verbessert.

Möglicherweise verlorene Arbeitsplätze aufgrund von Umsatzrückgängen bei Verwendung von Einwegverpackungen seit Eintritt der Pfandpflicht stehen nach Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bereich des bisher verdrängten Mehrwegsystems jedoch neue gesicherte Arbeitsplätze gegenüber. Im Übrigen hatte der Ausschuss auch zu berücksichtigen, dass die Wirtschaft im Wissen um die Bestimmungen der VerpackV jedoch offenbar keine ausreichenden Maßnahmen mit Blick auf Einführung einer Pfandpflicht ergriffen hat.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten aus den genannten Gründen keine gesetzliche Regelung in Aussicht stellen, die den Schutz für ökologisch vorteilhafte Mehrweg-Getränkeverpackungen zugunsten von Einwegverpackungen aufheben würde und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) war im Berichtszeitraum ein starker Rückgang der Eingaben auf eine Zahl von 203 zu verzeichnen.

Gleichgeblieben war jedoch der Schwerpunkt der Eingaben, die sich, wie auch in den Vorjahren, mit den Rückzahlungsmodalitäten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beschäftigten.

Mehrere Eingaben richteten sich gegen eine Aussetzung der Ausbilder-Eignungsverordnung. Danach können künftig auch Betriebe ausbilden, in denen kein Ausbilder die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung abgelegt hat. Die Petenten äußerten ihre Besorgnis über eine Absenkung der Ausbildungsqualität und ihre Zweifel an der Berechtigung des Bundes, die berufs- und arbeitspädagogische Eignung als Voraussetzung zum Ausbilden auszusetzen. Im Berichtszeitraum konnte die Prüfung durch den Petitionsausschuss nicht abgeschlossen werden.

2.15.1 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Ein Petent forderte die Einführung regelmäßiger Leistungskontrollen für Studierende als Voraussetzung für den Bezug von Ausbildungsförderung.

Der Petent begrüßte den im BAföG niedergelegten Grundsatz, dass die Ausbildung nur gefördert werde, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten ließen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreiche. Die Finanzierung dieses Systems erfolge durch die Steuerzahler, weshalb diese vom Auszubildenden fordern könnten, das Ausbildungsziel konsequent anzustreben. Die nach der geltenden Rechtslage erforderlichen Nachweise des Studienfortschritts, in der Regel erst ab dem 5. Fachsemester, seien bereits ab dem 1. Fachsemester zu führen.

Das Bundesministerium für BMBF führte in seiner Stellungnahme aus, dass es nicht angemessen sei, einseitig nur von BAföG-Empfängern und nicht von allen Studierenden einen regelmäßigen Leistungsnachweis zu fordern.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des BMBF wie folgt dar:

Nach der Zweckbestimmung des BAföG soll jeder junge Mensch die Möglichkeit erhalten, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation bzw. derjenigen seiner Eltern oder seines Ehegatten, eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende berufsqualifizierende Ausbildung zu absolvieren. Der Petitionsausschuss erachtete es deshalb für sachgerecht, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, für die Ausbildungsförderung überdurchschnittliche Leistungen oder etwa besondere Begabungen und Fähigkeiten zu verlangen. Dem stehe nicht entgegen, dass Ausbildungsförderung nur gewährt werde, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten ließen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht. Zwar ließen sich Missbrauchsmöglichkeiten nicht völlig ausschließen, aber der Leistungsnachweis beim Übergang in das 5. Fachsemester erschien dem Petitionsausschuss unter Würdigung aller Gesichtspunkte ausreichend.

Die Änderung des bisherigen Leistungsnachweissystems sollte erst dann in Angriff genommen werden, wenn generell ein Leistungspunktsystem zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen an den Hochschulen umgesetzt werde. Dabei sei dann besonders darauf zu achten, dass das Bundesausbildungsförderungsgesetz kein Begabtenförderungsgesetz sei und demzufolge Bezieher von Ausbildungsförderung durch den Entzug der Förderleistungen nicht schärferen Sanktionen ausgesetzt werden dürften als sie für nicht geförderte Studierende gelten würden.

Im Hinblick auf die insoweit anzustellenden Überlegungen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Gegenüber dem Vorjahr zeigte sich im Berichtszeitraum ein Rückgang der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betrafen.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger forderten, dass die Bundesrepublik Deutschland sich nicht an den Kosten für den Wiederaufbau des Iraks beteiligen solle. Der Petitionsausschuss konnte dieses Anliegen nicht unterstützen. Er gab zu bedenken, dass der größte Teil des zu leistenden Wiederaufbaus nicht auf Schäden aus dem letzten Krieg, sondern vorwiegend darauf zurückzuführen sei, dass in den vergangenen 20 Jahren die irakische Diktatur das Land heruntergewirtschaftet habe. Schäden, die aus dem Irak/Iran-Krieg und aus dem Feldzug zur Befreiung Kuwaits resultierten, machten dabei den weitaus größeren Teil der Wiederaufbauleistungen aus. Diese erforderten einen internationalen Einsatz, dem sich Deutschland nicht verschließen könne.

In anderen Eingaben wurden entwicklungspolitische Fragen, wie die Förderung von Projekten, angesprochen.

Der Petitionsausschuss konnte einem Bürger aus Berlin helfen, der aus Gründen, die von ihm selbst nicht zu vertreten waren, die übliche Altersgrenze für das Projektassistenten-Programm der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) überschritten hatte. Er hatte sich über die Entscheidung der GTZ beschwert, ihn wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht zum Bewerbungsverfahren zuzulassen. Aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses bat das BMZ die GTZ, den Petenten noch in das übliche Auswahlverfahren aufzunehmen.

Anlage 1

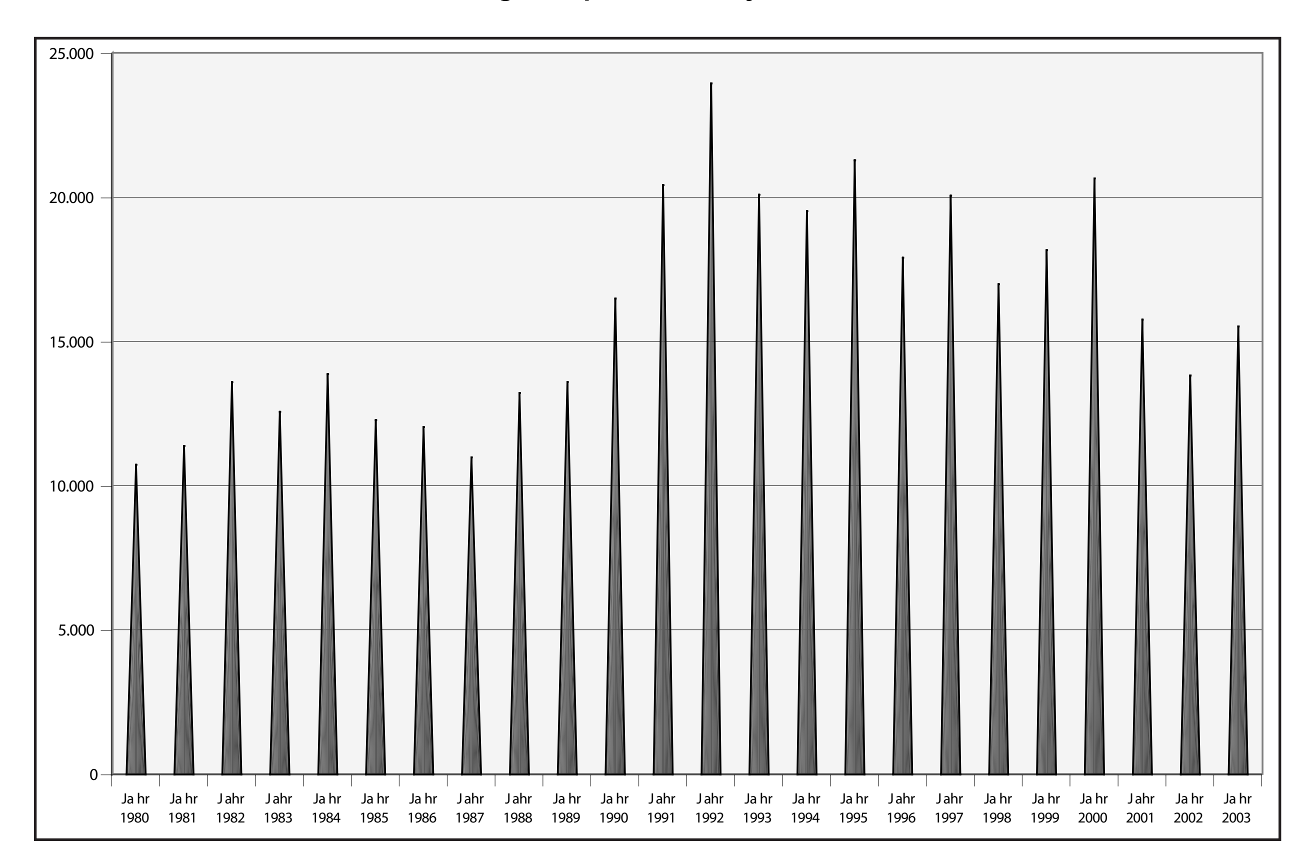
Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2003

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellung-nahmen/ Berichte der Bundes-regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330

noch Anlage 1

A. Anzahl der durchschnittlichen Eingaben pro Kalenderjahr



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	gesamter Post-ausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Bericht-erstattung an Abgeordnete
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeit

	Ressorts	Jahr 2003	in v. H.	Jahr 2002	in v. H.	Verände-rungen
01	Bundespräsidialamt	16	*0,10*	15	*0,11*	1
02	Deutscher Bundestag	232	*1,49*	172	*1,24*	60
03	Bundesrat	1	*0,01*	7	*0,05*	– 6
04	Bundeskanzleramt	209	*1,35*	128	*0,93*	81
05	Auswärtiges Amt	515	*3,32*	366	*2,65*	149
06	Bundesministerium des Innern	1.591	*10,24*	1.749	*12,64*	– 158
07	Bundesministerium der Justiz	1.517	*9,77*	1.744	*12,61*	– 227
08	Bundesministerium der Finanzen	1.478	*9,51*	1.393	*10,07*	85
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	0	*0,00*	282	*2,04*	– 282
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	1.868	*12,03*	230	*1,66*	1.638
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	127	*0,82*	113	*0,82*	14
11,16 alt	Bundesministerium für Arbeit und Sozial-ordnung	0	*0,00*	3.577	*25,86*	– 3.577
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	994	*6,40*	676	*4,89*	318
14	Bundesministerium der Verteidigung	339	*2,18*	423	*3,06*	– 84
15 alt	Bundesministerium für Gesundheit	0	*0,00*	910	*6,58*	– 910
15 neu	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	5.244	*33,76*	709	*5,13*	4.535
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	135	*0,87*	136	*0,98*	– 1
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	171	*1,10*	157	*1,14*	14
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9	*0,06*	13	*0,09*	– 4
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	203	*1,31*	357	*2,58*	– 154
	gesamt	**14.649**	***94,30***	**13.157**	***95,12***	**1.492**
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	885	*5,70*	675	*4,88*	210
	insgesamt	**15.534**	***100,00***	**13.832**	***100,00***	**1.702**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Sachgebieten

	Sachgebiete	Jahr 2003	in v. H.	Jahr 2002	in v. H.	Verände-rungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	1.651	*10,63*	1.411	*10,20*	240
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	715	*4,60*	679	*4,91*	36
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.538	*9,90*	1.500	*10,84*	38
4	Kulturelle Angelegenheiten	263	*1,69*	385	*2,78*	– 122
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	187	*1,20*	181	*1,31*	6
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	249	*1,60*	264	*1,91*	– 15
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	61	*0,39*	89	*0,64*	– 28
8	Rechtspflege	694	*4,47*	691	*5,00*	3
9	Zivil- und Strafrecht	661	*4,26*	781	*5,65*	– 120
10	Verteidigung	215	*1,38*	340	*2,46*	– 125
11	Finanzwesen	876	*5,64*	853	*6,17*	23
12	Lastenausgleich	46	*0,30*	56	*0,40*	– 10
13	Kriegsfolgeschäden	11	*0,07*	15	*0,11*	– 4
14	Wirtschaftsrecht	307	*1,98*	252	*1,82*	55
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	238	*1,53*	262	*1,89*	– 24
16	Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	87	*0,56*	82	*0,59*	5
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1.559	*10,04*	1.097	*7,93*	462
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin	4.456	*28,69*	3.676	*26,58*	780
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	67	*0,43*	69	*0,50*	– 2
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	975	*6,28*	647	*4,68*	328
21	Auswärtige Angelegenheiten	452	*2,91*	341	*2,47*	111
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	226	*1,45*	161	*1,16*	65
	insgesamt	**15.534**	***100,00***	**13.832**	***100,00***	**1.702**

noch Anlage 1

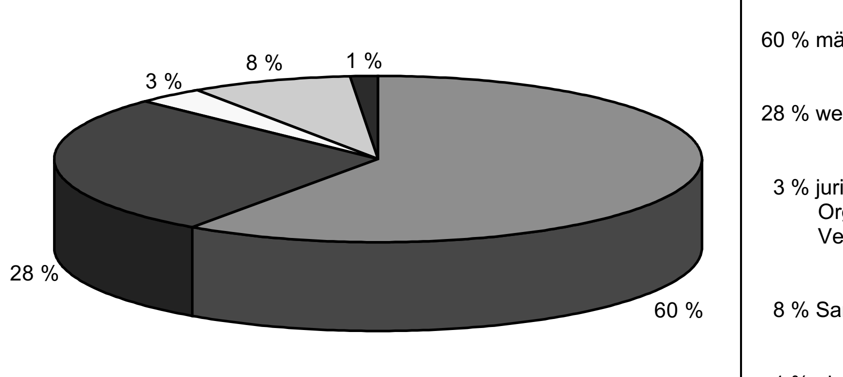
C. Aufgliederung der Petitionen

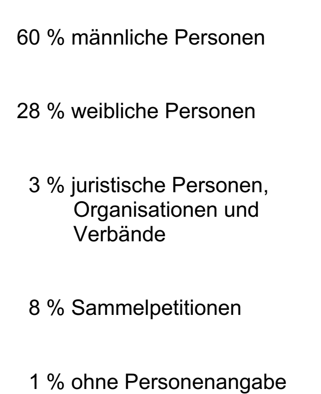
c) nach Personen

Personen	Jahr 2003	in v. H.	Jahr 2002	in v. H.	Verände-rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	9.264	*59,64*	8.558	*61,87*	706
b) weibliche	4.302	*27,69*	3.750	*27,11*	552
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	513	*3,30*	435	*3,14*	78
3. Sammelpetitionen*)	1.229	*7,91*	928	*6,71*	301
4. ohne Personenangabe	226	*1,45*	161	*1,16*	65
insgesamt)**	**15.534**	***100,00***	**13.832**	***100,00***	**1.702**

*) Mit insgesamt 383 561 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).
**) Darin enthalten sind 5 411 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 34,83 % der Neueingänge.

Jahr 2003: Prozentwerte gerundet





noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

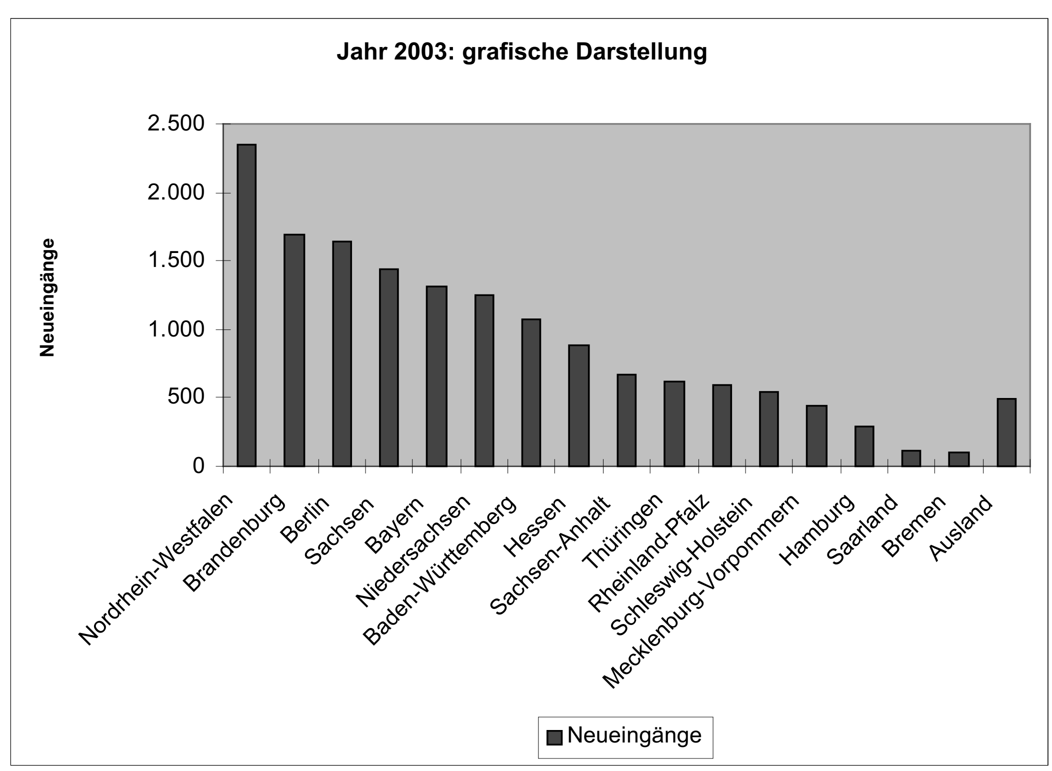
d) nach Herkunftsländern

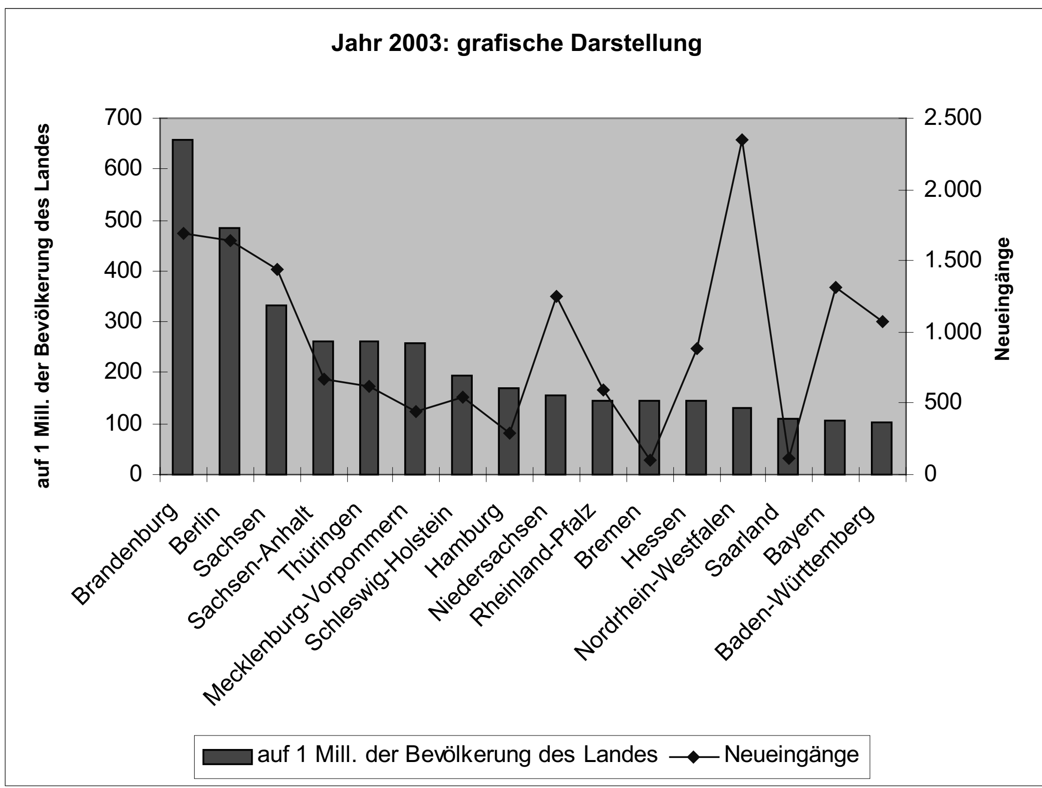
Herkunftsländer	Jahr 2003	auf 1 Mill. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2002	auf 1 Mill. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	1.319	106	*8,49*	1.442	117	*10,43*	– 123
Berlin	1.644	485	*10,58*	1.576	465	*11,39*	68
Brandenburg	1.698	659	*10,93*	742	287	*5,36*	956
Bremen	96	145	*0,62*	69	104	*0,50*	27
Baden-Württemberg	1.077	101	*6,93*	1.010	95	*7,30*	67
Hamburg	294	170	*1,89*	199	115	*1,44*	95
Hessen	882	145	*5,68*	776	128	*5,61*	106
Mecklenburg-Vorpommern	446	257	*2,87*	426	243	*3,08*	20
Niedersachsen	1.249	156	*8,04*	1.122	141	*8,11*	127
Nordrhein-Westfalen	2.352	130	*15,14*	2.301	127	*16,64*	51
Rheinland-Pfalz	595	147	*3,83*	447	110	*3,23*	148
Sachsen-Anhalt	666	263	*4,29*	615	240	*4,45*	51
Sachsen	1.442	333	*9,28*	1.391	319	*10,06*	51
Saarland	115	108	*0,74*	95	89	*0,69*	20
Schleswig-Holstein	544	193	*3,50*	408	145	*2,95*	136
Thüringen	623	261	*4,01*	576	240	*4,16*	47
Ausland	492		*3,17*	637		*4,61*	– 145
insgesamt	**15.534**		***100,00***	**13.832**		***100,00***	**1.702**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern





noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2003 pro Bundesland (nominal) und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



nachrichtlich Ausland 492 ≙ 3,17 %

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2003)	**14.451**	*)	**in v. H.**
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	827		*5,72*
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	81		*0,56*
b) Überweisung zur Erwägung	18		*0,12*
c) Überweisung als Material	273		*1,89*
d) Überweisung zur Kenntnisnahme	32	1	*0,22*
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	29	148	*0,20*
4. Kenntnisgabe an die Enquete-Kommissionen	1	3	*0,01*
5. Kenntnisgabe an die Kinderkommission	0	3	
6. Kenntnisgabe an die Unterausschüsse	0	1	
7. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	45	96	*0,31*
8. Zuleitung an das Europäische Parlament	1	1	*0,01*
9. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.417		*30,57*
insgesamt	**5.724**	**253**	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.573		*38,56*
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.973		*13,65*
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.181		*8,17*
insgesamt	**8.727**		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*), die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 **) **Jahr 1980**	**11.386** **) **Jahr 1981**	**13.593** **) **Jahr 1982**	**12.568** **) **Jahr 1983**	**13.878** **) **Jahr 1984**	**12.283** (43.551) **Jahr 1985**
12.038 (10.369) **Jahr 1986**	**10.992** (20.891) **Jahr 1987**	**13.222** (240.388) **Jahr 1988**	**13.607** (7.301) **Jahr 1989**	**16.467** (5.733) **Jahr 1990**	**20.430** (52.060) **Jahr 1991**
23.960 (175.273) **Jahr 1992**	**20.098** (198.045) **Jahr 1993**	**19.526** (12.069) **Jahr 1994**	**21.291** (18.286) **Jahr 1995**	**17.914** (1.558.576) **Jahr 1996**	**20.066** (431.433) **Jahr 1997**
16.994 (42.556) **Jahr 1998**	**18.176** (9.062) **Jahr 1999**	**20.666** (170.532) **Jahr 2000**	**15.765** (16.779) **Jahr 2001**	**13.832** (10.254) **Jahr 2002**	**15.534** (54.505) **Jahr 2003**

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2003: 15 534) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.
**) Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	**Jahr 2003**	**in v. H.**	**v. H. der Neueingänge**
Bayern	107	*8,87*	*0,69*
Berlin	140	*11,61*	*0,90*
Brandenburg	86	*7,13*	*0,55*
Bremen	5	*0,41*	*0,03*
Baden-Württemberg	108	*8,96*	*0,70*
Hamburg	13	*1,08*	*0,08*
Hessen	80	*6,63*	*0,51*
Mecklenburg-Vorpommern	31	*2,57*	*0,20*
Niedersachsen	113	*9,37*	*0,73*
Nordrhein-Westfalen	243	*20,15*	*1,56*
Rheinland-Pfalz	49	*4,06*	*0,32*
Sachsen-Anhalt	44	*3,65*	*0,28*
Sachsen	95	*7,88*	*0,61*
Saarland	3	*0,25*	*0,02*
Schleswig-Holstein	37	*3,07*	*0,24*
Thüringen	52	*4,31*	*0,33*
insgesamt	**1.206**	***100,00***	***7,76***

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2003*)

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Kritik an der rentenrechtlichen Begrenzungsregelung, der ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit unterliegen. Forderung nach Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1999 (BverfGE 100, 138 ff.) zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz dahin gehend, das Durchschnittsentgelt nur als Untergrenze des berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkommens zu behandeln.	116
2	Kritik an den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten in den neuen und alten Bundesländern.	5.550
3	Kritik an den mit dem Beitragssicherungsgesetz in das Gesundheitswesen eingeführten Neuregelungen.	3.356
4	Forderung nach Ergänzung des Artikel 26 Grundgesetz.	455
5	Forderung nach Stärkung des Umgangsrechts von Kindern mit beiden Elternteilen.	109
6	Äußerung von Bedenken gegen verschiedene Bereiche der Gentechnik.	1.134
7	Forderung nach Beibehaltung des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz in der Fassung vom 13. Dezember 1990/BGBl. I S. 2746).	203
8	Forderung, das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 31. Mai 2001, wonach entgegen der bisher geltenden Rechtsprechung und Praxis bei der kommerziellen Vermietung von Sportanlagen (Tennisplätze, Squashcourts etc.) von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist, nicht auf so genannte Altanlagen anzuwenden, zumindest für diese eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen.	108
9	Kritik an der Einführung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser bei der Behandlung von Querschnittslähmungen.	157

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2003*)

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Kritik an der rentenrechtlichen Begrenzungsregelung, der ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit unterliegen. Forderung nach Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1999 (BverfGE 100, 138 ff.) zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz dahin gehend, das Durchschnittsentgelt nur als Untergrenze des berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkommens zu behandeln.	308
2	Kritik an den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten in den neuen und alten Bundesländern.	163.871
3	Kritik an der Anhebung der Altersgrenze bei den vorgezogenen Altersrenten mit den damit verbundenen Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme.	331
4	Kritik an der Anpassung der Diäten und der Kostenpauschale für Abgeordnete.	250
5	Forderung, militärische Maßnahmen im Irak zu verhindern bzw. zu beenden.	15.636
6	Kritik einer Bürgerinitiative am Bau der Bundesstraße B 170n im Bereich Oberfrauendorf.	127
7	Kritik an den durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz geplanten Änderungen der Eigenheimzulage, der Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzungen bei vermieteten Gebäuden sowie der Aufhebung der Veräußerungsfrist bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften.	342
8	Kritik an der Verschwendung von Steuergeldern im Hinblick auf die Verschuldung des Bundes.	514
9	Forderung nach Verbesserung des Lärmschutzes an der Autobahn A 73 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Forchheim-Süd und Forchheim-West.	853
10	Forderung, den Beruf der Floristin dem Handwerk und nicht dem Handel zuzuordnen.	371
11	Forderung, die Bundesrepublik Deutschland möge der Republik Angola die mit dem Einigungsvertrag von der DDR als Gläubigerin übernommenen Schulden erlassen.	305
12	Kritik an dem Hausärztenotstand in Guben.	1.394
13	Forderung, von der Erhöhung des Steuersatzes für Schnittblumen abzusehen.	426
14	Kritik an der Errichtung von Windkrafträdern zwischen den Dörfern Schweringen und Sebbenhausen/Balge.	116
15	Kritik einer Bürgerinitiative an der am 1. August 2001 in Kraft getretenen Strahlenschutzverordnung.	355
16	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus dem Iran nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	492
17	Kritik an der Absicht der Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel, auf der Insel Sylt 539 im Eigentum des Bundes stehende Wohneinheiten an private Interessenten zu veräußern.	1.458
18	Kritik an dem geplanten Abbau des Sozialstaates, an Steuererhöhungen und Klage über eine schlechte wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Kritik an den als unangemessen hoch angesehenen Bezügen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages.	1.213

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
19	Forderung einer abgelehnten Asylbewerberin aus Serbien und Montenegro nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	1.580
20	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus Serbien und Montenegro nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	1.569
21	Kritik an dem geplanten Kohleabbau des DSK-Bergwerks West nach einer Genehmigung des Rahmenbetriebsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg.	220
22	Forderung nach Ergänzung des Artikels 26 Grundgesetz.	455
23	Forderung einer abgelehnten Asylbewerberin aus Kuba nach Gewährung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	223
24	Kritik an der unterschiedlichen Zuweisungspraxis in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für Arbeitslose mit Leistungsanspruch und Arbeitslose ohne Leistungsanspruch.	126
25	Forderung nach menschenwürdiger Pflege im Alter. Kritik sowohl an der Situation von im eigenen Haushalt lebenden pflegebedürftigen alten Menschen als auch in stationären Einrichtungen der Altenpflege untergebrachten pflegebedürftigen Menschen.	2.500
26	Forderung eines abgelehnten Asylbewerbers aus Togo nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	108
27	Kritik am Bau einer Brücke an der Bundesstraße B 388 im Bereich Vilsbiburg. Forderung nach Bau eines Kreisverkehrs anstelle der Brücke.	1.905
28	Kritik an der Deutschen Post AG hinsichtlich der neuen vertraglichen Regelungen für Postagenturen, aufgrund derer die Schließung von Postagenturen und die Verschlechterung der Post-Infrastruktur befürchtet wird.	600
29	Kritik an der Deutschen Post AG hinsichtlich der neuen vertraglichen Regelungen für Postagenturen.	494
30	Forderung nach verbessertem Lärmschutz an der Bundesautobahn A 61.	514
31	Forderung nach verbesserter Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.	300
32	Kritik an dem beabsichtigten Bau einer Kläranlage durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Lübz/Parchim.	385
33	Bitte um Hilfe für Asylbewerber aus Togo.	166
34	Forderung, das Strafverfahren gegen Herrn Ngasseu-Someni aus Kamerun neu aufzugreifen.	201
35	Forderung nach Planung und Bau einer zweiten Rheinbrücke bei Karlsruhe.	2.695
36	Forderung nach kritischer Prüfung des Baugesuchs der Firma ARCOR zur Errichtung eines 300 m hohen Funkmastes in Hopfgarten durch das Eisenbahn-Bundesamt.	470
37	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	230
38	Forderung einer Familie aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Gewährung des Bleiberechts für das Bundesgebiet.	567
39	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus dem Kongo nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	4.800
40	Forderung nach Freilassung von Pham Hong Son aus Vietnam.	115

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
41	Kritik an der geplanten Gesundheitsreform als sozial unausgewogen, indem sie überwiegend Arbeitnehmer, Arbeitslose, Geringverdiener und Rentner belaste.	746
42	Forderung des Spreewaldvereins Lübben, das Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) voranzutreiben.	555
43	Bitte an den Deutschen Bundestag, sich bei der chinesischen Regierung für die Freilassung von Zhen Xiao Zhu und Yu Hong Li einzusetzen.	2.000
44	Forderung einer Bürgerinitiative gegen Windkraftanlagen, von der beabsichtigten Errichtung von Windkraftanlagen im Raum Waldbröl abzusehen.	460
45	Forderung, der Deutsche Bundestag möge sich für eine humanitäre Lösung für Asylsuchende aus dem Kongo einsetzen und das Auswärtige Amt zur Modifizierung der Lageberichte über die dortige Situation auffordern.	113
46	Forderung nach Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend, das Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen strenger zu ahnden.	158
47	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus dem Kosovo nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	2.486
48	Forderung, der Deutsche Bundestag möge sich für die Einhaltung der Menschenrechte, die Gewährung der Religionsfreiheit und die Freilassung politischer Gefangener in der Republik Vietnam einsetzen.	140
49	Forderung nach dem Ergreifen wirksamer Maßnahmen gegen die Darstellung jeglicher Gewalt im Fernsehen.	3.000
50	Forderung nach Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 2 im Bereich Bielefeld-Sennestadt.	2.236
51	Forderung nach zügiger Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung der §§ 1360, 1360a Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – (so genannter Taschengeldparagraph).	263
52	Forderung nach sofortigem Stopp der Wiederaufbereitung von radioaktivem Abfall sowie des Recyclings schwach radioaktiver Stoffe zu Gebrauchsgegenständen.	1.126
53	Forderung nach Verbesserung des Lärmschutzes an der Bundesautobahn A 61 im Bereich Erftstadt-Dirmerzheim.	470
54	Forderung nach sofortigem Stopp der Patentierungsmöglichkeit von Lebewesen sowie Forderung, von der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 98/44/EC abzusehen.	14.415
55	Forderung, keine Hermes-Bürgschaften für den Ilisu-Staudamm in der Türkei zu erteilen.	6.744
56	Forderung einer Bürgerinitiative, den Ausbau der alten B 178 mit Umfahrung der Stadt Herrnhut zu verwirklichen und von der Trassenführung für die geplante neue B 178 abzusehen.	744
57	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	109
58	Kritik an dem geplanten Zuwanderungsgesetz und Forderung nach Beseitigung der Aufenthaltsbeschränkung für Flüchtlinge.	223
59	Kritik an der Überführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung in die gesetzliche Rentenversicherung.	665
60	Forderung nach Beibehaltung des Embryonenschutzgesetzes und Ablehnung der Präimplantationsdiagnostik.	843

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
61	Forderung nach Abschaffung der Residenzpflicht für Flüchtlinge.	3.340
62	Forderung nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende islamischen Glaubens, die zum Christentum konvertiert sind.	124
63	Forderung nach Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 10, Berliner Ring, im Bereich Mühlenbeck.	144
64	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Elfenbeinküste nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	1.168
65	Kritik an der Errichtung einer Schweinemastanlage in Breitenberg und dem Bau von industriellen Tierproduktionsstätten im Rahmen der Massentierhaltung.	120
66	Forderung nach Zulassung einer Direktversicherung für Beamte im Rahmen des Altersvermögensgesetzes.	1.705
67	Forderung eines abgelehnten Asylbewerbers aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	452
68	Forderung nach Anerkennung der Multiple Chemical Sensitivity (MCS) als organische Erkrankung.	654
69	Kritik am geplanten weiteren Ausbau der Elbe.	2.078
70	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	672
71	Forderung, nach Änderungen des Kindschaftsrechts, weil im Rahmen des geltenden Sorge- und Umgangsrechts die Umsetzung für die getrennt lebenden nicht verheirateten Elternteile nicht gewährleistet sei.	5.800

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Anlage 2

Beratung von Änderungsanträgen der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 2003

Sammelübersicht		Inhalt der Petition/Beschlussempfehlungen	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck-sachen-Nr./ Datum		Fraktion	Drucksachen-Nr./ Ziel des Antrags	Sitzung	Datum	Votum/ Stenogr. Bericht Seite
15/14	15/366 29. Januar 2003	Auflösung von Standorten der Bundeswehr – Mit den Petitionen wird der Erhalt des Bundes-wehrstandortes Bayreuth im bisherigen Umfang gefordert – Beschlussempfehlung: Die Petition abzuschließen	CDU/CSU	15/647 Änderungsantrag: Die Petition der Bun-desregierung – dem BMVg zur Erwägung zu überweisen	15/35	20. März 2003	– Der Änderungs-antrag ist mit den Stimmen der Koali-Stionsfraktionen ge-gen die Stimmen der Opposition abgelehnt worden/ Seite 2905
15/36	15/1017 21. Mai 2003	Kulturelle Angelegenheiten – Die Petentin, eine kirchliche Gemeinschaft, die sich besonders für die deutsch-tschechische Nach-barschaft engagiert, fordert von der Bundesregie-rung Finanzmittel im Rahmen einer institutio-nellen Förderung, um einen hauptamtlichen Mitarbeiter als Kulturreferenten dauerhaft beschäftigen zu können – Beschlussempfehlung: Die Petition abzuschließen	CDU/CSU	15/1110 Änderungsantrag: Die Petition der Bun-desregierung zur Be-rücksichtigung zu überweisen	15/48	5. Juni 2003	– Der Änderungs-antrag ist mit den Stimmen der Koali-tionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU bei Enthal-tung der FDP abge-lehnt worden/ Seite 4007

Anlage 3

A) Berücksichtigungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2002 und ihre Erledigung im Jahr 2003

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Der Petent, ein abgelehnter Asylbewerber aus Pakistan, erbat den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	28. Januar 1999	1999 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, der Petent dürfe derzeit zwar nicht nach Pakistan abgeschoben werden, Gründe für einen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG seien aber entgegen der Auffassung des Petitionsausschusses nicht ersichtlich; eine Abschiebung in einen anderen Staat als Pakistan sei daher möglich.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Syrien, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	6. Mai 1999	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	30. Juni 1999	Noch offen
Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Anliegen: Die Petenten forderten die Rückzahlung von 40 000 Mark der DDR, mithin 20 000 DM, die sie im Mai 1990 als Kaufpreis für ein Hausgrundstück an die damalige Landwirtschaftsausstellung der DDR zahlten, wobei später der Kaufvertrag nicht realisiert werden konnte.	11. November 1999	Noch offen (Abgabe an die Landesvolksvertretung Sachsen)
Betreff: Gesundheitswesen Anliegen: Mit der Eingabe wurden Maßnahmen zur Legalisierung von Cannabisprodukten für medizinische Zwecke gefordert. (Leitakte mit zwei Mehrfachpetitionen)	6. Juli 2000	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass eine klinische Prüfung mit Cannabisextrakt und die Erarbeitung von Standardrezepturen noch nicht abgeschlossen sei. Angesichts der Dauer der wissenschaftlichen Forschung und Ihrer Einbindung in diesen Erkenntnisprozess wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Familienleistungsausgleich Anliegen: Mit der Petition fordern allein erziehende, im außereuropäischen Ausland tätige Entwicklungshelferinnen Kindergeld für ihre in ihrem Haushalt lebenden Kinder, das ihnen zwar dem Grunde nach zusteht, infolge einer widersprüchlichen Gesetzeslage aber gleichwohl nicht zukommen kann. (Leitakte mit zwei Mehrfachpetitionen)	28. Juni 2001	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde, indem Kindergeld – auch rückwirkend – ausbezahlt wurde.
Betreff: Ausländerrecht Anliegen: Die Petenten fordern die Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention und die volle Umsetzung ihrer Bestimmungen im deutschen Ausländer- und Asylrecht. (Leitakte mit vier Mehrfachpetitionen)	27. September 2001	Noch offen
Betreff: Liegenschaften des Bundes Anliegen: Mit der Petition wird der Bund aufgefordert, den Pachtvertrag für ein Grundstück in der Gemeinde Valley (Bayern), von dem aus eine Sendeanlage des US-Senders IBB betrieben wird, zu kündigen.	6. Juni 2002	Im Berichtsjahr noch offen (positive Erledigung im Jahr 2004)
Betreff: Wasserstraßenplanung und -bau Anliegen: Die Petition richtet sich gegen den Ausbau der Elbe. (Leitakte mit zehn Mehrfachpetitionen)	13. September 2002	Noch offen

noch Anlage 3

B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2003 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Berufskrankheiten Anliegen: Der Vertreter der Petentin beschwert sich, weil die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie seiner Schwester keine Hinterbliebenenrente zuerkannt hat und sich dabei auf ein Obduktionsergebnis beruft.	3. Juli 2003	Noch offen
Betreff: Liegenschaften des Bundes Anliegen: Mit der Petition wird beanstandet, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel beabsichtigt, auf der Insel Sylt 539 im Eigentum des Bundes stehende Wohneinheiten an private Interessenten zu veräußern. (Leitakte mit 78 Mehrfachpetitionen)	6. November 2003	Noch offen
Betreff: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Anliegen: Die Petenten bitten um den Zuschuss für eine Solarkollektoranlage trotz Fristüberschreitung bei der Installation von zwei Monaten.	11. Dezember 2003	Noch offen

noch Anlage 3

C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 2000, 2001 und 2002 und ihre Erledigung im Jahr 2003

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Kreditwesen Anliegen: Der Petent wandte sich dagegen, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von seiner nahezu 80-jährigen Mutter die Rückzahlung eines Darlehens aus dem Jahr 1912 über 4 700 Goldmark fordert.	18. Mai 2000	Noch offen
Betreff: Pflegeversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent begehrte für seine schwerst behinderte, in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 43a Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI), untergebrachte Tochter die Gewährung höherer Leistungen der Pflegekasse bzw. die Feststellung der Pflegestufe III.	29. Juni 2000	2001 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden könne, da ansonsten die bewährten Strukturen der Behindertenhilfe gefährdet wären.
Betreff: Währungsunion mit der ehemaligen DDR Anliegen: Die Petentin begehrte die nachträgliche Währungsumstellung ihres bei der Staatsbank der DDR geführten Kontos.	29. Juni 2000	Noch offen
Betreff: Gesundheitswesen Anliegen: Mit der Petition werden bessere finanzielle Hilfen für mit dem HIV/HCV-Virus infizierte Bluter gefordert. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	15. Februar 2001	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Sozialversicherung Anliegen: Mit der Petition wird eine Auszahlung von auf Einmalzahlungen in der Sozialversicherung erhobenen Steueranteilen gefordert. (Leitakte mit 413 Mehrfachpetitionen)	15. Februar 2001	2002 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, durch das von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt hätten Einmalzahlungen bei der Berechnung des Krankengeldes Berücksichtigung gefunden. Eine rückwirkende Erhöhung des Krankengeldes sei grundsätzlich aber nicht vorgesehen; das Gesetz regle, unter welchen Voraussetzungen in Einzelfällen Krankengelderhöhungen rückwirkend erfolgen können, insbesondere dann, wenn keine Bestandskraft der entsprechenden Verwaltungsakte eingetreten ist. Ob und ggf. in welchen Einzelfällen Krankengelderhöhungen rückwirkend erfolgen könnten, müsse von der jeweiligen Krankenkasse im Einzelfall entschieden werden. Gegebenenfalls könnten deren Entscheidungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nachgeprüft werden.
Betreff: Krankenversorgung der Beamten Anliegen: Mit seiner Eingabe wendet sich der 77-jährige Petent gegen die Beurteilung seiner Pflegebedürftigkeit, die zu einer Herabstufung aus der Pflegestufe III in die Pflegestufe II führte und kritisiert die dabei angewendeten Kriterien	17. Mai 2001	2001 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne, da sich die Wohnverhältnisse des Petenten durch Umbau verbessert haben und seitdem mehrere Gutachten die Rückstufung auf Pflegestufe II bestätigten.
Betreff: Lärmschutz an Straßen Anliegen: Der Petent, Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Autobahnanlieger Weiden-Junkersdorf, setzt sich für alsbaldigen Lärmschutz an der Bundesautobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich ein.	28. Juni 2001	2002 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass ein Baubeginn für die geplante Lärmschutzmaßnahme im Bereich Köln-Lövenich in absehbarer Zeit vorgesehen sei.
Betreff: Fernsehen Anliegen: Mit der Petition wird die Forderung erhoben, wirksame Maßnahmen gegen die Darstellung von Gewalt, auch sexueller Gewalt, im Fernsehen zu ergreifen. (Leitakte mit 18 Mehrfachpetitionen)	5. Juli 2001	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass sie sich mit den Bundesländern auf Eckwerte einer gesetzlichen Neuregelung geeinigt habe. Damit sei es gelungen, grundsätzliches Einvernehmen über die Reform des Jugendmedienschutzes zu erzielen.

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Treuhandliegenschaftsgesellschaft Anliegen: Der Petent fordert die Rückübertragung einer Liegenschaft in Thüringen an eine jüdische Erbengemeinschaft.	5. Juli 2001	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass eine zügige Auszahlung des Verkehrserlöses bzw. des Verkehrswertes anzustreben ist.
Betreff: Aufnahme von deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen Anliegen: Die Petentin bittet, ihrem Sohn einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz zu erteilen.	5. Juli 2001	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde, da die Voraussetzungen zur Aufnahme ihres Sohnes nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz zwischenzeitlich erfüllt werden konnten.
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent bittet um Kostenübernahme der Behandlungspflege seiner behinderten Tochter während der Schulstunden.	25. April 2002	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts ein Leistungsanspruch im vorliegenden Fall besteht.
Betreff: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Anliegen: Der Petent bittet über seine frühere Frau um Klärung, ob die Möglichkeit einer Zusatzversorgung bestehe.	26. April 2002	2003 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte, weil eine zur Lösung des grundsätzlichen Problems der Nachversicherung ggf. angezeigte Änderung des Beamtenversorgungsrechts nur in der Zukunft liegende Vorgänge erfassen würde und insofern weitere Leistungen an den Petenten nicht möglich seien.
Betreff: Soldatengesetz Anliegen: Der Petent, ein 1982 vorzeitig in den Ruhestand versetzter Berufssoldat, fordert im Wesentlichen seine Rehabilitierung, nachdem er als Homosexueller entlassen worden sei.	26. April 2002	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Autobahnen Anliegen: Mit der Petition wird Klage darüber geführt, dass durch ein Landesentwicklungsprogramm der Bayerischen Staatsregierung das Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens zum Bau der Bundesautobahn (BAB) 94 teilweise unterlaufen werden soll. (Leitakte mit zwei Mehrfachpetitionen)	4. Juli 2002	Noch offen
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Mit der Petition wird die Kostenerstattung für das Arzneimittel SpondyIAT (224Ra) zur Behandlung der Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) gefordert. (Leitakte mit einer Mehrfachpetitionen)	4. Juli 2002	Noch offen
Betreff: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Berechnung der Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn.	13. September 2002	Noch offen
Betreff: Beihilfevorschriften des Bundes Anliegen: Der Petent fordert die Änderung der Beihilfevorschriften bei Behandlungen im Ausland.	13. September 2002	Noch offen
Betreff: Leistungen bei Arbeitslosigkeit Anliegen: Die Petentin beschwert sich, weil das Arbeitsamt von ihr zu Unrecht gezahltes Arbeitslosengeld und die darauf entfallenen Beiträge zur Krankenversicherung zurückfordert.	13. September 2002	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde, da die Termine nicht durch böse Absicht verfehlt wurden und somit von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen abgesehen werden könne.

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Die an Multipler Sklerose erkrankte Petentin begehrt die Kostenübernahme für das Medikament Phlogenzym und die Zusicherung der grundsätzlichen Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe.	13. September 2002	2003 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, das Medikament Phlogenzym könne nur bei bestimmten Indikationen – nicht jedoch bei Multipler Sklerose – verordnet werden. Die Petentin erfülle die engen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der indikationsfremde Einsatz von Medikamenten möglich sei, nicht; ihr konnte daher nur die Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe gewährt werden.
Betreff: Allgemeine Kulturpflege Anliegen: Der Petent beanstandet die Erteilung einer Exportgenehmigung für die so genannte Waldseemüller-Karte in die USA und fordert eine Gesetzesänderung für künftige Fälle. (Leitakte mit einer Mehrfachpetitionen)	13. September 2002	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petentin, eine abgelehnte Asylbewerberin aus der Russischen Föderation, erbittet den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	13. September 2002	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Petentin ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AusIG attestiert und damit ihren weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht habe.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Der Petent, ein abgelehnter Asylbewerber aus Tschetschenien, erbittet den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	13. September 2002	2003 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass das Verwaltungsgericht das Verfahren einstellte, da der Betroffene die Klage länger als einen Monat nicht betrieben hat und daher die Klage gemäß § 81 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes als zurückgenommen gilt.
Betreff: Kreditwesen Anliegen: Die Petentin wendet sich gegen eine Forderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).	3. Dezember 2002	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der chronisch erkrankte Petent bittet um Zuzahlungsbefreiung.	3. Dezember 2002	2003 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass nach dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen für chronisch Kranke nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen des SGB V möglich sei, die der Petent nicht erfüllt.
Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Anliegen: Der Petent fordert den Abbruch eines auf seinem Privatgrund errichteten und nicht mehr benötigten Feuerwachturms.	3. Dezember 2002	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass der Abbruch des Feuerwachturms auf Kosten des Landes bzw. des Bundes veranlasst werde.

D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2003 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Personenstandswesen Anliegen: Die Petentin sieht bei der Möglichkeit für eine „eingetragene Partnerschaft“ transsexuelle Menschen benachteiligt.	30. Januar 2003	Noch offen
Betreff: Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten Anliegen: Die Petentin beanstandet die Berechnung ihres Versorgungsausgleichs	30. Januar 2003	Noch offen
Betreff: Liegenschaft des Bundes Anliegen: Die Petentin beklagt als ehemalige Mieterin einer bundeseigenen Wohnung, dass das Bundesvermögensamt (BVA) seine Pflichten als Vermieter nicht ausreichend und zeitnah nachgekommen sei.	30. Januar 2003	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die erhöhte Zuzahlung für die Behandlung in einer von ihm gewählten Klinik.	20. Februar 2003	Noch offen
Betreff: Arbeitsunfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung Anliegen: Die Petentin beschwert sich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere die Gutachterauswahl.	13. März 2003	2003 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dem Anliegen der Petentin könne nicht entsprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf Benennung eines Gutachters durch die Petentin bestehe nicht. Auch eine einvernehmliche Einigung über die Auswahl eines Gutachters sei nicht möglich, denn die Petentin hätte neun ihr vorgeschlagene Gutachter in Wohnortnähe pauschal abgelehnt und die von der Petentin vorgeschlagenen Gutachter seien von der Berufsgenossenschaft fachlich begründet zurückgewiesen worden.
Betreff: Rechtsstellung der Soldaten Anliegen: Der Petent, ein Oberstleutnant der Reserve der Bundeswehr und früherer Oberst der ehemaligen NVA, wendet sich gegen Personalentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung, die er als unsachgemäß einstuft.	10. April 2003	Noch offen
Betreff: Versorgung der Beamten Anliegen: Die Petentin beanstandet die Berechnung ihres Versorgungsausgleiches bei der Beamtenversorgung.	10. April 2003	Noch offen
Betreff: Kinder- und Jugendhilfe Anliegen: Die Petentin kritisiert, dass bei der Berechnung der Kindergartenbeiträge die Eigenheimzulage als Einkommen angerechnet wird und begehrt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.	5. Juni 2003	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Rechtsänderung auf den Weg gebracht werde. Dem Anliegen der Petentin werde damit entsprochen.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei – erbitten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	3. Juli 2003	2003 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass im Wege eines Vergleichs Abschiebungshindernisse i. S. des § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt wurde, wenn im Gegenzug die Klage der Asylbewerber zurückgenommen wird. Diese Entscheidung schließt auch die anderen Familienmitglieder in Form einer Duldung ein.

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Offene Vermögensfragen Anliegen: Der Petent beklagt, dass es trotz einer vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geförderten gütlichen Einigung mit der TLG Immobilien GmbH (TLG) und der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) über die teilweise Rückgabe der in Verfügungsgewalt des Bundes stehenden Grundstücksteile des früheren Gutes Dolgenbrodt nicht zu einer Rückübertragung gekommen sei.	3. Juli 2003	Noch offen
Betreff: Lärmschutz an Straßen Anliegen: Die Petentin, eine Vereinigung von Kleingärtnern in Lohmar, fordert einen verbesserten Emissionsschutz für ihre Kleingartenanlage im Zuge des Baus einer Ortsumgehung.	25. September 2003	Noch offen
Betreff: Ruhegehalt für Beamte Anliegen: Die Petentin beanstandet die Berechnung ihres Ruhegehalts und die Berechnung des Versorgungsausgleichs.	16. Oktober 2003	Noch offen
Betreff: Dienstjubiläum von Beamten Anliegen: Die Petition richtet sich gegen die Anrechnung von Jubiläumszulagen des öffentlichen Dienstes auf Versorgungsbezüge sowie gegen die für derartige Zulagen bestehende Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben. (Leitakte mit zwei Mehrfachpetitionen)	6. November 2003	Noch offen
Betreff: Soldatenversorgungsgesetz Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge.	6. November 2003	Noch offen
Betreff: Umzugskosten für Beamte Anliegen: Der Petent bittet um Unterstützung bei seinem Antrag auf Widerruf der ihm zugesagten Umzugskostenvergütung (UKV).	11. Dezember 2003	Noch offen

Anlage 4

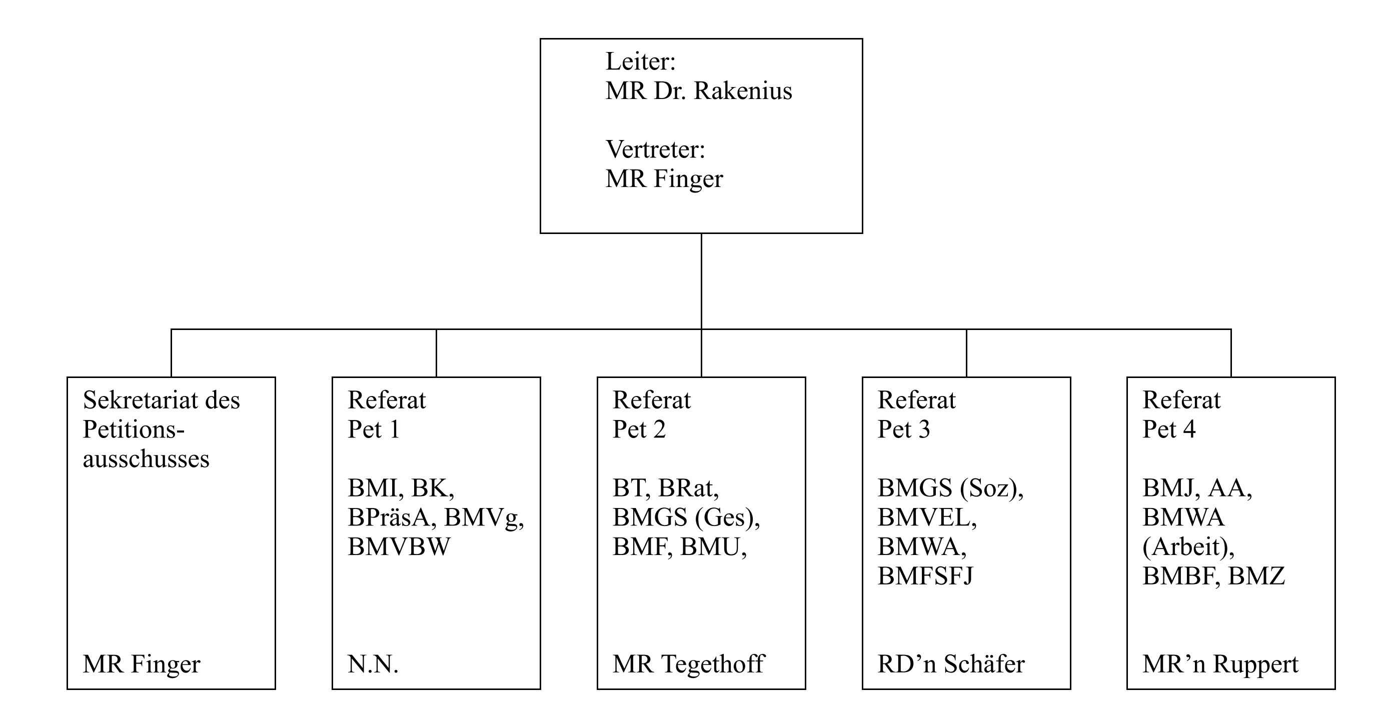
Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (15. Wahlperiode/Mitgliedschaft im Jahr 2003)

Vorsitzende: Abg. Marita Sehn, FDP
Stellv. Vorsitzender: Abg. Klaus Hagemann, SPD

Fraktion Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	
Gabriele Frechen *(stv. Sprecherin)*	Petra Ernstberger
Uwe Göllner *(stv. Sprecher)*	Michael Hartmann (Wackernheim)
Klaus Hagemann *(stv. Vors.)*	Petra Heß
Klaus Werner Jonas	Dr. Heinz Köhler
Rolf Kramer	Ernst Küchler
Gabriele Lösekrug-Möller *(Sprecherin)*	Dirk Manzewski
Caren Marks	Gudrun Schaich-Walch
Hilde Mattheis	Dr. Martin Schwanholz
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)	Rüdiger Veit
Swen Schulz (Berlin)	Petra Weis
Lydia Westrich	Heidi Wright
CDU/CSU	
Günter Baumann *(Sprecher)*	Helge Braun
Vera Dominke	Gitta Connemann
Tanja Gönner	Eberhard Gienger
Olav Gutting (bis 4. Juni 2003)	Markus Grübel (ab 4. Juni 2003)
Holger Haibach	Olav Gutting (ab 4. Juni 2003)
Siegfried Kauder (Bad Dürrheim) *(stv. Sprecher)*	Uda Heller
Barbara Lanzinger (bis 6. Oktober 2003)	Jürgen Herrmann
Conny Mayer (ab 4. Juni 2003)	Gunther Krichbaum (bis 4. Juni 2003)
Melanie Oßwald (bis 6. Oktober 2003)	Dorothee Mantel (bis 6. Oktober 2003)
Sibylle Pfeiffer	Melanie Oßwald (ab 6. Oktober 2003)
Hannelore Roedel (ab 6. Oktober 2003)	Daniela Raab (bis 6. Oktober 2003)
Andreas Scheuer (ab 6. Oktober 2003)	Uwe Schummer
Jens Spahn	Matthias Sehling (ab 6. Oktober 2003)
Gero Storjohann	Christian von Stetten (bis 4. Juni 2003)
	Antje Tillmann
BÜNDNIS 90/GRÜNE	
Ursula Sowa	Jutta Dümpe-Krüger
Josef Philip Winkler *(Obmann)*	Peter Hettlich
FDP	
Marita Sehn *(Vorsitzende)*	Otto Fricke
Dr. Karlheinz Guttmacher *(Obmann)*	Günther Friedrich Nolting

Anlage 5

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Stand: 31. März 2004)



Anlage 6

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 15. April 2004)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Vertr.:	Dr. Karlheinz Guttmacher Klaus Hagemann	 FDP SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Vertr.:	Jörg Döpper Reinhold Gall	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Vertr.:	Alexander König Hans Joachim Werner	CSU SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Vertr.:	Ralf Hillenberg Annelies Herrmann	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Vertr.:	Marina Marquardt Kerstin Bednarsky	CDU PDS
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352	Vors.: Vertr.:	Brigitte Sauer Ingrid Reichert	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Schriftf.:	Wolfhard Ploog Dirk Kienscherf	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Vertr.:	Ilona Dörr Anne Oppermann	CDU CDU

noch Anlage 6

Land	Anschrift		Vorsitzende	
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2711	Vors.: Vertr.:	Rainer Prachtl Angelika Peters	CDU SPD
	b) Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709		Heike Lorenz	
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Vertr.:	Klaus Krummfuß Frauke Heiligenstadt	CDU SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531	Vors.: Vertr.:	Barbara Wischermann Brigitte Hermann	CDU BÜNDNIS 90/ GRÜNE
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Vertr.:	Peter-Wilhelm Dröscher Dr. Peter Enders	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0		Ullrich Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Vertr.:	Anita Girst Frau Ikbal Berber	CDU SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Vertr.:	Angela Schneider Gerhard-Hartmut Götzel	PDS CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Vertr.:	Barbara Knöfler Ralf Geisthardt	PDS CDU

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 79 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Vertr.:	Gerhard Poppendiecker Ursula Sassen	 SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240		Birgit Wille-Handels	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050	Vors.: Vertr.:	Eckehard Kölbel Cornelia Nitzpon	CDU PDS
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaates Thüringen Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1870		Dr. Karsten Wilsdorf	

Anlage 7

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum (Stand: 15. April 2004)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Vitalino Gemelli

Batiment Robert Schuman
L-2929 Luxemburg

Weitere Informationen: http://www.europarl.eu.int/

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Nikiforos Diamandouros

1, avenue du Président
Robert Schuman, B.P. 403
F-67001 Strassburg Cedex

Weitere Informationen: http://www.euro-ombudsman.eu.int

Belgien

Dr. Herman Wuyts
College van de Federale Ombudsmannen

Hertogstraat 43
1000 Brüssel

Pierre-Yves Monette
Collège des Médiateurs Fédéraux

Rue Ducale 43
1000 Brüssel

Bernard Hubeau
(Ombudsman of the Flemish Parliament)

Leuvenseweg 86
1000 Brüssel

Frèdèric Bovesse
(Médiateur de la Région Wallone)

Avenue Bovesse n. 74
5100 Namur

Bulgarien

Petitionsausschuss
Vorsitzender: Boyko Velikov

2, Narodno sabranie Sq.
1169 Sofia

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)

Gammeltorv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Allar Jõks
(Legal Chancellor)

Tönismägi 16
EE 15193 Tallinn

Finnland

Riita-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)

Aurorankatu 6
00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye
(Médiateur de la République Française)

7, rue Saint Florentin
75116 Paris

Georgien

David Salanidze
Public Defender

29, Rustaveli Ave.
380009 TBilisi

noch Anlage 7

Großbritannien

Ann Abraham
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
zuständig für England, Schottland und Wales)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

Edward B. C. Osmotherly
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)

21 Queen Anne's Gate
London SW 1H 9BU
England

Michael McMahon, MSP
Convener Public Petitions Committee
Scottish Parliament

Edinburgh, EH991SP
Schottland

Tom Frawley
(Assembly Ombudsman & Commissioner for
Complaints)

33 Wellington Place
Belfast BT1 6HN
Nordirland

Irland

Emily O'Reilly
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Island

Tryggvi Gunnarsson
(Parliamentary Ombudsman)

Alftamyri 7
108 Reykjavik

Israel

Justice Eliezer Goldberg
(National Ombudsman)

P. O. Box 1081
91006 Jerusalem

Italien

Vittorio Gasparrini
(Difensore Civico)
Region Toskana

Via dei Pucci, 4
50122 Florenz

Nicola Perrazzelli
(Difensore Civico)
Region Ligurien

Via E de Amicis, 2
16122 Genua

Dr. G. Gorki Fornari
(Difensore Civico)
Region Umbrien

Piazza Italia, 4
06100 Perugia

Dr. Luigi Jerace
(Difensore Civico)
Region Lazio

Piazza SS. Apostoli, 73
00163 Rom

Dr. Alessandro Barbetta
(Difensore Civico)
Region Lombardei

Piazza Fidia, 1
20159 Mailand

Avv. Arnaoldo Ciani
(Difensore Civico)
Region Marche

Via Leopardi, 9
60122 Ancona

Dr. Bruno Brunetti
(Difensore Civico)
Region Piemont

Via Alfieri, 15
10121 Turin

noch Anlage 7

Fabio Bortolotti (Difensore Civico) Region Autonome Provinz Trient	Via Manci Galleria Garbari 38100 Trient
Burggi Volgger (Difensore Civico) Autonome Provinz Bozen/Südtirol	Laubengasse 22 39100 Bozen
Dr. Vittorio de Martino (Difensore Civico) Region Emilia-Romagna	Piazza Galileo, 4 40123 Bologna
Avv. Francescantonio Bardi (Difensore Civico) Region Basilikata	Via Petoria 85100 Potenza
Maria Grazia Vacchina (Difensore Civico) Consiglio Regionale della Vallee d'Aoste	Rue B. Festaz, 52 11100 Aoste
Dr. Giovanni Viarengo (Difensore Civico) Regione Sardegna	Via Roma, 25 09100 Cagliari
Dott. Vittorio Bottoli (Difensore Civico) Regione Veneto	Bacino Orseolo 30124 Venedig

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Director Olafs Bruvers	Elizabetes Iela 65–12 1011 Riga LV Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknecht Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle	Regierungsgebäude 9490 Vaduz

Litauen

Romas Valentukevicius Head of the Seimas Ombudsmen Office of the Republic of Lithuania	Gediminas Ave. 53 2002 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss Vorsitzende: Lydia Err	Commission des Pétitions Chambre des Députés 9, rue St. Esprit L-1475 Luxemburg
Marc Fischbach Bürgerbeauftragter von Luxemburg	9, rue St. Esprit L-1475 Luxemburg

Malta

Joseph Sammut (Ombudsman)	11, St Paul's Street P. O. Box 202 Valletta CMR 02

noch Anlage 7

Niederlande

Dr. Roel Fernhout (de Nationale Ombudsman)	Bezuidenhoutseweg 151 Postbus 93122 2509 AC DEN HAAG

Norwegen

Arne Fliflet Parliamentary Ombudsman	P. O. Box 3 Sentrum 0101 Oslo

Österreich

Volksanwälte:

Dr. Peter Kostelka	Volksanwaltschaft Singerstraße 17 1015 Wien
Mag. Ewald Stadler Vorsitzender der österreichischen Volksanwaltschaft	dto.
Rosemarie Bauer	dto.
Dr. Dr. Felix Dünser Landesvolksanwalt von Vorarlberg	Römerstr. 14 A-6900 Bregenz
Dr. Josef Hauser Landesvolksanwalt von Tirol	Eduard-Wallnöter-Platz 3 A-6020 Innsbruck
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen Vorsitzende (Obfrau): Mag. Gisela Wurm	Österreichisches Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Andrej Zoll Ombudsmann	Al. Solidarnosci 77 00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues (Provedor de Justica)	Rua do Pau de Bandeira, 9 1249-088 Lissabon

Rumänien

Prof. Dr. Ioan Muraru, PhD (Ombudsmann)	Str. Eugeniu Carada nr. 3 Sector 3 71.204 Bucarest

Russland

Kommission für Menschenrechte beim Präsidenten der Russischen Föderation Vorsitzender: Oleg Orestovich Mironov	State Duma 103084 Myasnitskaya 47 Moskau

Schweden

Mats Melin (Chief Parliamentary Ombudsman)	Riksdagens Ombudsman Box 163 27 10326 Stockholm
Nils-Olof Berggren (Parliamentary Ombudsman)	dto.

noch Anlage 7

Anna-Karin Lundin (Parliamentary Ombudsman)	dto.
Kerstin André (Parliamentary Ombudsman)	dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser Ombudsmann der Stadt Zürich	Oberdorfstr. 10 8001 Zürich
Dr. Markus Kägi-Steiner Ombudsmann des Kantons Zürich	Mühlebachstr. 8 8008 Zürich
Andreas Nabholz Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt	Freie Straße 52 4001 Basel
Louis Kuhn Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft	Bahnhofplatz 3 A 4410 Liestal
Karl Stengel Ombudsmann der Stadt Winterthur	Obertor 40 8402 Winterthur
Dr. Mario Fluckinger Ombudsmann der Stadt Bern	Postfach 537 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráč Ombudsmann	Kancelaria verejneho ochrancu prav P. O. Box 1 82004 Bratislava 24

Slowenien

Matjaž Hanžek Ombudsmann für Menschenrechte (Chef Ombudsmann)	Varuh clovekovih pravic p. p. 2590 1001 Ljubljana
Aleš Butala (Ombudsmann)	dto.
France Jamnik (Ombudsmann)	dto.
Jernej Rovšek (Ombudsmann)	dto.

Spanien

Enrique Mùgica Herzog (Defensor del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28010 Madrid

Tschechische Republik

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten des Abgeordnetenhauses Vorsitzende: Dr. Zuzka Rujbrova	Snemovni 4 11826 Prag 1
Dr. Otakar Motejl Ombudsmann der Tschechischen Republik	Verejny ochránce práv Údolni 39 60200 Brno

noch Anlage 7

Ukraine

Nina Karpachova Ombudsfrau	4, Shovkovichna Street 252019 Kiew, Ukraine

Ungarn

Prof. Dr. Jenö Kaltenbach (Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)	Nádor u. 22. H-1051 Budapest
Barnabas Lenkovics (Ombudsmann für Menschenrechte)	Nádor u. 22. H-1051 Budapest
Dr. Attila Péterfalvi (Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)	Nádor u. 22. H-1051 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou (Commissioner for Administration)	46, Themistocles Dervis 4th Floor Medcon Tower 1470 Nicosia
Nail Atalay Lefkosa (Ombudsman)	134 Bed rettin Demirel Caddesi Mersin 10 Turkish Republic of Northern Cyprus

Anlage 8

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut
Salurnerstr. 4/8
A-6020 Innsbruck
Präsident: Dr. Werner Palla
Internet: http://www.tirol.com/eoi

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)
c/o The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta, T6G 2H5
Canada
Präsident: Clare Lewis (Ombudsman, Ontario, Canada)
Internet: http://www.law.ualberta.ca

Anlage 9

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 9

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) (vom 19. Juli 1975/BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 9

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen (In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237 ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 9

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 13. November 2002

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

noch Anlage 9

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

– von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;

– eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;

– die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

– deren Inhalt verworren ist;

– die unleserlich sind;

– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;

– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;

– mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;

– die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.*)

---

*) s. Anlage S. 98

noch Anlage 9

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

– eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;

– einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;

– bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,

z. B.

– Akten anzufordern;

– den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;

– eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

– weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

– weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

– um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

– um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 9

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

noch Anlage 9

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

– die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;

– das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;

– das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu Ziffer 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

   Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

   Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage 10

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird
10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.

2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.

3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.

4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.

5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

   a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im folgenden unter 7 b dargestellt, beraten.

   b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333